





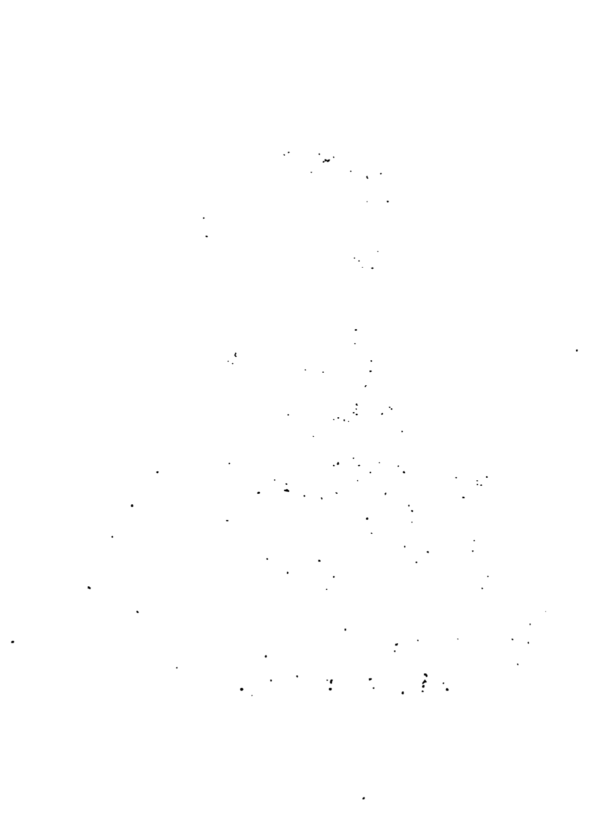
Geschichte

des Dorfs Zimmerbach

und der

Wallfahrt zum Waldbruderkreuz.







Pfarrer Levy.

Geschichte

des

Dorfs Zimmerbach

und der

Wallfahrt zum Waldbruderkreuz

im

Münstertal (Ober-Elsaß).

Von

Joseph Levy,

Pfarrer in Grussenheim und korrespondirendes Mitglied
der Akademie von Metz.

(Von der „Industriellen Gesellschaft" in Mülhausen mit einer
Medaille gekrönt).

Combien j'ai douce souvenance
Du joli lieu de ma naissance!
(Chateaubriand, Le Montagnard émigré).

Rixheim,
Buchdruckerei F. Sutter & Comp.

1906

Dem Andenken

meiner lieben im Herrn selig entschlafenen Eltern

Joseph Levy

(† 12. November 1903)

und

Anna Maria Hiltenfink

(† 17. April 1879)

gewidmet.

Vorwort.

Seit einigen Jahren benutzte ich freie Stunden, welche mir die Erfüllung meiner Amtspflichten und die theologischen Studien ließen, um Notizen zu sammeln über die Vergangenheit meines Geburtsortes Zimmerbach, jener teuren Stätte, wo ich als Kind gelebt und als Student die Ferienzeiten verbracht habe.

„Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,
Der ihrem Wesen nachforscht, ihren Sitten,
Die Wege wandelnd, die sie einst geschritten,
Zu ihnen rückwärts die Gedanken lenkt;
Dem die Geschichte seines Heimatlandes
Das Schönste, Wissenswerteste erscheint,
Der nicht vergißt des wundersamen Bandes,
Das ihn mit jenen inniglich vereint!"

(Johanna Baltz, Brilon 1901).

Zwar sind es keine große weltgeschichtliche Ereignisse, die sich in diesem Dorfe abgespielt haben. Immerhin verdient diese Lokalgeschichte eine gewisse Beachtung, denn sie läßt die wich-

tigsten Begebenheiten der Ortschaft mit ihren Freuden und Leiden an unserm Geiste vorüberziehen und gibt uns so interessante Einblicke in das soziale, politische und kirchliche Leben der ehemaligen und heutigen Bewohner von Zimmerbach.

Die benutzten Dokumente fand ich hauptsächlich im Bezirksarchiv des Ober-Elsasses zu Colmar. Einzelnes lag auch in den Gemeinde- und Pfarrarchiven von Zimmerbach und Türkheim, im Stadtarchiv zu Colmar, in den Archiven von Straßburg, Basel, Bern, Nancy und Paris, in einem Manuskript der Bibliothek der Stadt Metz und in verschiedenen gedruckten Schriften. Allen, die mir bei meinen Forschungen mit Rat und Tat Hülfe geleistet, drücke ich hier nochmals meinen innigsten Dank aus.

Möge das Resultat meiner Studien von den Einwohnern Zimmerbachs und den frommen Pilgern, die zum Waldbruderkreuz wallfahren, sowie von den Historikern des lieben Elsaßlandes ebenso gern aufgenommen werden, wie ich dieselben mit Freude unternommen habe.

Grussenheim, am Feste Mariä Himmelfahrt 1905.

Der Verfasser.

I. Politische Geschichte des Dorfs.

1. Entstehung und erste Erwähnung von Zimmerbach.

Am Eingange des herrlichen Münstertals im Ober-Elsaß liegt rechts auf einer kleinen Anhöhe, zwischen schönen mit Reben und Waldungen bedeckten Bergen und beinahe am Fuße des großen Hohenacks,[1]) der alten Plixburg [2]) gegenüber, das Dorf Zimmerbach (Zimberbach 1234 und 1441, Cynberbach XIII. Jahrh., Zinberbach 1278—1493, Zymberbach 1410 und 1456, Zymerbach 1478 und 1507, Zymmerbach, Zimerbach und Zimmer-

[1]) Das Schloß Hohenack wurde im XI. Jahrhundert von den Grafen von Egisheim errichtet und 1654 auf Befehl des französischen Königs Ludwig XIV. niedergerissen. Levrault, Le château de Hohnack 1858—60; Herrenschneider, Das Schloß Hohenack, 1898; J. Bresch, La vallée de Munster, 48; Baquol Ristelhuber, L'Alsace ancienne et moderne, 34; Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Th., 447; Clauß, Historisch-topogr. Wörterbuch des Elsaß, 483; J. Rathgeber, Die Herrschaft Rappoltstein, 204.

[2]) Sie wurde wahrscheinlich anfangs des XIII. Jahrh. von dem staufischen Landvogte Wölfelin erbaut und während der Kämpfe um das Schloß zwischen den Herren von Hattstatt und Rappoltstein (um die Mitte des XV. Jahrh.) zerstört. Mitteilung der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß III, 17, 37, 59 und 122; Baquol-Ristelhuber, 588; Bresch, 67; Das Reichsland Elf.-Loth., III, 841.

bach XVI. Jahrh.) [1]) Dieser Name ist deutsch und soll, wie die Zeitschrift für deutsche Philologie [2]) schreibt, aus den Worten Zimbar (Zimmer) [3]) und Bach [4]) zusammengesetzt sein und zum Bache bei dem hölzernen Bauwerke, d. h. bei der Sägemühle oder dem Holzbau der Arbeiter auf dem heute noch bekannten Zimmerplatze oder bei einem sonstigen Hause gleicher Art, heißen. Nach dieser Wortforschung wäre nun die Entstehung von Zimmerbach dem einen oder dem andern der genannten wirtschaftlichen Gebäude zu verdanken. Dem Türkheimer Gemeindearchiv sowie den Akten des Prozesses zwischen Türkheim und Zimmerbach von 1807 zufolge [5]) hätten aber die Erzherzöge von Österreich, als Regenten des Ober-Elsasses, dort wo jetzt Zimmerbach sich erhebt, eine Feste zum

[1]) Kraus, Kunst und Altertum im Ober-Elsaß, S. 703; Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsasses, 608.

[2]) Jahrgang 1878, 179.

[3]) Zimbar, Cimbar, Zimpar, Cimpar althochdeutsch, Zimber mittelhochdeutsch, Zimmer neuhochdeutsch, heißt Holzbau, Wohnung oder Zimmer. O. Schade, Altdeutsches Wörterbuch, 753 und 54; Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, IX, 225.

[4]) Der heutige Dorfbach, Täsch, Tasche, Zimmerbächlein, oder einfach Zimmerbach genannt. — Das Wasser trug bei den früheren Bewohnern des Elsasses sehr viel zur Namengebung der Ortschaften bei.

[5]) « Les archiducs d'Autriche, souverains de la Haute-Alsace, avaient fait construire, il y a plusieurs siècles, une forteresse sur le territoire de la ville de Turckheim, à l'extrême frontière du pays de leur domination. — Cette forteresse fut donnée en fief aux barons de Hattstadt. Il s'y forma dans la suite un village qui s'étendit d'un côté dans le ban de Turckheim, et de l'autre côté, dans celui de Walbach. Un ruisseau le sépare en deux parties à peu près égales; *ce village, appelé aujourd'hui commune de Zimmerbach*, formait, avant la révolution, deux seigneuries distinctes. »

Schutz der Grenzen ihres Gebietes gebaut nnd den Herren von Hattstatt [1]) in Lehen gegeben. Um diese Burg wäre später unser Dorf entstanden. Wann dies geschah, darüber schweigt die Geschichte. Meines Wissens kommt Zimmerbach 1234 in einem Schreiben deș Bischofs von Basel, Heinrich von Thun, zum ersten Male vor. [2]) Am 20. September des eben erwähnten Jahres war nämlich dieser fromme Prälat zu Zimmerbach und dort beurkundete er, in Anwesenheit Rudolph's, des Leutpriesters (plebani) von Weier im Tal, sowie des Ritters Andreas von Girsberg [3])

[1]) Nirgends habe ich Spuren eines befestigten Schlosses entdecken können.

Ein sehr altes (doch urkundlich erst 1184 auftretend) und mächtiges Freiherrengeschlecht, das mit Claus von Hattstatt 1585 zu Basel erlosch. Sein Stammschloß war die Burg Hoh-Hattstatt, etwa 6 Kilometer westlich vom Dorfe Hattstatt auf einem 826 Meter hohen Bergkegel gelegen. Sie wurde 1466 im sog. Plapperkrieg verwüstet und 1635 vom Gouverneur von Colmar gänzlich zerstört. Heute ist davon nur noch eine schlechte Mauer zu sehen. J. Kindler von Knobloch, Der alte Adel im Ober-Elsaß, 35 und 36; Clauß, Wörterbuch des Elsaß, 447 und 487; Stoffel, Wörterbuch des Ober-Elsasses, 227; F. Ruprecht von Ichtersheim, Elsässische Topographia II, 26; Lehr, L'Alsace noble, II, 162, 361, III, 206.

[2]) Paul Huot, La commanderie de St. Jean à Colmar, 21 u. 22; Revue d'Alsace, 1851, 234, 1870, 59.

[3]) Die von Girsberg oder Giersberg (ein reiches, angesehenes Adelgeschlecht) waren seit 1185 Reichs-Ministerialen und verschwanden in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Ihr nach 1304 zerstörtes Schloß mit einer Kapelle zu Weier im Tal stand auf einem Berghügel des Staufen, an dessen Fuße noch 1818 ein Meierhof (Giersberg und Gigersburg) lag. Sie wohnten seit 1304 im Schloß „der Stein" bei Rappoltsweiler. Bez.-Archiv Colmar, E. 2187; Clauß, Wörterb. des Elsaß, 393; Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande vom 1. Jan. 1648, 58; Stoffel, Wörterb. des Ob.-Els., 194; Trouillat-Vautrey, Monuments de l'église de Bâle, V, 7; Bresch, Vallée de Munster, 78; Baquol-Ristelhuber, L'Alsace ancienne et moderne, 583; Revue d'Alsace, 1872, 535–36.

und dessen Söhne Dietrich und Otto, daß die drei gegenwärtigen Edelleute mit seiner Genehmigung und mit Gutheißung des Pfarrers von Weier, dem Spital der Brüder des heiligen Johannes von Jerusalem, durch Heinrich, Komtur dieses Ordens zu Colmar vertreten, die im Banne zu Weier gelegene und von ihnen gegründete St. Martinskapelle [1]) mit allem Zubehör geschenkt haben. Warum dieser Schenkungsbrief in Zimmerbach und nicht zu Weier im Tal geschrieben und besiegelt wurde, ist mir nicht bekannt.

2. Besitzer und Lehnsherren des Dorfs.

Zur Zeit, da Zimmerbach in der Geschichte auftrat, stand es ganz unter österreichischer Oberlandeshoheit. Das Dorf war durch einen Bach in zwei Teile geteilt, von denen der südwestliche im Banne von Weier im Tal, der nordöstliche im Banne von Türkheim lag. [2]) Der erstere gehörte den Herren von Girsberg und wurde im Jahre 1410 von Johann Wilhelm von Girsberg den Herren von Rappoltstein verpfändet. [3]) Die Urkunde lautet:

[1]) Sie stand 1336 am bereits bekannten St. Martinsbrunnen auf dem Berg zwischen Weier und Walbach, dort wo in den späteren Zeiten die St. Johanneskapelle lag. Bez.-Archiv zu Colmar, Maltheser-Orden, Komturei Colmar, 6, 70, 153 und 155 des Repertoriums; Karte von Specklin 1576. Im XVIII. Jahrh. besaß die Kirche von Weier im Tal einen 800 Jahre alten mit Silberblättern und Figuren gezierten Reliquienkasten des hl. Bischofs Martin. Er bereicherte vielleicht früher die Martinskapelle. Dom Calmet-Dinago, Histoire de l'abbaye de Munster, 70.

[2]) Bezirks-Archiv zu Colmar, E. 146. Vor etlichen Jahren sah man noch zwischen dem Dorfe und den Kirchmatten einen alten Grenzstein.

[3]) Bezirks-Archiv Colmar, Extradiction München, Serie I. 423, cc; Schœpflin, Als. dipl. I, 319; Karl Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch, III, 44—45.

„Ich Hans Wilhelm von Girsberg, Edelknecht, versetze dem edeln mynem lieben Herrn Jungherrn Schmasman, Herrn zu Rappoltstein die zwei Dörffern Walbach und Zymberbach mit den Lüten, Twingen, [1]) Bännen, Gewerffen (taille, subvention), [2]) Gerichten, Freveln, Umgelt (Ungelt), [3]) Gülten, [4]) Zinsen, Wälden, Wassern, Ackern, Matten, Wunnen und Weyden [5]) und damit alle andern liegende Gütern, so ich habe in denselben Dörffern, Twingen und Bännen, nützit ausgenommen gesuchts und ungesuchts." [6]) Dieses Lehen wurde am 5. März 1478, „in Bywesen des frommen vesten Junkher Walther Thürants, Vogt zu Hohenagk, Johanni Krüg, Schultheißen zu Amerschwiler und Erasmus Spalter, Schriber und Semler der Zinsen," [7]) 1482 von Walther von Girsberg, Abt zu Murbach [8]) und den 7. Juni 1484 „durch Jorg von Dieffennbach, Vogt und Amptmann der Herrschaft Hohenagk, erneuert." [9]) Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts (1504) verkaufte Wilhelm von Girsberg dem

[1]) Der Gerichtsbarkeit. A. Stöber, Alsatia 1851—1855, 80; Hanauer, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, 144.

[2]) Steuern, die in Kriegszeiten und in sonstigen Nöten, sowie bei anderen großen Ereignissen (Hochzeiten im herrschaftlichen Hause, Reisen u. s. w.) auferlegt wurden. Reuss, L'Alsace au dix-septième siècle, I, 295; B Bernhard, Recherches sur l'histoire de la ville de Ribauvillé, 126—128.

[3]) Abgabe vom Einfuhr und Verkauf der Lebensmittel.

[4]) Bodenzinsen.

[5]) Heu- und Grummeternten sowie Weiden.

[6]) D. h. mit Allem ohne Ausnahme. Gütige Mitteilung des Hn. Hanauer, Bibliothekar zu Hagenau.

[7]) Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch, V, 128.

[8]) Bez.-Archiv Colmar, E. 2811.

[9]) Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch, V, 343.

Grafen Maximilian von Rappoltstein für die Summe von 1000 Gulden [1]) das Schloß Girsberg [2]) und seinen Anteil an den Dörfern Walbach und Zimmerbach, die er von seiner Mutter Margaretha Münch von Waldner geerbt hatte. [3]) Drei Jahre darnach (April 1507) gaben die Herren von Rappoltstein Zimmerbach zum Teil der Abtei Murbach zu Lehen; [4]) Rappoltstein erhielt aber später dieses Gut als Mannlehen zurück. [5])

Anno 1673 erlosch mit Johann Jacob das männliche Geschlecht des Hauses Rappoltstein. Dasselbe kam dann durch seine einzige Tochter Katharina Agatha, die seit 1667 mit dem Pfalzgrafen Christian II. von Birkenfeld vermählt war, in Besitz der Birkenfeldischen Herren. Im Jahre 1734 erbte Christian III. noch das Herzogtum Zweibrücken. Seine Söhne Christian IV. und Friedrich teilten sich noch bei Lebzeiten ihres Vaters seine Herrschaften. Dem Grafen Friedrich, der zur katholischen Kirche übertrat, fiel das rappoltsteinische Gebiet zu. Er hinterließ ebenfalls zwei Söhne, Karl II., der das Herzogtum Zweibrücken erhielt und Maximilian (Prinz Max), den spätern König von Bayern, dem am 27. März 1778

[1]) Siehe unten Anhang, 2.

[2]) D. h. die Ruinen des Schlosses. Clauß, Wörterbuch, 393.

[3]) Bez.-Archiv Colmar, E. 2813.

[4]) Ibid., E. 828 und 2117; Schœpflin, Als. dipl. I, 446; Die alten Territorien des Elsaß, 68 und 78; Billing, Geschichte und Beschreibung des Elsasses, 1782, 183; A. Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsaß, II, 83; Histoire des dix villes libres et impériales de la préfecture de Haguenau selon Schœpflin, 1—2, 318; Hunkler, Geschichte der Stadt Colmar und der umliegenden Gegend, 524.

[5]) Die alten Territorien des Elsaß, 78.

Rappoltstein zufiel. Letzterer besaß diese Herrschaft bis zur französischen Revolution. [1])

Die andere im Banne von Türkheim liegende Hälfte von Zimmerbach war zunächst Reichslehen. [2]) Dieser Teil von Zimmerbach war von 1285 [3]) bis 1585 in den Händen der Freiherren von Hattstatt [4]) und vorübergehend (1379—1432) im Besitze der adeligen Familie von Haus (Hus). [5]) Die von Hattstatt trugen im XV. und XVI. Jahrhundert ohne Genehmigung des Reiches diese Hälfte für ein Darlehn dem Herzogtum Lothringen an. [6]) In

[1]) J. Rathgeber, Die Herrschaft Rappoltstein, 8 und 9.

[2]) Bez.-Arch. Colm. c. 146.

[3]) Der erste Lehnsbrief wurde am 26. August 1285 zu Kaysersberg vom König Rudolph I. von Habsburg geschrieben. (Bez.-Arch. Colm., Fonds Truchseß 2. L.). Im Archiv zu Nancy B. 739 liegt ein Lehnsbrief des Königs Wenzeslaus von 1397 zu Gunsten von Johann Ulrich von Hattstatt.

[4]) Im Mai 1354 gab Goirin von Hattstatt mit Einwilligung des Königs Karl IV. seiner Gattin, Gertrud von Münch, als Wittum eine Rente von 300 Mark Silber, die auf seine Lehnsgütern zu Ammerschweier, Türkheim (Mühle) und zu Zimmerbach (die Hälfte des Dorfs und eine Wiese vor der Ortschaft gelegen) lastete. Arch. von Nancy, B. 739.

[5]) Eins der vornehmsten Rittergeschlechter im Oberelsaß, das sich in 2 Linien teilte. Die eine starb 1432 und die andere 1536 aus. Kindler von Knobloch, Alte Adel im Oberelsaß, 36 und 37.

[6]) Reichsland Elsaß-Lothringen, III, 1241. Die Hattstatter Herren belehnten noch Andere mit Gütern und Zinsen zu Zimmerbach, wie es die nachstehenden Dokumente beweisen:

„Friedrich von Hattstatt, Ritter, und Alexius von Hattstatt, Edelknecht, Gebrüder, nachdem das vormals durch Herrn Cunrat Wernher von Hattstatt selig dem Cunrat von Schweinheim und seinem Sohne Rudolph geliehene Lehen, die Zinsen zu Zimberbach, Sundhofen, Gebliswihr, Suntheim (verschwundenes Dorf bei Rufach), nunmehr an Haman Schurer, Burger zu Brisach gefallen, ein Theil desselben aber durch die von Hattstatt eingenommen worden ist, leihen demselben Haman Schurer für diesen Theil u. s. w.

den Jahren 1434, 1457, 1509 und 1519 beurkundeten nämlich die Herzöge von Lothringen, daß sie die Hälfte von Zimmerbach als Lehen von den Herren von Hattstatt empfangen hatten.[1]) Die Edeln von Hattstatt erhielten seither Zimmerbach vom Herzogtum Lothringen und vom Reiche in Lehen[2]) oder auf eine andere Weise, wie es aus den folgenden Urkunden hervorgeht:

„1508 und 1525 gaben die Herzöge von Lothringen den Herren von Hattstatt die Hälfte von Sulzbach, Zimmerbach und Landsscheit[3]) zurück.[4]) Am 10. Juli 1540 lieh König Ferdinand dem Friedrich von Hattstatt für sich und seine Vettern Clauß und Hans Cristoph von Hattstatt Güter und Gülten zu Niedermoßwihr, Amerschwihr, Türkheim, Zimmerbach, Grueselbach[5]) und zu Gymbsbach,[6]) welche weiland sein Bruder Urban von Hattstatt von Reiche zu Lehen trug. Und am 10. Januar

ihren Theil der Stadt Bergheim mit Willen ihres Bruders Eppen von Hattstatt, Ritters, Jän. 1398."

„Claus von Hattstatt leiht dem Leonart von Plicksberg zu rechten Lehen Rechte, Zinsen und Güter zu Zimmerbach, Wintzenheim, Wettolsheim, Türkheim und Wyhr, 16. August 1573. Staatsarchiv Basel-Stadt, Adels-Archiv Hattstatt, Nr. 281 und 807.

[1]) Adels-Archiv Hattstatt, Lothringer Copialbuch, I u. II; Arch. von Nancy, B. 739 und 740.

[2]) Reichsland Elsaß-Lothringen, III, 1241.

[3]) Landscheid ist Longemer; auch Langensee (Langusse) genannt, bei Gérardmer. Die alten Territorien des Elsaß, 72.

[4]) Archiv von Nancy, B. 739; Dom Calmet, Notice de Lorraine II, 545; L'Inventaire des archives de Lorraine, I, 228. Ms. in der Stadtbibliothek zu Metz.

[5]) Griesbach bei Münster. Stoffel, Top. Wörterbuch des Ober-Elsasses, 206.

[6]) Vermutlich Günsbach.

1553 bekannte Niclaus von Hattstatt[1]) vom Herzog von Lothringen das halbe Schloß Eckerich,[2]) das halbe Schloß Reichenberg,[3]) die Leute zwischen Reichenberg und Bergheim, den St. Peterswald im Leberthale, den Dinghof und den Kirchensatz zu St. Peter zu Bergheim, das Gericht zu Bergheim[4])... die halben Städtlein Sulzbach, Zimmerbach u. s. w. zu rechten Mannlehen erhalten zu haben.“[5])

Nach dem Aussterben der Familie von Hattstatt (1585) ließ sich der Junker Philipp Truchseß von Rheinfelden[6]) als Erbe in Zimmerbach huldigen.[7]) Der Herzog von Lothringen zog seinerseits dieses Gut ein[8]) und gab es, ungeachtet der Verweigerung des Eides der Treue seitens der Zimmerbacher,[9]) dem Ulrich Dieboldt von Schauen-

[1]) Dieser Junker erhielt am 13. Juni 1512 von Jakob Bluler, seßhaft zu Zimmerbach leihweise 120 Gulden, wofür er ihm als rechte Unterpfänder Güter und Zinsen zu Wittenheim, Wiler (Weier) und Türkheim zuwies. Adels-Archiv Hattstatt, Nr. 740.

[2]) Lag im Banne von St. Kreuz im Klein-Rumbachtale. Alte Territorien des Elsaß, 71; Clauß, Wörterbuch des Elsaß, 293.

[3]) Altes Bergschloß, Gemeinde Bergheim. E. Hans, Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim, 5, 12, 15 u. 80. Stoffel, Top. Wörterbuch, 439 u. 440; Reichsland Elsaß-Lothringen, III, 869.

[4]) Hans, Urkundenbuch.

[5]) Adels-Archiv Hattstatt, Nr. 737 u. 769; Arch. von Nancy, B. 739 u. 740.

[6]) Die Truchseß von Rheinfelden waren Ministerialen der Grafen von Rheinfelden. Dieses Geschlecht soll noch in Frankreich blühen. Kindler von Knobloch, Alte Adel im Oberelsaß, 97; Suite de l'histoire d'Alsace de Schœpflin, 4, 86-88; Lehr, L'Alsace noble, II u. III.

[7]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2191.

[8]) Arch. von Nancy, B. 739 u. 740.

[9]) Alix Thierry, Antiquité, origine et singularités du duché de Lorraine, 1594, 99. Ms. in der Stadtbibliothek zu Colmar.

burg [1]) zu Lehen. Im Dezember 1591 behauptete der Herr von Truchseß, daß Zimmerbach ein Reichs- und kein lothringisches Lehen sei und deshalb bat er am 27. April 1594 den Herzog von Lothringen ihm zu gestatten, die Hälfte von Zimmerbach in Besitz zu nehmen. Diese Forderung wurde aber abgeschlagen, denn am 9. September 1603 schenkte Herzog Karl III. die Hälfte von Zimmerbach aus Mangel an männliche Erben dem Johann, Grafen von Salm, Marschall von Lothringen und Gouverneur von Nancy und nach dessen Tode dem Grafen von Baudemont. [2]) Doch bereits 1604 und noch 1608 und 1625 wurden die Herren von Schauenburg wieder über dieses Lehnstück investiert. [3]) Durch diese Uneinigkeiten entstand schon gegen Ende des XVI. Jahrhunderts ein Streit um das halbe Dorf Zimmerbach zwischen den Truchseß von Rheinfelden und Österreich gegen die Schauenburg und Lothringen, welcher damit endete, daß die Reichsstadt Türkheim am 29. März 1613 diesen Teil von Zimmerbach kaufte und im März 1629 nach vielen Einsprüchen der Herrschaft Rappoltstein und der anderen

[1]) Dieser Stamm der Freiherren von Schauenburg ließ sich im XV. Jahrhundert im Elsaß nieder und existiert noch im Schloß Gaisbach bei Oberkirch (Baden). Kindler von Knobloch, Alte Adel Oberelsaß, 80; Suite de l'hist. d'Alsace de Schœpflin, 4, 84-86; Lehr, L'Alsace noble, I, II u. III.

[2]) Archiv von Nancy, B. 85-111 (Registres) und B. 739-40; D. Calmet, Notice de Lorraine, II, 545.

[3]) Familienarchiv der Herren von Schauenburg im Schloß zu Gaisbach, gütigst mitgeteilt von Hrn. Freiherrn von Schauenburg, Konsul in Brüssel; L'Inventaire des archives de Lorraine II, 958-61, X, 2e partie, 266; Arch. Nancy, B. 739-40.

Interessenten den Besitz antrat. [1]) Trotzdem hatten die Freiherren von Schauenburg [2]) und die Truchseß von Rheinfelden [3]) noch anfangs des XVIII. Jahrhunderts (1706 und 1716) Lehen in unserer Gemarkung. [4])

3. Rechte der Gutsherren in Zimmerbach.

In den meisten Dörfern des Elsasses ließen die Gutsherren in eigener Verwaltung verschiedene Grundstücke bauen. Solche Herrengüter, wie man sie nannte, lagen auch in unserm Banne, so hatte unter anderm die Herrschaft Rappoltstein 21 Schatz [5]) Reben, [6]) die in der Revolution vom französischen Staat konfisziert und am 23. Mai

[1]) Die alten Territorien des Elsaß, 78; Reichsland Elsaß-Lothringen, III, 1241. Siehe auch unten 7.

[2]) Arch. von Nancy, B. 739 u. 40. „Anno 1706 wurde vom Herzog Leopold von Lothringen über die Lehensstückh Sulzbach, die Sommerau im Banne von Rufach und das halbe Dorf Zimmerbach investirt für sich und die übrigen Interessenten Frantz Joseph Freyherr v. Schawenburg.“ Familienarchiv der Herren von Schauenburg.

[3]) Diese hatten ungefähr 218 Ar Wiesen, die am Eingange des Dorfs lagen. Bez.-Arch. Colmar, L. 1—4.

[4]) Ruprecht von Ichtersheim, Elf. Topographia, II, 18.

[5]) Der Schatz (5,20 Ar) hatte 30 Quadratruten, 8 Schatz machten eine Juchert (Juckart, journal), 6 Schatz einen Morgen (arpent) und 1½ Schatz ein Viertzel aus. Die Rute enthielt 10 bis 16 Colmarer Schuh, der Schuh zu etwa 0 M. 274 berechnet. A. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, II, 5, 7 u. 9; Derselbe, Les paysans de l'Alsace au Moyen-âge, 59; Fr. François, Tables de réduction des anciennes mesures en nouvelles et des nouvelles en anciennes pour le dép. du Haut-Rhin, 77, 83-84 u. 130.

[6]) 12 Schatz im Geisbühl, 2 Sch. im Steinblitz, 2 Sch. im Jermen und 5 in der Ebene. Sie wurden „in Frohn“ gebaut. Bez.-Arch. Colmar. Inv. L. 372, Nr. 1017 und Extrad. München, Serie IV, 1.

1795 verkauft wurden.[1]) Unweit dieser Bodenflächen oder in den nahe gelegenen Ortschaften hatten die Herren Höfe, in welchen gewöhnlich ihre Dienstleute wohnten und in denen sie selbst auf Durchreisen oder bei Besichtigung ihrer Liegenschaften abstiegen.[2]) Ein solcher Hof stand sicher auch in Zimmerbach. Die Rappoltsteiner Herren hatten nebstdem seit Jahren die Oberherrschaft in der Verwaltung der Gemeinde.[3]) Im Jahre 1630 wandte sich der Magistrat von Türkheim an den Grafen von Rappoltstein, um ihm ein Reglement diese Verwaltung betreffend vorzuschlagen, d. h. hinsichtlich 1) der Geldstrafen und Konfiskationen, 2) der hinterlassenen Güter ohne Erben bis zum 10. Grad,[4]) 3) der Legitimation der unehelichen Kinder[5]) bei Zahlung von 10 Livres, 4) der Abtretung von Neubrüchen und des urbar gemachten Landes, zu 10 L. den Schatz gerechnet, 5) des Umzugsrechtes von einer Seite auf die andere des Dorfes zu 10 L., 6) der Erwerbung des Bürgerrechts für die Summe von 10 L., 7) der Abhaltung der gewöhnlichen Gerichtssitzungen, 8) der Vormund- und Pflegschaft seitens der Behörden

[1]) Das. Siehe auch unten Gemarkung.

[2]) L. Stouff, Le régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins, 11 u. 12.

[3]) Von Alters mußten die Bewohner von Zimmerbach „die österreichischen Erb- und Landtshuldigung erstatten, derselben die Mannschaft und österreichische Anlagen von Hülfgelt und Maßpfennig geben, ... österreichisches Landtrecht gebrauchen und gradatim an Oesterreich appelieren.“ Bez.-Arch. Colmar, E. 146.

[4]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2831.

[5]) Im Juli 1763 wurde die Mutter eines solchen Kindes zu einer Geldstrafe von 26 Livres, 13 Sols und 4 Denar verurteilt. Bez.-Arch. Colmar, E. 2241.

und 9) der Gehälter der Geschworenen des Gerichtes.[1]) Doch erst am 18. Dezember 1681 wurde zwischen den zwei Herrschaften die folgende Dorfordnung vereinbart:

„1) Friedlicher Vergleich wegen der Vogt-Kinder und der Vögte zwischen beiden Herrschaften.

2) Wenn einer im Dorf Zimmerbach von einer Seite auf die andere zieht, soll er 1 Gulden Bürgerrecht bezahlen und ein Jahr das „Nachgewärf undt die Schatzung“ [2]) abstatten.

3) Ein Wirth soll von Ohm Wein 5 „halbe Batzen“ Umgeld entrichten.

4) Die Um- und Frevelgelder im Gemeine (Gemeinde)-Wirthshause [3]) sollen unter beiden Herrschaften getheilt werden, [4]) diese haben aber das Gebäude zu unterhalten.

5) u. 6) Das Frevelgeld der einen oder der andern

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E 2235; Gemeindearchiv von Türkheim. Den Schultheißen sollten je 2 Batzen, den Richtern je 1 Batzen und dem Weibel ebenfalls 1 Batzen zukommen.

[2]) Seinen Anteil an den außergewöhnlichen Ausgaben und den Steuern der verlassenen Seite entrichten.

[3]) Es stand oben im Dorfe. Im XVII. Jahrhundert wurde es auf 10 Jahre und später (Ende des XVIII. Jahrhunderts) jedes Jahr zu etwa 40 Livres vermietet. Für das Schildrecht hatte man 3 L. zu zahlen. Der Gemeinde-Kugelplatz kostete 1795 4 L. 1786 mußte der Gemeindewirt Salz und Weißbrod halten. Bez.-Arch. Colmar, E. 2102, 2191; Deliberationsbücher von Zimmerbach und Türkheim.

[4]) Siehe Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch, IV, 106 und Bez.-Arch. Colmar E. 2241 betreffs verschiedener in Wirtschaften und auf der Gasse entstandenen Streite und Schlägereien (1450 u. 1692 1789). Die zum Gefängniß Verurtheilten wurden in den Turm am Fuße des herrschaftlichen Schlosses zu Weier im Thal eingesperrt. Bez.-Arch. Colmar, E. 2105; Le Roy de Ste Croix, Encore les Dames d'Alsace, 220.

Seite soll der Herrschaft zukommen, wo der Frevel oder das Faktum geschehen ist.

7) Von jedem Frevel-Urtheil im Gericht gehören dem Protokollisten 3 Batzen und in anderen Schuldsachen 10 Denar für eine Abschrift des Urtheils aus dem Protokoll.

8) Wenn ein Fremder zu Zimmerbach Bürger wird, so muß er 5 Gulden für's Bürgerrecht geben, nämlich 2 Gld. der Herrschaft unter der er Bürger wird, 2 Gld. der Gemeinde und 1 Gld. dem Schultheißen.

9) Wenn ein Bürgersohn der Türkheimer Seite Bürger wird, so braucht er nichts zahlen, der aber auf der andern Seite Bürger wird, muß der Gemeinde 1 Ohm Wein geben.[1])

10) Die Gerichtskosten in Frevelsachen belaufen sich von jedem Urtheil auf 9 Batzen und 4 Denar, davon gehören 3 B. dem Protokollisten, 4 D. dem Weibel und das übrige fällt dem Gericht zu. In anderen Schuldsachen betragen sie aber nur 7 B. und 4 D.; der Protokollist erhält 10 D., der Weibel 4 D. und das Gericht den Rest." [2])

Im Jahre 1731 beklagte sich der Magistrat von Türkheim, daß die Beamten der Herrschaft Rappoltstein ohne ihn, dem am 30. September 1627 zwischen dem Grafen Eberhard und der Stadt Türkheim geschlossenen Kontrakt zuwider, zu Zimmerbach richteten. Rappoltstein erwiederte, daß der «Conseil souverain» den königlichen Vogt von Türkheim zu diesem Richteramte nicht annahm. [3])

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2221 u. c. 1159.
[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 690 u. 2102.
[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2833.

Drei Jahre darauf (1734) kamen aber Rappoltstein und Türkheim in Betreff der „Administration der Justiz“ zu Zimmerbach überein. Dieser Vertrag lautet:

„1) Wenn in Zimmerbach etwas in Civil-, Criminal- oder anderen gemeinsamen Sachen zu richten ist, [1]) so soll durch die Beamten beider Herrschaften ein Tag erwählt und alles einstimmig verabredet werden.

2) Wenn der Tag erwählt ist, soll die Justiz gemeinschaftlich administrirt werden und kein Theil ohne des andern Zuthun ein Actum begehen und halten. [2])

3) Sollen alle Requêtes und Bittschriften an beiderseits Herrschaften Beamte gerichtet werden.

4) In andern allhier nicht gemelten Puncten soll es bei den alten zwischen beiden Theilen gemachten Conventionen und Verträgen desgleichen bei der bisherigen Observanz sein Verbleiben haben.“ [3])

Die Herren von Rappoltstein hatten auf dem ihrem zugehörigen Teile des Dorfes Zimmerbach noch besondere Rechte. Nachfolgender Auszug von 1689 gibt über diese besondern Privilegien Aufschluß:

„1) Gnädige Herrschaft hat daselbst alle hohe und niedere Jurisdiction und Gerichte, von welchen niederen

[1]) Bez.-Archiv Colmar, E. 932 u. 934.

[2]) 1629 hatte man 4 Gerichtsleute, 2 von Seiten jeder Herrschaft. Später bestand das Gericht bloß aus 3 Mitgliedern. Gerichtsprotokolle von Zimmerbach 1629—1728 im Gemeindearchiv zu Türkheim.

[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2124 u. Extradiction München, Serie I, 223 cc; Gemeindearchiv von Türkheim.

Gerichtserkenntnißen an das Hofgericht in der Kanzlei zu Rappoltsweier zu appelieren ist.[1])

2) Die Herrschaft hat das Recht alle Aemter zu besetzen, alle Gebot und Verbot zu thun und Ordnung zu machen, sowohl in Polizei als andern Sachen.

3) Die Herrschaft hat das Recht Bürger und Hintersaßen [2]) anzunehmen, von derselben das Bürgerrecht und Schirmgeld zu beziehen und von den Hinwegziehenden den gewöhnlichen Abzug zu fordern; es soll ein jeder Hintersaß jährlich 1 Schirmgulden geben.

4) Die Herrschaft hat Macht sowohl ihren als der Gemeinde-Bedienten nach Belieben, Privilegien, Exemption und Befreiung der herrschaftlichen Auflagen und Beschwerden zu ertheilen.

5) Die Bürger und Einwohner sind schuldig der Herrschaft jährlich im Herbst ein Gewerf an Wein zu geben. [3])

6) Alle Frevel, Confiscationen und Todtfälle, wo keine Erben sind, gehören der Herrschaft.

7) Die Fischerei und Jagdgerechtigkeit [4]) in den Wäs-

[1]) Schon 1450 konnte man sich an dieses Obergericht wenden. Albrecht, Urkundenbuch, IV, 106.

[2]) Es waren Bewohner des Dorfs ohne eigentlich Bürger zu sein, und ohne die den Bürgern zuständigen Rechte zu genießen, sie mußten der Herrschaft, unter deren Schutz sie standen, 1 Gulden im Jahre bezahlen.

[3]) Siehe unten 6.

[4]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2154 u. 2155. Im Mai 1777 verbot der königliche hohe Rat von Colmar Vögel zu fangen und die Jungen aus den Nestern zu nehmen. Hierauf befahl die Herrschaft Rappoltstein den Förstern, Jägern und Bannwärtern die Kontravenienten anzuzeigen. Bez.-Arch. Colmar, E. 2182.

fern und Wäldern gehört der Herrschaft und die Unterthanen sind schuldig in der Frohne die Jagden helfen einzurichten und zu vollenden. Die Gewässer werden verlehnt von Ostern bis Martini, von dieser Zeit an bis Ostern ist es bei Straf niemandem als der Herrschaft erlaubt zu fischen.

8) Die Herrschaft hat als Umgeld von jedem ausgeschenkten Ohm fünfhalb Batzen.[1])

9) Die Herrschaft hat das Frohnen, den Frohnarbeitern muß aber ein Trunk und zuweilen nach Gelegenheit ein Stück Brod gegeben werden.

10) Zu Zimmerbach ist der Zehent gnädiger Herrschaft allein in dem ganzen Bann des Dorfs gehörig,[2]) thut jährlich an Wein beständig 2 Fuder.[3]) Der Fruchtzehent aber ist unbeständig, hat 1686 ertragen an Korn 4 Viertel, Gerst 5 Viertel und Haber 6 Sester.[4])

11) Hat Zimmerbach seit 1674 seinen Theil an der

[1]) In Betreff des Umgelds zu Zimmerbach erwähnt ein Vertrag von 1627, „daß das in dem Gemeine-Wirthshause fallende Umgeld und die Frevelgelder jeder Obrigkeit und deren Unterthanen gemein seien, und weil die Obrigkeit bisher alle Frevel bezogen, wäre den Unterthanen das Umgeld dafür gelassen worden, dagegen sollten sie aber das Wirthshaus auf ihre Kosten erhalten.“ Bez.-Arch. Colmar, E. 2124.

[2]) Erst seit dem XVII. Jahrhundert. Siehe unten 6.

[3]) 4 Schoppen gaben 1 Hafen, 4 Häfen 1 Viertel, 32 Häfen 1 Ohm und 20 Ohmen 1 Fuder (Ladung, charrette, carratum). Hanauer, Etudes économiques, II, 17—19; François, Tables de réduction, 112 u. 113.

[4]) 1 Viertel oder Sack enthielt 6 Scheffel oder Sester. 1 Küpfle war der vierte Teil eines Sesters. Der Sack Korn hatte 150 Pfund, der Sack Gerst 138 und der Sack Haber 108. Hanauer, Etudes économiques II, 12—15 und Paysans de l'Alsace 271; François, Table de réduction, 112, 113 u. 126.

Beholzung des Schlosses von Weier im Thal [1]) beizutragen. Die Wache der Burg müssen die Weierer allein aufführen. [2])

12) Wenn Eckerisch [3]) wächst in den Wäldern sollen die von Zimmerbach, Walbach und Weier im Thal nicht darin fahren, ohne Wissen und Willen der Herrschaft, oder ohne Erlaubniß und Uebereinkommen der Amtsleute.

13) Zu Zimmerbach hat die Herrschaft auch eigenthumlich Reben, 21 Schatz, die frohnweise gebaut werden; den Unterthanen daselbst werden dafür alljährlich 4 Viertel Frucht, halb Korn und Gerst gegeben.

14) Zu Zimmerbach werden der Herrschaft 9 Ohmen Weinzins geliefert, nebstdem hat sie noch Hühner- und Mattenzins. [4])

15) Der Herrschaft gehören der Boylit- oder Bulit-

[1]) Es lag am Sonnenberg, dort wo heute das Haus Monnier steht. Jean Bresch, La vallée de Munster, 78; G. Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsasses, 584 und 585.

[2]) „Es sollen und müssen die von Weier alle Nacht einen Bürger aus dem Städtlein auf das Schloß schicken, um darin zu wachen". Bez.-Arch. Colmar, E. 2124. Zum Schutz der Herrschaft Rappoltstein standen 1614 569 Mann im Kriegsdienst. Sie waren aus den herrschaftlichen Oertern berufen und bildeten die Rappoltsteinische Miliz. B. Bernard, Recherches sur l'hist. de la ville de Ribauvillé, 98—102. 1558 standen 5 Mann von Zimmerbach, 1568 14, 1574 13, 1579 11, 1614 12 und 1673 15 unter den Fahnen. Bez.-Arch. Colmar, E 662 u. 2258.

[3]) Die Herren von Rappoltstein ließen die Eicheln, welche in ungeheurer Menge von den damals noch vorhandenen gewaltigen uralten Eichen fielen, versteigern. Bez.-Arch. Colmar, E. 2151 u. 2182.

[4]) 1570 und noch 1697 hatte die Herrschaft Rappoltstein u. a. 9 Tage Pflixburgerwiesen, 3 Tage Fechtwiesen oberhalb der Brücke und 3 Tage bei der Brücke. Bez.-Arch. Colmar, E. 2102 u. 2110.

wald an der Fecht[1]) und der Wald bei der Brücke. Im Dinghofswald, der ein Bürger- und Gemeindewald ist, hat die Herrschaft Rappoltstein die Jagd- und Forstgerechtigkeit.“ [2])

4. Der Dinghof.

Der Dinghof[3]) (Dinckhof, Jahrgeding, französisch cour colongère, cour de plait, plaids, plaid annuel, lateinisch curia placidi, colungia, colonica, colonia)[4]) war eine Agglomeration oder Versammlung von Bauern (Hubern, Dinghofsleuten),[5]) die unter denselben Gesetzen und Gebräuchen standen und von Vorgesetzten (Dinghofsherren, Hofherren, Meiern oder Meigern) abhingen, welche u. a. die Aufgabe hatten Streitigkeiten zu schlichten, abgeschlossene Kontrakte zu beurteilen und Recht zu sprechen. Dinck oder Geding nannte man das Dinghofsgericht. Es gab ordentliche und außerordentliche, d. h. Jahrgedinge und Wochengerichte. Letztere mußten in dringenden Fällen auf fremden Schutzhöfe abgehalten werden. Die Jahrgedinge wurden gewöhnlich 8 oder 14 Tage zuvor vom

[1]) Er stand noch Ende des XVIII. Jahrh. Actes de délibér. de Turkheim 1795—1800 im Bez.-Arch. zu Colmar.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2124, 2170, 2236 u. Extradiction München, Serie I, 223 cc.

[3]) Von Hof und Dingen (abschließen, verordnen, befehlen, entscheiden u. s. w., régler, statuer, ordonner). M. d'Agon de Lacontrie, Ancien statuaire d'Alsace, 180; Aug. Stoeber, Alsatia, 1854 u. 1855, 25 u. 26.

[4]) Dieses Wort bezeichnet auch eine Niederlassung, eine Pflanzstätte. v. Maurer, Fronhöfe, II, 121.

[5]) Die Bewohner des Orts, welche nicht im Verbande des Dingwesens standen, hießen Dorf- und Bannleute.

Bannwart oder vom Weibel in den Hubhöfen angesagt. Alle Mannspersonen über 16 Jahre waren unter Strafe gezwungen am Gedingstage zu erscheinen. Der Ort, wo das Gericht gehalten wurde, hieß Schutzhof (Dingstuhl, Dingbank, Dingstatt, Dingstelle). Bei günstiger Witterung fand aber das Gericht ganz im Freien unter schattigen Bäumen statt. [1]) Wir lassen hier die Dinghofsverordnungen von Zimmerbach aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts folgen: [2])

„Des dinckhoffs zu Zymerbachs fryheit und recht ist also, daz vs (us) [3]) dem dinckhoff niemans kein urtell ziehenn noch appellieren soll. Es soll nieman über dißes dinckhoffs oberkeit [4]) und gietter [5]) richten, wan [6]) des bemeltenn

[1]) Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser und Andrer am Ober-Rhein; Veron-Réville, Le régime colonger en Alsace; Hanauer, Les paysans de l'Alsace au Moyen-Age; Derselbe, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au Moyen-Age; Revue d'Alsace, 1865 u. 1866; Revue catholique d'Alsace, 1865 u. 1866; Stouff, Le régime colongier dans la Haute-Alsace et les pays voisins; Charles de Ribbe, Des institutions rurales de l'Alsace au Moyen-Age.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, Extradiction München, Serie I, 423, cc; E. 177 u. 336; Weisthümer des Elsasses, gesammelt von J. G. Stoffel, besonders abgedruckt aus Jac. Grimm's Weisthümern, B. IV, 1861, 200—207.

[3]) Ich wandte in Bezug auf den Buchstaben v die heutige Schreibweise an.

[4]) Obrigkeit. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 181.

[5]) Der Dinghof hatte Ende des XVII. und anfangs des XVIII. Jahrhunderts zu Zimmerbach 6 Häuser, 8 Gärten, 12 ½ Juchert Ackerland, 7 Juchert und 5 ½ Schatz Reben, 6 ½ Schatz Wiesen und 1 Wäldchen, Roth oder Rothholz genannt und neben dem Boylitwald gelegen. Bez.-Arch. Colmar, E. 177.

[6]) als nur.

dinckhoffs herschafftstab und gerichtzwang.[1]) Es solle (a)uch umb alle spen und irrung,[2]) die die hueber und andre dez dinckhoff gietter oder anderer sachen halben, die dem dinckhoffstabe underwurfflichen sint, (und) gegen einander haben, nieman entscheiden noch urtell dorumb sprechen wan[3]) die huober die in dem dinckhoff huober sint.[4]) Wil ouch jeman den andern umb des dinckhoffs guot oder andere sachen, die dem selben gerichtstabe zustendig sint, ansprechen, der solle in dißem dinckhoff thun und süst an keinem andern ende. Wer ouch den andern umb des dinckhoffs guot oder sunst anspricht, ist dann sach, das sich die huober in der urtell zweigen und mishellig werden, also daz ir zu einer siten me sint wan zu der andren, wer dan daz merertheill hueber mit ir urtell an im hat, der hat daz recht gewonnen. Wenn ouch der hoffherr und die huober ein guot jar und tage unversprochen[5]) inhant und nießen, so soll man sie dornoch ungeirret[6]) doruff lassen.

Die huober sollen ouch in dißem dinckhoff einen hoffherrnn haben, als jetzunt sint her Uerich, her Dietmar ritter und Ebberhart von Wegsot,[7]) alle drig (3) gebrüdere,

[1]) Gerichtsbarkeit.
[2]) Zwist, Streit.
[3]) als.
[4]) 1578 waren 17 Dinghofshuber in Zimmerbach. Bez.-Arch. Colmar, Serie I, 423 cc.
[5]) Ein Gut worauf kein Anspruch erhoben wird.
[6]) ungehindert.
[7]) Ein schon 1183 bekanntes Adelgeschlecht, das sich nach einer alten Gasse von Türkheim Wegesod nannte. Es erlosch gegen Ende des XV. Jahrhunderts. (Stoffel, Wörterbuch Oberelſ. 583 und Kindler von Knobloch, Adel im Oberelsaß, 104). Anno 1420 erhielt

mit dem sie durch daz jare umb ire rechtliche gespen [1]) und umb alle gebresten, die sie under einander haben, über ein komen. Der gemelt hoffher soll innen ouch im jare dry ordenlicher dinckhoffgericht halten, in denen die huober und jederman das recht bruchen mage, namlich daz erst uff den nesten zinstag [2]) no(a)ch sant Martins tage, daz ander uff nesten zinstag noch der liechtmes, und daz drit uff den nesten zinstag noch dem meitag; [3]) und uff die dry dinckhoffgericht haben die huober XIII ß (schilling)-heller [4]) vallen [5]) von einem jeden dinckhoffmeiger, [6]) die

Rudolph von Wegesod unsern von der Herrschaft Horburg abhängigen Dinghof als Mannlehen von den Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg. Nach dem Tode des letzten Gliedes der Familie Wegesod (1483) hoffte Friedrich Kilchman, Vogt zu Thierstein dieses Jahrgeding vom Grafen Heinrich zu bekommen. 1509 wurde der Edelmann Johann Thurand (Thurant) durch den Grafen Ulrich mit demselben belehnt und im Jahre 1558 vereinigte wahrscheinlich Graf Georg diesen Dinghof wieder mit seinem herrschaftlichen Gebiet, weil Johann Christoph Thurand, der Sohn von Ludwig, heimlich entfloh und vermutlich nicht mehr in die Heimat zurückkehrte. Seit 1689 wurde kein Jahrgeding mehr gehalten und von 1711 ab gingen „aus Mangel des alten Urbars“ keine Zinsen der Huber mehr ein. 1787 und 1788 suchte die Herrschaft wieder in den Besitz des Dinghofs zu kommen, ihre Bemühungen blieben aber erfolglos. Bez.-Arch. Colmar, E. 177, Serie I, 423 cc; Revue d'Alsace, 1888, 165.

[1]) Streite.

[2]) Den nächsten Dienstag oder Zistig, wie man heute noch im Elsaß sagt.

[3]) Im XVI. Jahrhundert wurden die Jahrgedinge auch hie und da an den Dienstagen nach St. Andreas, nach dem Neujahrstage, nach Mariä Lichtmeß, Reminiscere (2. Sonntag in der Fasten), Georgstag u. s. w. abgehalten. Bez.-Arch. Colmar, E. 177, Serie I, 423 cc.

[4]) Früher mußten sie 6 Schilling und 1/2 Rappen bezahlen. Bez.-Arch. Colmar, Serie I, 423 cc.

[5]) Gefälle.

[6]) 1532, 1578, 1621 u. 1708 waren Gilge Bluwler (Bluler), Philipp Engelhardt, Jacob Schwartz und Joh. Kaufmann Dinghofs-

innen in ir zerung [1]) dienen sollen, und soll ouch der hoffher von dißen XIII ß heller zu einen jeden obgemelten dinckhoffgericht salb drit ledig und costfri gehalten werden; [2]) und sollent solliche XIII ß heller in dri theill getheilltt werden, domit sie den hubern zu jedem obgemelten dinckhoffgericht in ir zerung dienenn mögen, namlich zum ersten geding noch sant Martinstag IIII ß IIII heller, zum andern geding noch der liechtmeß aber IIII ß IIII heller, und zu dem dritten nach dem meitag die vorigen IIII ß IIII heller.

Wen aber der obgemelten driger (3) dinckhoffgerichtte einß nit uff die bemelten tage von dem hoffhernn gehalten wurde, [3]) so sollen ouch die huober dornoch dem hoffhern nit schuldigk sin in irrem costen zu geding sitzen, biß widerumb zu dem nesten obgemelten ordenlichen dinckhoffgericht. Wen er aber do zwischen dinckhoffsgericht notturfftig were, so sollen im die huober uff sinen costen zu sitzen schuldig sin, wan sie des von dem meiger ermant und erfordert werden.

meier. Bez.-Arch. Colmar, E. 177 und Dominikaner von Colmar, D. 9. Die Dinghofsmeier waren Verwalter, Schaffner der Hofherren und zugleich Huber. Sie wurden nicht aus höheren Ständen genommen, sondern gehörten dem Mittelstande an. Sie mußten aber durch ihre tadellose Führung sich einen guten Ruf erworben haben. Stöber, Alsatia 1854 u. 1855, 38 u. 39.

[1]) als Zehrgeld.

[2]) Der Hofherr soll samt 2 Begleitern von allen Unkosten frei sein. Im XVII Jahrhundert logierten sie beim Dinghofsmeier. Bez.-Arch. Colmar, E. 177.

[3]) Im Spätjahr 1673 wurde das Jahrgeding auf Begehren der Huber der Kriegswirren wegen verschoben. Bez.-Arch. Colmar, Serie I, 423 ec.

Wer ouch daz die hüber oder jeman anders etwas ansprochen [1]) gegen einander hetten, dorumb sie recht bruchen wolten, und aber der ordenlichen dinckhoffgericht nit wolten erwartten, so dan die selben partigen samenthafft [2]) oder ir eine insonders den hoffheren oder sinen dinckhoffmeiger umb fürderlich rechte [3]) anrüfften, so soll der hoffherr oder sin meiger die hüber den partigen uff iren costen, so sie den dem meiger und den huobern versichern, zu gericht setzen, in dem ouch die huober dem hoffhern oder synem meyger zu sitzen schuldig und gehorsame sin sollen, wan sie des von im oder dem meiger erfordert und vermant werden, domit sich niemans in recht zu beclagen hab und rechtlos gehalten werde.

Der hoffher soll ouch einen wissenthafften [4]) meiger in dem dorffe zu Zymerbach haben sitzen, der selb meiger soll im sine zinsz samlen und die sinem hoffhern über anttwurten. [5]) Man soll ouch demselben meiger die pfeningzins, hünerzins, haberzins, winzins und alle zins geben, waz man dan von zinsen geben soll, [6]) und soll man ouch die zins jerlich richten uff sant Martins tage; und (der) sinen zins uff denselben tage nit gerichtedt hette, der soll

[1]) eine Anklage.
[2]) die Parteien gesamt.
[3]) die erforderlichen Rechte.
[4]) anerkannten.
[5]) überbringen.
[6]) 1556 trug dieser Zins ein: 2 Pfund, 1 Schilling und 9½ Pfennig in Geld, 9½ Kapaunen, 22½ Hühner, 3 Sack und ½ Schoppen Haber sowie 1½ Ohm und 7 Häfen Wein. Die 2 Viertzel Reben des Dinghofs wurden im XVI. Jahrh. in Gemüsegärten umwandelt, welche jährlich nur 4 Gulden einbrachten. Bez.-Arch. Colmar, E. 177, 386 u. Serie I, 423 cc.

dorumb dem meiger besseren [1]) ein schilling heller an dem nesten hoffgeding noch sant Martins tage; wellicher ouch dem hoffhern sin guot nit verzinset zu allen gedingen, ee daz der meiger mit dem stab [2]) zu gericht sitzt, der bessert dem hoffhern als(o) offtt X ß heller.

Der meiger soll ouch einen schoutzhoffe zu Zymerbach in dem dorffe haben, do [3]) die huober uff sitzen, so [4]) man dinckhoff gericht halten will; und die huober, die in den selben dingkhoff gehören und die zu Zymerbach seshafftig sint, die sollen ein gestülle machen in dem selbenn house, daz die huober alle gesitzen mögen, [5]) und soll inen der meiger ein füre machen, daz sie zwischen den IIII wenden warm genouck haben; thette er daz nit und clagtten es die huober, so bessert er den hubern gemeinlich ein schilling haller. [6])

Der meiger soll ouch den obgemelten schoutzhoff beschlüßig halten, us ursach, wz viehes [7]) uff des dinckhoffs

[1]) als Geldstrafe bezahlen.

[2]) Es war das Scepter, das der Meier als Zeichen seiner Amtsgewalt und als Gerichtsvorsitzender trug.

[3]) wo.

[4]) wenn.

[5]) sitzen können.

[6]) A. Stöber, Alsatia 1854 u. 1855, 53; Hanauer, Les paysans, 188.

[7]) wenn Vieh. — Die Huber durften von jeher ihr Vieh an den beiden Ufern der Fecht weiden. Als die Winzenheimer im XVI. Jahrh. dies verboten, sandten die Herren des Dinghofs von Reichenweier aus ein Schreiben nach Winzenheim, in welchem sie die dortigen Bewohner ersuchten, den Leuten von Zimmerbach ihr Recht zu lassen. Um die gleiche Zeit (1571) wurde zwischen dem Magistrat von Türkheim und dem Dinghofsmeier sowie den Hubern ein Abkommen bezüglich der durch die Wässerung der Türkheimer Wiesen verursachten Schäden getroffen. Bez.-Arch. Colm. E. 5.



güttern schaden thuot, wan daz ein dinckhoff huober sieht oder gewar würt, so soll er diz by sinem ges(ch)wornen eide in denselben schoutzhoff triben und soll es der meiger by sinem eyde inthuon und behietten, biß daz der kompt, des(m) daz viehe ist, und mit dem, dem der schade geschehen ist, über (ein) kompt; dorumb ist des meigers recht von je dem houpt ein viertel wins und IIII wißbrot; was aber mit atzung [1]) uff dazwische got, daz zu underhalten, bis es wider gelöst wurt, daz soll man dem meigerr noch billicher rechnung sonderlich bezallen, und darzu dem hoffheren von jedem houpt bessern X ß heller.

Wurde aber dem dinckhoffhuober daz viehe, daz also uff des dinckhoffs giettern schaden gethon, mit gewalt oder sunst ent(ver)wert in den obgemelten schutzhoff zu triben, so soll er nit dester minder sollichen begangnen schaden und überfahrung dem meiger anbringen und by sinem ges(ch)wornen eide zügenn; [2]) mit dem soll dan dem hoffheren sin besserung [3]) der X ß heller, und dem meiger sin ampts gerechtigkeit, daz viertell winß und die IIII wißbrot, ouch dem, so der schade uff sinem hoffguot beschehen, zu widerkeren [4]) an den der dem huober die entwerung gethon, unverloren und vorbehalten sin, alß wer daz viehe in den schutzhoff getribenn worden. Der huober soll

[1]) atzung, atze, Speise, d. h. das Futter, welches vom Vieh bis zum Loskauf verzehrt wird.

[2]) zeugen. 1680 wohnten die Rats- und Gerichtsleute von Zimmerbach und Türkheim der Leistung des Hubereides bei. Colmar, E. 5.

[3]) Geldbuße, die dem Hofherrn zufiel.

[4]) vergüten.

ouch dem meiger by sinem eide rügen,[1]) wer im die entwerung gethon hat.

Wer aber daz ein person uff des dinckhoffs gicttern einen schaden thet, in wellichen wege daz geschicht, wen daz ein dinckhoffhuober sieht oder gewar wurt, so soll der selb huober by sinem ges(ch)wornen eide zu derselben personn und zu dem schaden gon,[2]) sie umb sollichen begangnen schaden pfenden und dan dem meiger zu Zymerbach daz selbig pfant in den schutzhof antwurten[3]) und dobi den schaden, wie er den gesehen und erfunden hat, by sinem ges(ch)wornen eide rügen und anzeigen; dan soll der meyger daz pfande behalten, biß daz der kompt, der den schaden gethon und des(m) daz pfandt ist, und mit dem über(ein)kompt, dem der schade geschehen ist, noch billiger muotmoßung des meigers oder der huober. Dorzu soll ouch der, der sollichen schaden gethon hat, den ouch der huober dem meiger by sinem eide rügen soll, dem hoffheren bessern X ß heller.

Wurden aber dem dinckhoffhuober, der also pfendenn wolt umb den begangnen schaden, pfandt zu nemenn entwert mit gewalt oder sunst, und des halben nit pfenden möcht, so soll er daz dem meiger anzeigen und im den, der im solliche entwerung gethon, ouch den schaden, wie er den gesehen und erfunden hat, by sinem ges(ch)wornen eide rügen und furbringen; mit dem soll den dem hoffheren sin besserung, die X ß heller, und dem so der schade uff sinem hoffguot beschehen ist, zu widerkeren an

[1]) sagen.
[2]) gehen.
[3]) bringen.

den, der dem huober die entwerung gethon, vorbehalten und unverloren sin.

Wer ouch uff des dinckhoffs giettern, in wellichem ban die ligen,[1]) in andre wege wan (als) wie obgeschriben stot, einen freffell begot, er beschehe wie er well, so bessert er dem hoffheren X ß heller und den banheren ir ordenliche freffell dorzu; schlouge ouch einer den andern uff des dinckhoffs giettern zu tode, er werde doruff ergriffen oder nit, so bessert er dem hoffheren nit witter wan[2]) ein ℔ (Livre) heller und den banheren aber ir ordenliche freffel und das malefitzrecht;[3]) undt so baldt ein dinckhoffhuober sollicher freffelkeitten gewarr wurt oder die sieht, so soll er das by sinem eide dem hoffheren oder sinem meiger zu Zymerbach rügen und anbringen.

Wan ouch einem dinckhoffhuober oder andern umb dinckhoffssachen etwas mit des dinckhofes stabe zethund[4]) oder underwegen zelossen[5]) gebotten oder verbotten wurt, es syge (sei) uff des dinckhoffs giettern oder umb andre dinge die den dinckhoff oder sin herlikeit an(be)treffen, so offt einer daz verbricht,[6]) alß(o) offt bessert er dem dinckhoffheren ein lib. heller und soll daz selb lib. heller dem hoffheren oder sinem meiger in XIIII tagen bezallen, by verlierung[7]) X ß heller.

[1]) Der Dinghof besaß Güter in den Bännen von Walbach, Türkheim und Colmar. Bez.-Arch. Colm. E. 177.

[2]) nicht über.

[3]) d. h. was ihnen gewöhnlich von den Freveln und den Strafen für Verbrechen zufällt.

[4]) zu tun.

[5]) zu lassen.

[6]) übertritt.

[7]) Strafe von.

Wen ouch der hoffhere dinckhoffgericht halten will, so soll der meiger zweigen [1]) huobern gebieten zu kochen, und soll inen pfening [2]) geben, domit sie fleisch, wine und brot kouffen; er soll inen ouch ein beschlußig gaden [3]) in geben, dorin sie diße ding alle behalten mogen; er soll inen ouch gesottens und gebrottens zu essen geben, dorzu sempf, einen semffe zum fleische, und ein lüncken muoß von milche kocht zum gebrottens, ouch wißen und rotten wine zu trinken geben; und an wellichem stück er inen under denen allen mangell lot, [4]) fur der jedes soll er den huobern gemeinlich besseren in ir ürten, [5]) wan sie sich des beclagen, ein ß heller; [6]) und wan dan der hoffher und die hüber gessen haben, so sollent sie mit dem meiger rechnen umb was er inen geben hat, und dan daz selb bezallen mit gelt oder pfanden, oder so im der meiger sollichen atze uß bit, daz er im dan nit versagen soll beitten will; [7]) wurt dan der meiger solliches atzes [8]) in XIIII tagen nit bezalt, so bessert er dem meiger ein ß heller zu dem atze, und wen er dan den atze und die besserung nit git in drigen gedingen, so godt dornoch als [9]) vil doruff als die besserung vor gewesen ist. [10])

[1]) zwei.
[2]) Geld.
[3]) ein kleines Haus oder ein Zimmer.
[4]) es ihnen mangeln sollte.
[5]) bezahlen an ihrer Zeche.
[6]) Alsatia 1854 u. 1855, 89; Hanauer, Les paysans, 201; Véron-Réville, Régime colonger, 44.
[7]) oder den Meier bitten, ihnen eine Wartezeit (beitenwill, beiteinweil) zur Bezahlung der Kost zu gewähren.
[8]) Bestätigung.
[9]) so.
[10]) Dies nannte man den „naßen" Dinghof. Auf dem „trocke-

Der dinchhoff zu Zymerbach hat ouch daz recht und fryheit, waz gütes in den selben dinckhoff zehenden geben, und waz guottes ußwendig des bannes zu Zymerbach li(g)t daz ouch in den vorgenanten dinckhoff zehenden gi(b)t, den ersten soll ein kilcher zu Zymerbach liden, daz er in den dinckhoff geantwurt werde mit fürung oder sunst. [1])

Die huober sollen ouch wissen, das d(a)z Birkach, [2]) der Wenneling (Wonneling) und der Ecke [3]) nidenan uff unß [4]) obnan hinus an dem Ecke als man dz Hilterspach uff got, [5]) in den wissenthafftten dinckhoff zu Zymerbach gehört, und alle die, die inwendig des etters [6]) zu Zymerbach seßhafftig sint, die sollen es [7]) nießen, wie sie dann des zu ratte werden jere gerter zu verschlahen und zu verkouffen. [8])

Wellicher huober nit gegenwertigk ist, wan man dinckhoffgericht hat, durch libß oder heren nodt, [9]) der bessert den huobern die zu gegen sint ein ß heller und schadt im an sinem eide nit; sunst soll er keinerleig ursachen halb us bliben, wann im durch den meiger zu dinghoffgericht verkunt wurt.

nen" Dinghof kam den Hubern weder Speise noch Trank zu. Alsatia 1854 u. 1855, 38.

[1]) d. h. der Pfarrer von Zimmerbach soll alle Transport- oder sonstige Kosten, die durch die Ablieferung der Zehnten des Banns und außerhalb des Banns an den Dinghof verursacht werden, decken.

[2]) der Birkenwald. Lexer, Wörterbuch, 24.

[3]) Später hieß man dieses Gehölz Roth. Bez.-Arch. Colm. E. 177. Im XVI. Jahrh. gehörte das Dinghofswäldchen dazu.

[4]) unten auf bis.

[5]) wo man den Hiltersbach hinauf geht. Stoffel, Wörterbuch, 245.

[6]) Ortsmark oder Umzäunung um das Dorf. Hanauer, Les paysans, 187.

[7]) d. h. das Gehölz in den erwähnten Gewanden gelegen.

[8]) Wie sie dann beschließen werden, können sie das Holz zur Einzäunung ihrer Gärten verwenden oder es verkaufen.

[9]) Krankheits- oder Herrendienstes halber.

Alle besserungen und freffell soll man dem hoffherenn oder sinem meiger usʒrichten und beʒallen in XIIII tagen noch dem, als sie mit recht erkant werden oder sunst gefallen, mit barem gelt oder us gerichtenn pfanden, by verlierung und besserung X ß heller.

Der hoffher soll ouch ein vaß ʒu Zymerbach haben, do man im sinen win ingebe, und soll der hoffher die ʒinßlüte ʒwingen, daʒ man im sinen ʒinß in den dinckhoff dem meiger ʒu Zymerbach antwurtt.

Alle dinckhoffgericht, die man ʒu Zimerbach durch das jar hat, die sollen allwegen [1]) an einem ʒinstag gehalten werden, dan [2]) es von alterher altʒit an einem ʒinstag gehalten worden ist.

Wan ouch ein dinckhoffguot durch erpfalß wise ʒertheiltt wurt, so vill dan personen an demselben guot erben, do soll jede person von jedem theille guotes des dinckhoffs huober werden und daʒ ʒu hoff tragen, dem hoffherenn noch des dinckhoffs recht und friheit hulden und s(ch)weren und dan den gemeinen huobern ir huoprecht ouch dorumb thun. [3]) Koufft aber einer ein dinckhoffguot umb [4]) ein andern, daʒ nest dinckhoffgericht daʒ dan noch dem kouffe wurt, so soll der verkeuffer und der keuffer vor dem selben dinckhoffgericht und den huobern erschinen und sollen den kouffe wie er beschehen ist anʒeigen; dan sol der verkeuffer alle sin gerechttigkeit des guots dem meiger mit einem strohalmen

[1]) immer.
[2]) weil.
[3]) und dann den gemeinen Hubern gegenüber auch ihre Pflicht tun.
[4]) von.

in sin handt übergeben und verzihen,[1]) noch dem soll dan der meiger dem keuffer alle gerechttigkeit des guotz mit dem übergebnen strohalmen in sin handt geben und dan der beschehen kouffe hiemit genügsam wie recht ist gefertiget sin,[2]) und sollen domit der verkeuffer und der keuffer ir jeder den huobern zu rechttem winkoff[3]) bezallen ein halp viertell winß und zwey wißbrot, und dem meiger für die stabsgerechtigkeit, daz guot also zu verfertigen, ir jeder IIII heller; und vers(ch)wige der verkeuffer dem keuffer mit wissen oder unwissen in dißer fertigung ein dinckhoffzinß uff sollichem guot, der sich über kurtz oder lang in des hoffheren dinckhoff biecheren oder roblen[4]) erfunde im doruff zugehörend, so solle der selb verkeuffer den selben zinß für(der)hin für sich und all sin erben umb daz, das er sollichen zinß vers(ch)wigen hatt, dem hoffheren jerlichen[5]) richten und bezallen on des keuffers und siner erben costen und schaden, und dan dem hoffheren den vers(ch)wignen zinß wider uff dem guot, donab er godt, oder uff andern sinen eignen giettern versichern, daz er noch erkantnis deß meigers und der huober genuogsam doran haben sige;[6]) thet er daz nit so mag der hoffherr dem guot mit recht nochfaren.[7])

Wer ouch us erpfalls oder kouffs gerechtigkeit dinckhoffsgietter halben in dißem dinckhoff huober werden soll

[1]) darauf verzichten.
[2]) Hanauer, Les paysans, 65.
[3]) Verkaufsgebühr.
[4]) gerollten Schriften oder Urkunden. In der Dingrodel waren auch die Rechte und Gebräuche des Dinghofs aufgezeichnet.
[5]) jährlich.
[6]) damit er eine sichere Bürgschaft leiste.
[7]) so soll der Hofherr auf das Gut Beschlag legen.

und will, dem soll man diese dinckhoffs recht und friheitten vor lessen, dann soll der selb dem meiger mit hantgeben der trüwe geloben [1]) und dan mit uffgeheptten fingern zu got und den heilligen s(ch)weren, sollicher dinckhoffs recht und friheitten zu geloben und die zu halttenn, ouch hiemit den gemeinen huobern zu rechtem huoprechtten bezallen und geben ein viertell wins und vier wißbrodt.

Item was viehes gon [2]) Zimerbach dem meiger in den schoutzhoff in pfands wise getriben wurt, wen dan daz selbig viehe in VIII tagen nit us dem schoutzhoff gelöset würt, so soll den (dan) der meiger die deren daz vihe ist für sich gon Zimerbach zukommen herforderen und inen verkünden, daz er sollich viehe noch des dinckhoffs recht und altem herkomen umb des hoffheren besserung, ouch umb des meigers ampts gerechtigkeit sampt allem costen und schaden, die doruff gangen und deren daz selb viehe in den schutzhoff getriben wordēn ist, umbschlahen, [3]) verkouffen und vergantten müsse; wellen den die deren daz viehe ist daz selber lössen und mit dem meiger dorumb überkommen, [4]) daz soll inen der meiger vor allen dingen vergönnen; wollen sie es aber nit thuon, so soll den der meiger aller mengklich, [5]) frömbd und heimisch, mit einer glocken zusammen lütten und zu sollicher verganttung gon Zimerbach verkünden, [6]) und alle die dohin kommen, denen

[1]) Treue.
[2]) nach.
[3]) anschlagen.
[4]) verhandeln.
[5]) alle.
[6]) zusammenrufen.

soll er daz selb gepfendet viehe on alles lenger verziehen[1]) noch des dinckhoffs recht und alltem harkomen mit des dinckhoffs stabe in biwessen[2]) zweiger dinckhoffhuober, die er zu sin nemen soll, in dem schutzhoff offenlichen uß bietten, verkouffen und vergantten uff daz aller höchst als sie mögen, by iren ges(ch)wornen aiden, und waz sie den uß sollichem verpfantten viehe von barem gelt herlössen, doruß sollen sie dan den hoffheren finer besserung X ß heller, dem meiger sin ampts gerechtigkeit, ouch den costen der mit der atzung uff das viehe, diewill[3]) es im schutzhoff gestanden, uffgangen ist, dorzu dem, dem der schad uff sinem hoffguot geschehen ist, noch billicheit alles mit einander bezallen und ußrichten. Dem meiger sollen ouch zu voruß von dißem vergantten us dem erlösten gelt gegeben werden für sin gehappte arbeit III ß heller, des glichen den zweigen huobren die by im gewessen sint, fur ir gehappte arbeit jedem II ß heller, und waz des noch dem allem[4]) von dem erlösten gelt überplibt, daz soll der meiger und die zwen huober noch billicher rechnung irs us gebens und erlössens denen wider geben, deren daz verganttedt viehe gewessen ist. Wolte aber daz verpfendet viehe uff der gante nieman kouffen, wennß dan der meiger und die zwen huber von uffgang der sonnen bis zu dem undergang veilgebotten und us gerufft haben, noch dem so mag der hoffherr, der meiger und der, dem daz viehe

[1]) ohne noch länger zu warten.
[2]) im Beisein.
[3]) die Weile, die.
[4]) von dem Allen. Stoffel, Weisthümer, 205.

den schaden uff sinem hoffguot gethon, fur ir besserung, ampts gerechttigkeit, atzung, schoden mit sampt allem uffer-loffnem costen und schaden der doruff gangen, daz viehe von dem dinckhoffstabe kouffen und furter domit schalten und wallten als ihrem eignen guot, on intrack deren und sunst menckglichs, deren das viehe gewessen ist, [1]) und sollen dieselben dem meiger und den zweigen huobern ir obbestimpt gelt vom gantrechtten herrußgeben.

Item zum letzten so soll es mit allen andern pfanden, das nit viehe ist und aber dem meiger in den schutzhoff überantwurt werden, also gehalten werden: wen die selben pfander VIII tag in dem schützhoff behalten werden und sie die, deren sie sind, nit gelöst hetten umb daz, dorum sie dem meiger überantwurt worden sint, es betreff den hoffheren, den meiger, die huober oder andre, [2]) so soll der meiger abermolß denen, deren die genommen pfender sint, gon Zimerbach in den schützhoff für sich zu komen verkünden, die pfender für des hoffheren besserung und dem, so der schade uff sinem hoffguot beschehen ist, zu lössenn; wend sie daz thün, so soll er inen ir pfender wider geben und hinfaren lossen, wend sis aber nit thün und sich ee des pfands verzihen, so soll dornoch der meiger dem, so der schade geschehen ist uff sinem hoffguot, daz genomen pfandt für sie schaden geben; mit dem sol er ouch sins schadens vernügt [3]) sin und dem meiger für sin ampts

[1]) ohne Furcht zu haben vor denen, welchen das Vieh gehörte oder sonst vor anderen Leuten.

[2]) und die Sache derenthalben die Pfänder mit Beschlag belegt wurde den Hofherrn, den Meier, die Huber oder Andere angeht.

[3]) zufrieden.

gerechttigkeit, wan er im daz pfandt git, ein ß heller geben. Wil er aber daz pfandtt nit nemen und sich sins schadens verzihen, demnach so mag der meiger daz selb pfand von dem stab des dinckhoffs für sin amptz gerechttigkeit selbs nemen und domit leben noch sinem gefallen, und mag noch dem der hoffherr siner besserung X ß heller nit stil ston, [1]) so mag er den, des daz pfandt gewesen ist, in dem dinghoffe zu Zimerbach mit recht fur nemen, wen dan dem hoffheren in dem oder in andern fellen sin besserungen oder freffell mit recht erkandt werden, so offt der selb der also dem hoffheren in sollichem felligk wurt, sin erkantte besserung oder freffell in XIIII tagen nit gitt, als offtt verbessert er im zu der ersten erkantten besserung oder freffelkeit V ß heller und dem meiger VI heller umb daz, daz der meiger die besserungen und die freffell in bringen muoß und dem hoffheren über antwurten. [2])

Item ein jeder huober soll ouch by sinem ges(ch)wornen eide von einer jeden person, die er uff des dinckhoffs gietern findt schaden thun, solliche pfande nemen, do er trüwet dez der hoffherr [3]) umb sin besserung und dem, dem man den schaden gethon hat uff sim hoffguot, mit allen wittern costen und schaden, der doruff gon möcht, mag vergolten werden, und sich by sinem geschwornen eide davon nit triben lon, es wer dan daz der, der den schaden gethon hette, dem huober geloben und versprechen

[1]) und wenn dann der Hofherr nicht auf das Strafgeld verzichten will.

[2]) weil der Meier die Gelder einsammeln und dem Hofherrn einhändigen muß.

[3]) womit er glaubt, daß dem Hofherrn. . . .

wolt,[1]) sich umb des hoffheren besserung und umb den zugefügtten schaden, wan er des erfordert wurt, gon Zimerbach in daz dinckhoffrecht stellen wollt, daz im ouch der huober, ee er in pfendet, zethün zu mütten soll; und wan einer also zu recht geloben und versprechen wolt, als dan soll in der huober nit pfenden und in by sollicher gelüpnis bliben lossen, aber daz dem meiger, wie do des schadens und mit der gelüpnis halben gehandelt worden ist, by sinem eide anzeigen und rügen, domit der meiger wisse den selben in crafft siner gelüpnis für daz recht zu erfordern; aber mit dem vihe, daz uff des dinckhoffs guottern in schaden erfunden wurt, daz soll uff kein gelüpniß von den huobern ledig[2]) gelossen werden, domit sie nit wider daz handeln, daz sie es by iren eiden schuldig sint, sie findens in wellichem ban sie wellen uff dinckhoffs giettern, in den schoutzhoff zu triben; wen aber daz viehe in den schützhoff getriben wurt, wen dan der kompt, des daz viehe ist, und das uff recht herüßer zu geben erfordert und dem meiger in des dinckhoffs recht zu kommen gelopt, wen er des erfordert wurt, es betreffe des hoffheren besserungen[3]) oder andre ursachen dorum daz viehe in den schützhoff getriben worden ist, so soll imß der meiger herußgeben und für sollich recht zu komen verfolgen lossen,[4]) sunst nit. Der hoffherr soll ouch einem jedem huber, der im sin freffelkeitten und besserungen, es sig[5]) von personen

[1]) er soll davon nur Abstand nehmen, wenn der, welcher den Schaden angerichtet hat, dem Huber geloben und versprechen will.
[2]) frei.
[3]) wenn er das, was dem Hofherrn u. s. w. gebührt.
[4]) und ihm gestatten seine Rechte gelten zu machen.
[5]) sei.

oder von viehe daz er uff des dinckhoffs güttern in schaden findt, und daz dem hoffheren oder sinem meiger by sinem eyd rüget, ein ß heller zu geben schuldig sin, so bald dem hoffheren sin freffell oder besserung so mit recht oder in der gutlichkeit bezalt wurt, umb daz daz der hüber alle sin arbeit und geschefft müß verlossen und by sinem ges(ch)wornen eide zu dem schaden louffen, den wie obstot pfenden und verrügen.[1])

Solliche artickell alle sintt durch unß die obgemelten drig gebrüder von Wegsodt us den elltern dinchhoffrodlen, die wir der zit von unßern genedigen hern von Horburgk, doher dyser dinckhoff unßer wissenthafftt manlehen ist, byhanden gehept handt, wider in dißе bermentin[2]) rodell hernouwert[3]) und von wort zu wort glich geschriben worden zu Zimerbach in bywessen aller ges(ch)wornen dinckhoffhuber des dinckhofs; daz behalten wir by unßern ges(ch)wornen eiden, die wir allen unßern lehenherenn als arme frome ritter und knecht gethon haben."

Aus dieser Dinghofsrodel ist ersichtlich, daß die Dorfbewohner im Mittelalter auf ihren Lehnsgütern ungeachtet des Zehnten und der andern Abgaben manchmal freier und glücklicher waren als die heutigen Bauern und Fabrikarbeiter.

5. Dorfrechte und Gemeindeverwaltung.

Neben den herrschaftlichen Grundbesitzungen und Rechten des Dinghofs und seiner Organisation existierten Eigentum

[1]) wie oben steht pfänden und anzeigen.

[2]) pergament.

[3]) erneuert. Am Dienstag nach Martin 1578 wurde der Dinghof erneuert. Bez.-Archiv Colmar I, 423 cc.

sowie Rechte und Verwaltung der Gemeinde. An der Spitze derselben standen zwei Schultheißen (prévôts). Im XVII. Jahrh. wurden sie vom Amtsschaffner zu Weier [1]) und vom Magistrat von Türkheim ernannt. Von ihnen hingen u. a. Bürgermeister, [2]) Geschworene (Gerichtsleute), Weibel, Boten (messagers), Leiterer (Weinläder), Förster, Bannwarten, Nachtwärter und Hirten ab. Wie der Schultheiß der Rappoltsteiner Seite die Gemeinde und den Bann zu verwalten hatte, zeigt das folgende Aktenstück vom 21. Februar 1767:

„1) Soll der Schultheiß der Herrschaft treu, gehorsam und gewärtig sein, soviel möglich ihr Wohl befördern, Schaden und Nachtheil warnen und abwenden, und wenn er dergleichen etwas sehen oder vernehmen wurde, soll er es sogleich bei der fürstlichen Kanzlei oder der Amtsschaffnei anzeigen. Und gleichwie die Erhaltung der Polizei und guter Ordnung eine der vornehmsten Pflichten ist, worauf der Schultheiß bestellt wird, so hat er hierin seinen besondern Fleiß dergestalt zu bezeugen, daß er

2) wohl Acht habe, damit alle königl. und herrschaftliche Gebote und Verbote, wie auch deren herkömmliche

[1]) Hauptort eines Amts der Herrschaft Rappoltstein, aus den Ortschaften Walbach, Zimmerbach (zum Teil), Griesbach, Günsbach und Wasserburg bestehend. Stoffel, Topog. Wörterbuch des Ob.-Elſ., 585; Baquol-Ristelhuber, Dict. 583.

[2]) In einer alten Urkunde ohne Datum des Bezirks-Archivs von Colmar (E. 2102) ist die Rede von einem Meister und den zwei Schultheißen. Der erstere wurde alljährlich von den Bürgern von Zimmerbach gewählt und hatte beinahe dieselben Rechte und Pflichten wie ein Bürgermeister im XVIII. Jahrhundert. 1606 waren Johann Meyer und Valentin Blauwlers Meister zu Zimmerbach. Bez.-Arch. Colmar, E. 2162.

Verordnungen gehörig beobachtet und die Uebertreter gebührend gestraft werden. Zu diesem Zwecke hat er sämmtliche im Dorfe und Banne vorkommende Frevel und strafbare Sachen in ein besonderes Register fleißig einzuschreiben und alle Quartal einzureichen.

3) Hat der Schultheiß wohl Acht zu geben, daß keine fremde oder verdächtige Leute sich in den Ort einschleichen und er darf Niemand darin dulden, ehe sie das Bürgerrecht oder den Schirm von der Herrschaft haben. Er soll die, welche sich gegen dieses Gebot vergehen, der Amtsschaffnei anzeigen.

4) Hat der Schultheiß zu sorgen, daß jedes Halbjahr ein richtiges Frohnregister verfertigt werde, das Frohngeld soll er erheben und der Amtsschaffnei einliefern. [1]) Er hat die Naturalfrohnen (Fuhr- oder Handfrohnen) durch den Weibel zu gebieten, das Verzeichniß derselben vierteljährig abzugeben und die Frohnleute zu bewachen, damit sie gewissenhaft arbeiten.

5) Hat der Schultheiß auf dem Pfundzoll vom Vieh und von Mobilien [2]) wohl Acht zu geben und ein Register über dergleichen vorgehenden Käufe zu führen und der Schaffnei vierteljährig einzuhändigen.

6) Hat der Schultheiß Acht zu geben, daß zu Schaden

[1]) 1722 trugen die Frohngelder ein:

1. Quartal	18 Gulden	13 Batzen	und	5 Denar.
2. „	19 „	5 „	„	$2\frac{1}{2}$ „
3. „	17 „	8 „	„	$2\frac{1}{2}$ „
4. „	16 „	9 „	„	$7\frac{1}{2}$ „

Bez.-Arch. Colm. E. 2221.

[2]) Der Zoll wurde dem Gewicht nach taxiert. Vgl. Kiefer, Steuern, Abgaben und Gefälle in der ehem. Grafschaft Hanau-Lichtenberg, 32 und 33.

des Fruchtzehnts ohne Erlaubniß der Herrschaft keine Aecker in Reben oder Wiesen umwandelt werden. [1]) Die Aenderungen soll er in die Register einführen.

7) Hat der Schultheiß Acht zu geben, daß die Weinträger die Zins- oder Gewerfweine nicht von der schlechten Qualität einsammeln, und wann die Sammlungen vorgenommen werden, soll er es dem Amtsschaffner mittheilen. Auch soll er Sorge tragen, daß die herrschaftlichen Geisbühlreben in der Reifezeit und im Herbst von den Bannwärtern gut bewacht werden."

Dem Gesagten nach war das Amt der Schultheißen ziemlich schwer und dennoch trug es wenig ein, wie dies durch eine Urkunde von 1767 bestätigt wird.

Die Schultheißen und die ihnen unterstellten Beamten mußten, bevor sie ihr Amt antraten, den gnädigen Herrschaften den Eid ablegen. [2])

§ 1. Schultheißeneid.

„Sie schwuren dem Bürgermeister und Rath und der ganzen Stadt Türkheim als ihrer Herrschaft Nutz und frommen" zu fördern, den Schaden zu warnen und abzuwenden, nach ihrem besten Vermögen „die Gebot und Verbot in allen Sachen zu haben," den Stab [3]) und das Recht zu führen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen im Gericht gerecht zu

[1]) Wer dieses tun wollte, mußte eine gewisse Rente bezahlen, so wurde z. B. 1768 dem Joh. Hermann gestattet ein Stück Reben in Garten zu verwandeln gegen eine jährliche Abgabe von 12 Sous. Bez.-Arch. Colmar, E. 913, 2102, 2117, 2119, 2183 und Extradiction München, Serie I, 489.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2102; Gemeindearchiv von Türkheim.

[3]) Die Gerichtsbarkeit.

sein, immer „alles was geklagt oder gerügt“ wurde, dem Bürgermeister zu Türkheim anzuzeigen, hernach die Frevler vor Gericht zu stellen und sie, wie es sich gebührte, zu richten, Niemand zu Lieb noch zu Leid, ohne anzusehen weder Freundschaft noch Feindschaft, noch Geschenk, noch was in solchen Fällen vorkommen konnte, und im Gerichte in Allem das Recht und die Gerechtigkeit der Herrschaft zu suchen. [1])

§ 2. Bürgermeistereid.

Sie schwuren den Herrschaften und ihren Unterthanen getreu und hold zu sein, ihr Wohl zu befördern, den Schaden und alles Unheil abzuwenden, der Gemeinde zu ihrer „Ehre und Nutzen“ beizustehen, den beiden Herrschaften oder an deren Statt ihren Amtsleuten, Schultheißen u. s. w. in allen Geboten und Verboten Gehör zu geben und gewärtig zu sein, bei Tag und Nacht alle Verhehlungen zu verschweigen, den armen Leuten behilflich zu sein, die fehlenden Frohnarbeiter aufzuzeichnen und anzuklagen, und die Heerde mit einem Stier zu versehen.

§ 3. Weibeleid.

Sie schwuren „beider Herrschaften und deren Beamten Ehr und Nutzen zu fördern, Unehr, Schaden und Unheil zu warnen und abzuwenden, alle Heimlichkeiten, die an sie kamen zu erheben und zu verschweigen, Gebot und

[1]) 1786 beklagten sich die Schultheißen über die Abhaltung von Gemeindeversammlungen in ihrer Abwesenheit. Bez.-Arch. Colmar. C. 1084.

Verbot Niemand zu Lieb und zu Leid zu machen, Unzucht, Frevel und alles was ruchtbar war dem Schultheißen jeder Herrschaft anzuzeigen."

§ 4. Boteneid.

Sie schwuren „alle ihnen befohlene und vertraute Sachen nach Kräften zu verrichten, das Geld aufzuheben und noch vor Nacht dem es gehörte, getreulich einzuhändigen, [1]) die Parteien des Lohnes halber nicht ungebührlich zu plagen, von jeder Meile [2]) nicht mehr als 3 Batz zu fordern, und alles zu thun, was einem Bote oblag." [3])

§ 5. Leitereid.

Sie schwuren die Gäste zu erwarten und sie getreulich in den Bürgerkeller zu führen, Niemandem zu Lieb noch zu Leid keinen Wein zu „letzen" (lutzen) [4]) und kein Faß anzustechen als in der Mitte, zu den Käufern gut zu reden, ihnen behülflich zu sein, ihre Fäßchen auf die Pferde zu laden, nicht von ihnen zu weichen, bevor sie zur Abreise fertig gewesen, und nicht von den Fuhrmännern zu scheiden, bis ihre Fäßer geladen waren. Die zwei Leiterer schwuren auch den Fuhrleuten abwechselnd auf dem Heimweg beizustehen, wenn es die Noth erforderte."

Mit Beginn der französischen Revolution in Frankreich (1789) wurde das alte Feudalsystem der Herrschaften

[1]) In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrh. hatte man eigene Geldsammler. Gemeindearchiv Türkheim.

[2]) Eine Stunde. François, Tables de réduction, 7.

[3]) Sie verrichteten beinahe dieselben Funktionen wie die heutigen Gerichtsvollzieher. Hanauer, Les paysans de l'Alsace, 106.

[4]) Verachten oder tadeln.

aufgehoben. An Stelle der Schultheißen und des Bürgermeisters oder Meiers trat ein „maire“, und der Gemeinderat ersetzte die Geschworenen. Dem „maire“ wurden anfangs der „greffier“ (Gemeindeschreiber), das Einnehmeramt, der Weibel, [1]) die zwei Weinträger, der Bannwart, [2]) der Förster, [3]) der Hirt [4]) und der Kaminfeger [5]) unterordnet. Die Municipalität versteigerte alljährlich diese Aemter, mit Ausnahme der Weinträger und des Kaminfegers, die von ihr erwählt wurden. Im Jahre 1791 erließ der Gemeinderat eine Polizei-Verordnung, die ihrer Wichtigkeit wegen hier einen Platz verdient. [6])

„1) Es verbietet die Municipalität, daß sich Niemand solle unterstehen an Sonn- und Feiertag auf seinem Gut herum zu gehen, er mag verheirathet oder ledig sein, bei

[1]) 1793 nahm Ant. Kohlmann das Weibelamt für den geringen Lohn von 6 Livres an. Deliberationsbücher.

[2]) Anno 1793 bezog der Feldhüter ein Gehalt von 100 L. und 1807 erhielten die zwei Bannwärter ein halbes Maß Wein von jedem Schatz Reben als Besoldung. Delib.

[3]) Im Jahre 1765 war unser Förster vom Frohndienst frei und 1794 hatte er einen fixen Lohn von 150 L. und 1 L. von jedem „Rapport“ (Delib.). 1791 mußte er frohnen und Wächterdienst versehen (Bez.-Arch. Colmar, E 2193). Hingegen durfte er sein Grundstück bei seiner Wohnung erweitern, was aber zu verschiedenen Reklamationen Anlaß gab. Bez.-Arch. Colmar, Arrêtés du dép. No 4807.

[4]) Er hatte 1791 freie Wohnung, den Genuß des Gartens im „Kuhläger“ und des Gartens unten am Gemeindewald gelegen, und von jedem Stück Vieh 1 Sol und 6 Denar. Delib.

[5]) Ende des XVIII. Jahrh. bekam er jährlich zuerst 10 L. und 2 Sous in klingendem Geld sowie ein wenig Wein und etwas später 15 L. in Assignaten, um 2 Mal die Kamine zu reinigen. Delib. u. Bez.-Arch. Colmar, C. 1159.

[6]) Deliberationsbücher.

Strafe von 3 franz. Livres für das erste Mal nebst allen Unkosten.

2) Soll sich Niemand unterstehen vor Herbst zu jagen in den Reben bei Strafe von 4 L. für das erste Mal, und im Falle, daß einer zum 2. Mal das Gebot übertritt, so ist die Strafe verdoppelt nebst allen Unkosten.

3) Wenn einer oder der andere etwas im Feld einem oder dem andern nimmt auf seinem Eigenthum, so sollt er für das erste Mal mit 6 L. nebst dem Schaden bestraft werden, und wenn der Bannwart Jemanden antrifft und er es nicht anzeigt, so sollt er die Strafe selber bezahlen auch nebst allen Unkosten.

4) Es ist das ganze Jahr verboten die Pfade, den Junkherrnpfad einbegriffen, zu benützen, um mit Holz oder Laub aus dem Wald oder in den Wald zu gehen und fahren, es mag sein in Reben, auf Matten oder Aecker.

5) Es soll sich Niemand erfrechen, es mag ein Mann, eine Frau oder eine ledige Person sein, die Vorgesetzten in Verrichtung der Gemeindegeschäften zu schelten oder zu stören, und auch keines das andere, bei Strafe von 4 L. für das erste Mal. Wenn einer oder der andere etwas zu klagen hat, so soll er es nicht mit Schelten ausmachen, denn es ist einem jedem erlaubt sich bei der Municipalität zu beklagen, sie wird jedem möglichst gerecht werden.[1])

6) Wenn sich Jemand untersteht in der Kirche während des Gottesdienstes zu stören durch Drücken, Schwätzen

[1]) Siehe Bez.-Arch. Colm., E. 2237, 2238 u. 2240 hinsichtlich der Strafen, die im XVII. Jahrh. wegen Beleidigungen des Bürgermeisters u. s. w. über verschiedene Bürger von Zimmerbach verhängt wurden.

oder sonstiger Art, er mag verheirathet oder ledig, männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, so soll er das erste Mal für ein Pfund Wachs gestraft sein nebst allen Unkosten.

7) Es soll sich Niemand unterstehen an Sonn- oder Feiertagen mit Etwas auf den Markt [1]) zu gehen bei Strafe für das erste Mal ein Pfund Wachs nebst allen Unkosten.

8) Es ist verboten auf den Gütern der anderen zu grasen oder Futter zu machen und dies das ganze Jahr bei Strafe von 2 L. das erste Mal, nebst dem Schaden und allen Unkosten.

9) Wenn dem einem oder dem andern Partikular durch Vieh Schaden angerichtet wird, so soll derjenige dem das Vieh gehört, gestraft werden das erste Mal 1 L. für jedes Stück Vieh nebst dem Schaden und allen Unkosten.

10) Es soll sich Niemand unterstehen in den Reben zu speglen bis 2 Tage nach dem von allen Particularen beendigten Herbst bei Strafe von 1 L. nebst allen Unkosten.

11) Der Wirth soll sich nicht unterstehen den Einheimischen während des Gottesdienstes oder nach der Betglocke zu trinken geben, sie mögen Bürger oder ledige Knaben sein bei Strafe von 3 L. für das erste Mal nebst allen Unkosten.

[1]) 1731 reklamierten die Einwohner von Zimmerbach, weil die Stadt Türkheim sie nötigen wollte den Zoll (péage) für alle Waren, die sie auf den Markt trugen oder von Colmar mitbrachten, zu zahlen. Bez.-Arch. Colmar, E. 2124.

12) Es soll sich auch Niemand unterstehen im Winter nachts nach 9 Uhr und im Sommer nach 10 Uhr auf der Gasse herum zu streifen oder zu gehen, ohne ein brennendes Licht, bei Strafe von 2 L. für das erste Mal nebst allen Unkosten."

13) Wenn die Bürgerglocke geläutet wird um die Gemeinde zusammen zu rufen, so soll jeder Bürger und Einwohner eine Viertelstunde nach dem Läuten auf dem Platz oder auf der Gemeindestube [1]) sich einfinden, oder wenn der eine oder der andere über Feld ist oder sonst eine wichtige Ursache hat, so soll Jemand aus einem Haus sich bei dem Hrn. Maire melden und die Ursache angeben, wo nicht, so soll derjenige gestraft sein und zwar zu einer Buße von 3 L. das erste Mal nebst allen Unkosten. Die gleiche Strafe wird auch demjenigen auferlegt, der dem Stab nicht gehorsam ist, wenn er etwas gebietet. Nebst der Strafe muß noch bei jedem Artikel 13 Sous und 6 Denar für den Ankläger entrichtet werden. Dem Gesetze der Nationalversammlung zufolge müssen die Eltern, Meister, Basen und Vögte für ihre Kinder und ihre Untergebene bezahlen. Laut Ordonnanz ist diese Strafe doppelt bei jedem Artikel.

Wenn Jemand nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhof stehen bleibt und dort schwätzt, so wird er für ein Pfund Wachs gestraft. Die Eltern sollen auch ihre Kinder davon abhalten, wenn aber eins oder das andere ein Geschwätz

[1]) 1791 wurde auf dem beim Pfarrhause stehenden Holzschoppen ein Gemeindesaal errichtet. Delib. von Zimmerbach und Actes de délib. de Turckheim 1795—1800.

oder Gelächter auf dem Kirchhof macht, so wird man sie in's Gefängniß sperren.

14) Es soll sich Niemand unterstehen fremdes Vieh in das Dorf zu bringen, ohne ein gutes Attest unterschrieben vom Particular, dem das Vieh gehörte und vom Maire, wo es her ist. Wer dagegen handelt, wird mit 6 L. bestraft."

Während der Revolution wurden auch die zwei Teile des Dorfs durch ein schiedsrichterliches Urteil vereint und zu einer Gemeinde erhoben. Ein Beschluß der Verwaltung des Departements vom 22. Mai 1797 bestätigte dasselbe. Anfangs des XIX. Jahrhunderts fiel die nordöstliche Sektion von Zimmerbach wieder in die Hände der Türkheimer.[1]) Am 21. Mai 1842 kam sie aber auf immer an die ehemalige Rappoltsteiner Seite unserer Ortschaft um miteinander eine selbständige Gemeinde zu bilden.[2]) Seit dieser schon längst erwünschten Vereinigung wurde für die Verschönerung des Dorfs sorgfältig gearbeitet. Man ließ u. a. die zwei hölzerne Rohrbrunnen, deren Wasser vom sog. Pfaffenloch und vom Behälter am Fuße des Afterberges gelegen hergeleitet wird, durch steinerne ersetzen,[3]) die 1876 durch das Hochwasser wegge-

[1]) Die Bewohner der Sektion „Türkheimer-Zimmerbach" waren stets von der Behörde Türkheims als Untertanen zweiter Klasse behandelt. Mémoire ampliatif pour la ville de Turckheim, demanderesse en cassation contre les habitans d'une section de la commune de Zimmerbach, 1807 auf dem Bürgermeisteramt zu Zimmerbach.

[2]) Deliberationsbuch und die alten Territorien des Elsaß, 78; Conseil général du dép. du Haut-Rhin, Session de 1842, 148—50.

[3]) Die Wasserleitung wurde 1891 umgebaut. Das Reichsland Elsaß-Loth., III, 1241.

rissene Fechtbrücke [1]) mit eisernen Geländern neu bauen (1878), [2]) die Straßen nach Walbach und Türkheim erweitern, [3]) das Spritzenhaus [4]) herstellen, die Gassen mit Laternen versehen, die Kirche und die Mädchenschule errichten. Der geringen Einkünfte der Gemeinde wegen mußten aber zur völligen Deckung der Kosten sowohl die Staatskasse als die Zuschlagspfennige herangezogen werden. [5]) Diese außerordentliche Steuer war der schlechten Weinjahre halber nicht allen willkommen.

Verzeichnis der Schultheißen.

1564	Philipp Engelhardt, Rappoltsteiner Seite. [6])
1578	Claus von Hattstatt, Hattstatter Seite.
1578	Georg Meyer, R.
1586—1603	Georg Blauwers, H.
1604	Sebastian Kayser, H.
1605—1613	Johann Scherrer, H.
1606	Thomas Vogner, R.

[1]) Ehemals war die Brücke ganz aus Holz und wurde auch von den Einwohnern von Walbach benützt. Ein Plan von 1777 liegt im Bezirksarchiv zu Colmar, C. 1194, 1204 u. 1245. Die früheren namhaftesten Ueberschwemmungen waren in den Jahren 1421, 1740, 1774, 1792 u. 1844. Bez.-Arch. Colmar, C. 1248; Lud. Ohl, Geschichte der Stadt Münster und ihrer Abtei im Gregorienthal, 184; Revue d'Alsace, 1872, 534 u. 544; A. Waltz, Catalogue de la bibliothèque Chauffour, 146.

[2]) 1831 wurde die Brücke aus Holz für die Summe von 730 Franken erneut. Delib.

[3]) S. auch Bez.-Arch. Colmar, C. 1226.

[4]) Seit 1880 sind 2 Spritzen vorhanden. Reichsland Elsaß-Loth., III, 1241.

[5]) Deliberationsbücher.

[6]) 1450 waren Wigrich Eurer und Mathis Thor, Stabhalter der zwei Schultheißen. Albrecht, Rappoltst. Urkundenbuch, IV, 106.

1613 Jacob Scherrer, R.
1613—1623 Nikolaus Geörg (Georgen), H.
1616 Andreas Beck, H.
1629 Andreas Danbach, R.
1629 Jacob Schwartz, Türkheimer Seite.
1643—1669 Valentin Kaysser, T.
1669—1686 Johann Meyer, R.
1678—1681 Michael Weinacht, T.
1678—1686 Sebastian Klee, R.
1686 Kaysser, T.
1696—1703 Christoph Meyer, R.
1696—1711 Val. Kaysser, T.
1705—1716 Joh. Georg Meyer, R.
1713—1721 Caspar Schwarz, T.
1718—1721 Georg Meyer, R., † 1724.
1722, 1746 Joh. Georg Meyer, R.
1722, 1728 Bartholomäus Mangolt, T.
1741 Nikolaus Meyer, T., † 1748.
1742, 1760 Joseph Kaysser, T.
1750, 1767 Georg Meyer, R.
1761, 1762 Joseph Diringer.
1761, 1762 Johann Herrmann.
1762 Johann Joseph Hoffmann.
1767, 1782 Michael Reißer.
1775 Reißer und Herrmann.
1777 Joseph Herzog.
1777, 1785 Joseph Kaysser.
1785, 1788 Joh. Michael Diringer.
1788 u. 1789 Meyer, R.

Bürgermeister.

1646 Joseph Brecht, R.
1669 Christoph Hörtrich, R.
1670 Joseph Brecht.
676, 1678 Christoph Hertrich, R.
1681 Georg Diringer.
1696 Daniel Kayser.
697, 1701, 1703 Hans Caspar Schwarz.
1698 Constant Singler.
1699 Protasius Mangolt.
700, 1704 Joh. Georg Meyer.
709, 1718 Mathias Thor.
1710 Georg Scherrer.
1711 Caspar Schwarz.
713, 1721 Joh. Georg Meyer, der Jüngere.
715, 1719, 1727 Joh. Georg Scherrer.
716, 1723, 1726 Joseph Kayser.
1720 Joseph Keyser, der Jüngere.
1724 Jacob Schwarz.
1725 Johann Meyer, „ad interim“.
1728 Joh. Jacob Schwarz.
1742 Franz Fels.
746—1764 Joh. Hermann.
1786 Joh. Antony.
787—1788 Joseph Basch.
1790 Lichtenberger.
791, 1792 Gervasius Arnolt.
792—1793 Gregor Meyer.
793—1795 Andreas Thorr.

1796, 1808 Joh. Bapt. Liechtenberger.[1])
1809—1814 Jacob Meyer.
1814—1831 Andreas Kayser.
1815 Joh. Antony.
1818 Thomas Kayser.
1831—1834 Jacob Meyer.
1834—1835 Adam.
1836—1840 Joseph Ruch.
1840—1851 And. Kayser.
1851—1855 Joh. Liechtenberger.
1855—1858 And. Kayser.
1858—1870 Georg Meyer.
1871—Dez. 1895 Franz Jos. Liechtenberger.
1896—1902 Johann Meyer.
1902—? Anton Zeh.[2])

6. Zehnten und sonstige Abgaben.

Die Römer legten schon Steuern sowohl in Geld als in Naturalien auf. Die Barbaren behielten dieselben bei. Die alten Germanen und ihre Nachfolger forderten, nebst den Zinsen der Dinghöfe, noch verschiedene andere Renten.[3])

[1]) Anfangs 1796 schwuren die Municipalitätsmitglieder Joh. Bapt. Liechtenberger, Bürgermeister, Jacob Meyer, Adjunkt, Joh. Ottmann, Gemeindeschreiber, August Meyer, Andreas Mangold und Franz Jos. Ruch am Freiheitsbaum zu Türkheim Treue der Republik und Haß dem Königtum. Actes de délib. de Turkheim 1795–1800.

[2]) Bez.-Arch. Colmar. E. 2110, 2125, 2162, 2822 u. Extrad München, Serie IV, 1; Gemeindearchiv von Türkheim, Gerichtsprotokoll; Kirchen- und Deliberationsbücher von Zimmerbach.

[3]) Hanauer, Les paysans de l'Alsace au Moyen-Age, 244—47. Bereits 1344 bezogen die Herren von Hattstatt bei uns Pfennig-

Hier ist ein kurzes Verzeichnis dieser herrschaftlichen Einkommen im Dorfe und in der Gemarkung Zimmerbach vom XVI. Jahrhundert bis 1789.

Allgemeine Steuer.

Die Bewohner des Amtes Weier im Tal richteten im XVI. Jahrhundert ein Schreiben an Egenolph, Herrn von Rappoltstein, in welchem sie ihm erklärten, daß anno 1508 einer seiner Vorfahren eine Verordnung erließ, laut welcher das ganze Amt alljährlich 24 Livres und 10 Schilling in Geld, 400 Scheffel Hafer und 140 Hühner [1]) als herrschaftliche Abgabe liefern sollte, und daß die Einwohner von Zimmerbach auf ein Privilegium gestützt, nicht beisteuern wollten. Darauf wurden Kommissare ernannt um die Sache zu untersuchen. [2]) Die Urkunden des Archivs von Colmar geben aber das Resultat dieser gerichtlichen Untersuchung nicht an.

zinsen (Archiv im Schloß zu Gaisbach) und 1376 die Adeligen von Girsberg Wein-, Acker- und Hühnerzinsen (Bez.-Arch. Colmar, E. 2164 und Extradiction München, Carton 8). Um jene Zeit hatte Rappoltstein schon Recht auf einige Renten zu Zimmerbach (Bez.-Arch. Colmar, E. 2819). In der Nachricht von einer Erneuerung des Dinghofes zu Weier im Tal (27. Mai 1426) werden auch Zinsen von Zimmerbach erwähnt. Albrecht, Urkundenbuch, III, 226.

[1]) Die Zeit der Ablieferung dieses Geflügels kann ich nicht genau bestimmen. In einigen Gegenden wurden die Hühner nur einmal und an anderen Orten mehrmals im Jahre, namentlich an Fastnacht (so unten), zu Ostern, um Johanni und Martini, eingesammelt.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2187.

Kriegssteuern.

Um 1517 waren die Dörfer Zimmerbach und Walbach gezwungen 11 Livres und 5 Schilling als Steuer zu Gunsten des Krieges von Mailand zu bezahlen.[1]) Zudem mußte das Amt Weier[2]) in der 2. Hälfte des Jahrhunderts 200 Gulden als Reichssteuer, auch Türkensteuer genannt, zur Bestreitung der Kosten des Türkenkrieges entrichten. Diese letzte Abgabe machte böses Blut, weil sämtliche Einwohner von Weier nur 37 Gulden zu bezahlen hatten und der Rest des Betrages den übrigen Bürgern zu Last fiel. Mit Recht beklagte man sich beim Grafen Eberhard von Rappoltstein und bat ihn die Steuer besser verteilen zu lassen.[3])

Gütersteuer.

Schon anfangs des XVII. Jahrhunderts (1615) waren die Fremden, welche Liegenschaften bei Zimmerbach besaßen, genötigt die sog. königliche Steuer des 20ten (la contribution royale du 20me) von den Gütern zu entrichten. Im Jahre 1758 verweigerten Einwohner von Türkheim die Zahlung dieser Abgabe. Der Schultheiß von Zimmerbach zeigte dieses der Herrschaft an und die Türkheimer wurden gezwungen das Geld zu bringen.[4])

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 700.
[2]) 1701 boten sich die Schultheißen und Gerichtsbeamten dieses Amtes an dem Fürsten von Rappoltstein ein silbernes Tafelgeschirr zu schenken. Es kostete 814 Livres und 15 Sols, wozu Zimmerbach 70 L. gab. Bez.-Arch. Colmar, E. 2187.
[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2187 u. 662.
[4]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2189.

Verkaufsgebühren.

Die Herren von Rappoltstein bezogen die Verkaufsgebühren (les droits de lods et de ventes) in Zimmerbach. Kraft eines Privilegiums des Königs von Frankreich vom Monat Januar 1712 durften sie 30 Denar vom Verkauf aller unbeweglichen Güter und 50 Denar sämtlicher beweglicher Güter, mit Ausnahme der nötigen Nahrungsmittel für Menschen und Vieh fordern. In den Jahren 1780—1789 begehrte der Magistrat von Türkheim die Hälfte dieser Einkünfte, was aber von Seiten der Kanzlei der Herrschaft Rappoltstein abgeschlagen wurde.[1])

Frucht- und Weinzehnten.

Die Herrschaft Rappoltstein hatte im ganzen Bann von Zimmerbach Frucht- und Weinzehnten zu beziehen. Sie ertrugen Ende des XVII. und anfangs des XVIII. Jahrhunderts:

1) an Frucht.

Korn.

	Viertel.	Sester.	Küpfle.
1686	4	—	—
1690	7	7	—
1697	6	—	—
1698	5	—	—
1699	5	2 1/3	—
1710	9	3	1 1/3
1711	10	—	1 1/3

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 690 u. 2182.

Gerste.

	Viertel.	Sester.	Küpfle.
1686	5	—	—
1690	2	3	—
1697	6	—	—
1698	5	1	—
1699	5	2 1/3	—
1710	3	3	1 1/3
1711	10	—	1 1/3

Haber.

	Viertel.	Sester.	Küpfle.
1686	—	6	—
1690	2	—	—
1697	5	1	—
1698	4	3	—
1699	4	4 1/3	—
1710	3	3	1 1/3
1711	8	4	1 1/3

2) an Wein.

1686—1711 2 Fuder. Wie oben bemerkt, war diese Weinsteuer immer von derselben Quantität.[1])

„Herbstgewerf.“

Die Truchseß von Rheinfelden,[2]) als Erben der Herren von Hattstatt, bezogen als „Herbstgewerf“:

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2193.

[2]) Diese Herrschaft hatte keine andere Gefälle als Frevel, Erbfälle, Konfiscationen und „Gewerf“ zu erheben. Die Herren von Pflixburg zogen bis 1586 diese Steuern ein, die sie am 16. Aug. 1573 von Claus von Hattstatt in Lehen erhielten. Bez.-Arch. Colm., E. 2191 u. Archiv von Basel-Stadt, Adels-Archiv Hattstatt, Nr. 807.

			Qualität.
1588	5	Ohmen.	
1589	5	„	
1590	5	„	
1591	6	„	
1592	6	„	
1593	6	„	
1594	8	„	
1595	6	„	
1596	7	„	
1597	10	„	
1598	10	„	
1599	15	„	
1600	10	„	sauer.
1601	10	„	„
1602	7	„	gering.
1603	10	„ [1]	mittelmäßig.

Die Rebleute von Zimmerbach mußten auch der Rappoltsteiner Regierung nebst des eben erwähnten Weinzehnten noch als „Herbstgewerf" 2 Häfen oder Maß Wein von jedem Schatz Reben geben. Diese Steuer trug der Herrschaft in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ein:

			Qualität.
1739 [2]	19	Ohmen,	mittlere Güte.
1760	9	„	Ausstich von Wein.
1761	6	„	mittelmäßig gut.
1762	10	„	mittelmäßig.

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2191.

[2]) In diesem Jahre gab es sehr viel Wein. Die Weinjahre von 1600 bis 1886 im Elsaß erschienen im „Elsässer" Straßburg.

			Qualität.
1763	5	Ohmen,	sauer.
1764	4	„	mittelmäßig,
1766	6	„	sehr gut.
1767	3	„ [1])	sauer.

Hühnerzins.

Nach einem alten Herkommen schuldeten die Zimmerbacher der Herrschaft Rappoltstein jährlich die Fastnachtshühner. [2]) Jede Haushaltung mußte ein Huhn liefern, sie durften aber diese Abgabe mit Geld lösen. Im zweiten Jahrzehnt des XVIII. Jahrhunderts (1717) verlangte Rappoltstein die Entrichtung von 10 Sous für jedes Huhn. Die Gemeinden des Amts Weier machten Einspruch gegen diese Forderung, denn auf dem Markt erhielt man nur 2 Schilling oder höchstens 3 Groschen fürs Stück, sie wollten lieber die Hühner (450 Stück) hergeben. Am 9. Dezember 1717 entschied die Finanzkammer der Herrschaft, daß man bis auf Weiteres 3 Batzen für jedes Huhn annehmen konnte; doch sollten die gelieferten Hühner um den höchsten Preis verkauft werden. [3])

Fischzehnte.

Die Fischer mußten als Zehnten eine gewisse Zahl Forellen und Grundeln [4]) liefern (1630). [5]) Vor Zeiten traf man häufig diese Fische sowohl in der Fecht als in

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 1025, 2191 u. 2192.
[2]) So genannt, weil die Ablieferung dieses Federviehs an Fastnacht stattfand. Revue d'Alsace, 1888.
[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2186.
[4]) Kleine wohlschmeckende Fische.
[5]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2199.

sonstigen Gewässern. Einige der eben genannten Zehnten wurden von den Herrschaften versteigert. Im Jahre 1778 wurde folgendes Reglement bezüglich dieser Versteigerungen erlassen:[1])

„1) Ist der Steigerer berechtigt die Frucht-, Gemüß-, Werk- oder Hanf- und Flax-Zehnten, wie auch der Leewath-Zehnt und alles was diesem Zehnt unterworfen ist, zu erheben und einzuführen auf Art und Weise, wie die Herrschaft.

2) Hat der Steigerer zu sorgen, daß der Herrschaft keinen Schaden zugefügt wird. Zu diesem Ende ist der Steigerer nicht befügt allein oder durch sein Gesinde, ohne die beeidigten bannkündige Zehnt-Knechte, den Zehnt einzusammeln, und wenn er gegen diese Verordnung handelt, so sollen die Knechte ihn der Amtschreiberei von Weier anzeigen, die ihm eine Geldstrafe von 20 Livres zudictiren wird. Der Steigerer muß auch aufpassen, daß ihm der Zehnt von sämmtlichen Stücken geliefert werde, darum muß er alle Grundstücke mit Angabe des Namens der Besitzer, der anstoßenden Geländer und der Größe jedes Stücks aufzeichnen und der Amtschaffnei einreichen.

3) Soll das in der Steigerung ausfallende Quantum-Frucht in sauberer und verkäuflicher Gattung auf Kosten des Steigerers in den herrschaftlichen Frucht-Speicher zu Weier in Rappoltsteiner Maaß (das Viertel zu 6 Sester berechnet) zwischen Martini und Weihnachten geliefert werden, wobei bedungen ist, daß der Steigerer die guten

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2185.

im Banne wachsenden Früchte nicht theuer verkaufen und dafür geringe Waaren einkaufen und liefern darf.

4) Sollen vom Zehnt 20 gut ausgeschüttelte Korn-Stroh Gebunde zum Heften der Reben vor Weihnachten auf die Amtsschaffnei zu Weier geschafft oder dieselben in Zimmerbach bezahlt werden. Jedes Gebund muß wenigstens 15 Pfund wiegen. Falls die Gebunde dieses Gewicht nicht haben, so kann die Herrschaft von den Steigerern 6 Sols für jedes Gebund verlangen.

5) Was die Steigerungskosten betreffen, so bleiben zwar die Zehnt-Imbs abgestellt, hingegen ist aber der Steigerer verbunden den Verbrauch des Weines und des Brodes bei der Steigerung, wie auch die Zehr- und Pferds-Futterung der zur Versteigerung abgeordneten Herren Commissarien, im Ganzen 7 Livres, nebst 4 L. für die hochfürstlichen Sporteln zu zahlen.

6) Wenn der Steigerer einen merklichen Schaden durch den Hagel erleidet, so soll er es innerhalb 24 Stunden anzeigen, der Schaden wird ihm vergütet oder die Versteigerung aufgehoben. Der Steigerer muß aber auf alle andere Unglücksfälle, wie Ueberschwemmungen, Regen, Wind und dergleichen, es mögen gewöhnliche oder ungewöhnliche sein, Verzug thun.

7) Soll der Steigerer einen annehmbaren Bürgen stellen, der sich mit ihm zur Festhaltung der Versteigerung solidarisch verbürgt.

8) Wenn ein Unfähiger die Bürgschaft leistet, so muß er alle Versteigerungskosten und was in der weitern Versteigerung weniger geboten wird, bezahlen.

9) Der Gemeinde ist es nicht erlaubt entweder selbst oder durch angestellte Personen den Zehnt zu steigern. Es sollen auch nicht mehr als 2 Particuliers an dem Zehnt Theil nehmen oder miteinander in Gemeinschaft treten, sonst werden sie zu einer Geldstrafe von 100 Livres zu Gunsten der Herrschaft verurtheilt.

10) Die Versteigerung muß von der Herrschaft ratificirt werden."

Nach der Vertreibung der Fürsten (1789) wurden der Zehnte und die Privilegien [1]) aufgehoben und an dessen Stelle eine Grund- und Gewerbesteuer eingeführt. In den ersten Jahren zog ein Privatmann diese Gelder ein. Anno 1793 war es Franz Joseph Ruch, der das Einnehmeramt zu Zimmerbach versah, wie diese Notiz [2]) es beweist: „Wir Municipalität sammt dem Rath der Notabeln haben die Grundsteuer für 1793 zum 3. Mal in eine öffentliche Steigerung gesetzt und 1 Sol angesetzt und Fr. Jos. Ruch hat 12 Denar Rabatt und weil Niemand weniger hat nehmen wollen, so ist dem Fr. Jos. Ruch überlassen worden die Grundsteuer einzufordern für 1 Sol vom Livre." [3])

[1]) Adelige, geistliche und einige andere Personen waren oft steuerfrei, dadurch hatte die Regierung im Jahre 1789 einen Verlust von 311 Livres, 12 Sols und 6 Denar. Bez.-Arch. Colmar, C. 1511, Nr. 6781 u. L. 372, Nr. 991.

[2]) Deliberationsbücher.

[3]) Am 31. Jan. 1797 verlangten die Weber und Schneider des Dorfs, welche nur die Hälfte des Jahres handwerksmäßige Arbeit hatten, die Aufhebung der Gewerbesteuer. Actes de délib. de Turckheim 1795—1800.

7. Allerlei Rechtsstreite.

In den vorigen Abschnitten wurden bereits einige Rechtsstreite berührt, hier sollen deßhalb nur die wichtigsten näher behandelt werden.

§ 1. Zwistigkeiten wegen des Eigentumsrechts der Hälfte des Dorfes.

Im Jahre 1556 erhielt Claus, der letzte rechtmäßige Herr des alten Stamms der Hattstatt vom Kaiser Karl V. für seinen Edelknecht von Truchseß mehrere kleine Lehnsgüter, unter anderen die Hälfte des Dorfs Zimmerbach und Wiesen, die am Eingange dieser Ortschaft lagen. Dieses Lehngut wurde aber auch von Seiten des Herzogs von Lothringen dem Ulrich Dieboldt von Schauenburg in Lehen gegeben. Diese Doppelbelehnung führte nach dem in Basel 1585 erfolgten Tode des Freiherrn Claus von Hattstatt zu einem langjährigen Streit zwischen den Truchseß von Rheinfelden und Österreich, welche die Landeshoheit über Zimmerbach beanspruchten einerseits, und den Schauenburg und Lothringen andrerseits. Während des Prozesses wurde das Lehen eine Zeit lang sequestriert. [1]) Die Reichsstädte von Elsaß boten den verschiedenen Parteien ihre Vermittelung an, um den Streit zu schlichten. [2]) Da inzwischen in den Wäldern, die großenteils den Türkheimern gehörten, ungeheuern Schaden angerichtet wurde, [3])

[1]) Arch. von Nancy, B. 739 u. 40.
[2]) Mémoire ampliatif; Reichsland Elf.-Loth. III, 1241; Bez.-Arch. Colmar, E. 2117.
[3]) Bez.-Arch. Colmar, C. 146 u. E. 2124.

zwangen die kaiserlichen Städte die Herren von Truchseß und von Schauenburg ihren Anteil am Dorf Zimmerbach der Stadt Türkheim zu verkaufen. Obwohl dieses Gut mit den Einkünften seit 1585 zu 10,000 Gulden angeschlagen wurde, mußten sie es um den Spottpreis von 5000 Gulden abtreten. Die Verhandlungsschrift wurde, in Gegenwart der Delegierten der streitenden Parteien [1]) und der Reichsstädte Colmar, Hagenau, Kaysersberg, Schlettstadt und Türkheim sowie der Räte der österreichischen Regierung von Ensisheim am 29. März 1613 unterzeichnet. [2]) Als Eberhard von Rappoltstein dies erfuhr, tat er dem Magistrat von Türkheim kund, daß er «jure communionis et conjunctionis» das Einlosungsrecht (le droit de retrait) dieser Hälfte von Zimmerbach hätte. Die Ensisheimer Regierung untersuchte die Sache und wies den Grafen durch die Dekrete vom 22. Juni 1618 und vom 16. Januar 1624 von seiner Klage ab. Wegen diesen Einsprüche kam Türkheim erst am 15. März 1629 endgültig in den Besitz des halben Dorfes Zimmerbach. [3])

[1]) Unter denselben war Andreas Beck, Vogt zu Heilig-Kreuz und Afterlehnsmann von Zimmerbach. Mémoire. 3.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, C. 146 u. 147, E. 2124; Stadtarch. Colm., G. 27, Nr. 15; Arch. von Nancy, B. 739 u. 40; Schœpflin-Ravenez, L'Alsace illustrée, IV, 282; Mémoire, 3; Histoire des dix villes jadis libres et impériales selon Schœpflin, 1—2, 506.

[3]) Bez.-Arch. Colmar, Extrad. München, Serie I, 423, cc, C. 148, E. 883, 1216, 2182 u. 2372, L. 1—4 u. Fonds Hohenlandsberg, Nr. 26; Krug-Basse, L'Alsace avant 1789, 89; Die alten Territorien des Elsaß, 78.

§ 2. Wegen der Weide- und Eichelmastrechte.

Die Bewohner des im Banne von Türkheim liegenden Teils des Dorfes Zimmerbach, durften von Alters her, in mehreren Wäldern, d. h. im ganzen Tälchen bis zum alten Hohenack und im Dickenloch bis zum Lerchenfeld, ihre Rinder, Pferde und Schweine auf die Weide führen. In der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts wollte die Behörde von Türkheim dies nicht mehr dulden und ließ durch Bannwärter und andere Leute das weidende Vieh wegnehmen. Ein am 1. Mai 1484 durch den Magistrat von Colmar erlassenes Urteil behielt aber das uralte auf Urkunden und die Tradition fußende Recht der Bürger von Zimmerbach bei. [1]) Als später die Türkheimer wieder ohne Grund mit Zimmerbach Streit anfingen, richteten unsere Lehnsherren im Jahre 1571 eine Klageschrift an die Regierung zu Ensisheim. 1576 schloß man dann einen Vertrag, der neuerdings den Zimmerbachern die Weide- und Eichelmastrechte gestattete. Trotz der neuen Zänkereien (1583—85) [2]) wurde dieser Kontrakt 1627 seitens des Grafen Eberhard von Rappoltstein und der Stadt Türkheim bestätigt. [3])

§ 3. Wegen des Eigentumsrechts mehrerer Wälder der Türkheimer Seite.

In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts entstanden zwischen den Lehnsbesitzern und den Einwohnern

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E 2151 u. Extrad. München, Carton 7, Heft III; Albrecht, Urkundenbuch, V, 340.
[2]) Staatsarch. Basel, Hattstatt, 37.
[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2151, 2152, 2162 u. 2182.

von Zimmerbach und der Stadt Türkheim auch Uneinigkeiten wegen des Eigentumsrechts verschiedener Waldungen.[1]) Die Streitfrage kam an die österreichische Regierung in Ensisheim (1607 und 1608)[2]) und an das Kammergericht von Wetzlar (1612 und 1681),[3]) wurde aber erst 1807 durch ein Urteil des Colmarer Landgerichts zu Gunsten der Gemeinde Zimmerbach entschieden.[4]) Laut desselben fiel Zimmerbach das Recht auf einen Teil der Erträge aus den Parcellen des Gemeindewaldes von Türkheim zu, welche nach dem Brudertal hin geneigt sind (soweit die Schneeschmelze nach Zimmerbach hinfließt); es sind dies die Parcellen Engelhof, Abholdertal, Butzental und Ungehür oder Ung'hür.[5]) Dieser Nutzungsanteil von Zimmerbach wurde in einer Versammlung der Gemeinderatsherren von Türkheim und Zimmerbach im Jahre 1877 auf 1/13 des Gesamtbetrages festgestellt. Am 31. März 1882 schloßen die Gemeinden Türkheim und Zimmerbach einen Vertrag miteinander, wonach die Gemeinde Zimmerbach die Forstorte Engelhof und Eichwald im Ganzen 25,584 Hektar als unbeschränktes Eigentum erhielt und dafür leider auf alle Erträge aus den übrigen Teilen des Gemeindewaldes Türkheim Verzicht leistete. Genehmigt wurde dieser Vertrag durch Erlaß des kais. Statthalters vom 18. März 1882.[6])

[1]) Taf. E. 2152, 2162, 2237 u. 2372; Mémo re, 2.
[2]) Taf. c. 146, E. 2162.
[3]) Wetzlarer Archiv im Bezirksarchiv zu Straßburg, Nr. 1340; Bez.-Arch. Colmar, Fonds Hohenlandsberg, Nr. 8.
[4]) Mémoire; Bez.-Arch. Colmar.
[5]) 1613 war der Afterberg mit einbegriffen. Man wußte nicht ob dieser Wald der Gemeinde Zimmerbach oder der Stadt Türkheim gehörte. Bez.-Arch. Colmar, E. 2822.
[6]) Betriebsplan des Gemeindewaldes Zimmerbach.

§ 4. Wegen der Nutznießung einiger Wälder der Rappoltsteiner Seite.

Im XVI. Jahrhundert wurde ebenfalls der Frieden zwischen den Dörfern Walbach und Zimmerbach der Nutznießung des Waldes halber gestört. Um diesen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen, beschloß Wilhelm II. von Rappoltstein 1. Okt. 1533: 1) daß seine Untertanen von Zimmerbach im Wald bis zum Etter, den Geisbühl mit einbegriffen, Holz holen dürfen, 2) daß der Genuß des Rinckentals zwischen den Bürgern von Walbach und Zimmerbach gemeinsam sei, doch können Erstere bis ins Tal hinab gehen, und 3) daß die Bewohner von Zimmerbach, wenn sie Rebpfähle brauchen, sich an den Vogt zu Weier im Tal wenden müssen, der ihnen dann aus dem gegen den alten Hohenack gelegenen Wald oder aus einem andern Revier liefern wird.[1]) Später entzweiten sich Walbach und Zimmerbach nochmals des Waldes wegen.[2]) Am 7. Mai 1796 wurde dann der Rinckental-Wald zwischen Walbach und Zimmerbach geteilt.[3]) Seit undenklichen Zeiten empfingen auch die Zimmerbacher Bürger gegen eine geringe Entschädigung Brennholz aus dem Rappoltsteiner Herrschaftswald, und zwar jeder 4 Klafter[4]) erster Klasse, 3 Klafter zweiter Klasse und 2 Klafter dritter Klasse.[5])

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2139 u. 2152.
[2]) Bez.-Arch. Colmar, c. 1490.
[3]) Actes de délib. de Turckheim 1795–1800.
[4]) 1 Klafter = 4 Ster 936. François, Table de réduction. 130.
[5]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2141. Siehe auch Stadtarch. Colm., H. 1, Nr. 6 u. Rappoltsweiler II, 2 (6). Mehrere Jahre vor der franz. Revolution und noch 1797 erhielten sie ebenfalls Brenn-

8. Entwickelung des Dorfs und seine Bewohner. (1354—1906).

Laut einer Urkunde des Archivs der Pariser Nationalbibliothek [1]) wurde anno 1354 die Hälfte des Dorfes Zimmerbach, welche 1457 aus nur sechs Häusern bestand, für die Summe von 300 Mark Silber verkauft. In dem 1514 erneuerten Seelbuch steht, wie Zimmerbach in der 1. Hälfte des XV. Jahrhunderts „durch Krieg, [2]) sterbendt [3]) und sonst Unfahl an Zwing und Bann, Leut und Guetern gemindert und verderbt wurde." [4]) Nur sehr langsam erholte sich unser Ort von dieser schrecklichen Verheerung; auch kommt Zimmerbach in Urkunden von 1484, 1590, 1612 und 1624 als „Dörflen, Dörflein und Dörfel" vor, das von 1588 bis 1593 nur einige Taufen in die Kirchenbücher [5]) einzutragen hatte. Wohl

und Bauholz aus den Waldungen der Türkheimer Seite und durften zwei Mal wöchentlich dürres Holz sammeln. Trotzdem kamen damals wie früher viele Forstfrevel, sogar im Plixburger Wald vor. Bez.-Arch. Colmar, E 2235 u. 2241; Mémoire u. Faits.

[1]) Collection d'Alsace-Lorraine, Nr. 410.

[2]) Wahrscheinlich durch den Einfall der Armeniaken (Armagnaken), d. h. der ans Rauben und Plündern gewöhnten Soldaten, die sich nach dem Kriege mit England in Frankreich zusammenscharten und 1439 über die Zaberner Steige ins Elsaß zogen, um es auszuplündern und zu verheeren. Glöckler, Das Elsaß, 102; Witte, Die armen Gecken oder Schinder und ihr Einfall ins Elsaß im Jahre 1439; Rathgeber, Herrsch. Rappoltstein, 214.

[3]) 1410, 1417. 1426 u. 1438 herrschten ansteckende Krankheiten im Elsaß. Krieger, Beiträge zur Geschichte der Volksseuchen zur medizinischen Statistik und Topogr. von Straßburg im Elsaß, 89—92.

[4]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2187 u. c 146.

[5]) Siehe Taufregister der Pfarrei Weier 1588—1593 im Bez.-Arch. zu Colmar, E. 2187.

wurde die Ortschaft seitens der Lehnsherren von Lothringen, die sicher Zimmerbach nie sahen, in den Jahren 1553 und 1603 « villette » (Städtchen) und „bourg“ (Flecken) genannt. [1]) Diese Benennungen sind aber unbegründet und gänzlich zu verwerfen. Die Bevölkerung des Dorfs hat auch während des sog. Schwedenkrieges (1618—1648) [2]) eher ab- als zugenommen. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts wohnten 16 Haushaltungen auf der Rappoltsteiner Seite und 14 auf der Türkheimer Seite. [3]) Im Jahre 1746 zählte es 50 Haushaltungen, [4]) 1789

[1]) Archiv von Nancy, B. 739; Dom Calmet, Notice de Lorraine II, 545.

[2]) „Anno 1637 den 16. Aprilis seiend Hansz Bräsch von Lautenbach, Clausz Habei von Sultzern ein 70jähriger und Gallei ein 80jähriger Mann von Metzeral zwischen Zimmerbach und Walbach von den Keiserisch zu Gebwiler liegenden Truppen erschossen worden, als sie die Heu-Kärch von Colmar wieder allhero removiren wollten“ (sie führten einen Transport Heu zur Armee). (Fr. Hecker, Die Stadt und das Thal zu Münster im St. Gregorienthal, 114 u. 166; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, X, 1895). Im April 1764 wurde ebenfalls der 20jährige Anton Grobb von Winzenheim auf den Wiesen unweit Zimmerbach von Soldaten tötlich verwundet. Er starb bald darauf an den Verletzungen (Liber mortuorum von Winzenheim). Die Bewohner von Zimmerbach hatten auch ihrerseits im XVII. Jahrhundert von Seiten des Kriegsvolkes viel zu leiden. In den Jahren 1644 und 1651 war Militär einquartiert über welches man sich sehr zu beschweren hatte. Die Gemeindeverwaltung mußte sogar dem Obersten Schmitt 7 Dukaten geben, um geschützt zu werden und 1659 Steuer für Winterquartier entrichten. Zudem wurde 1674 unsere Ortschaft samt den übrigen Dörfern des Amtes Weier von den Truppen des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs von Lothringen und des Königs von Frankreich und 1675 von der Armee des Herrn von Condé ausgeplündert. Bez.-Arch. Colmar, E. 2258, 1633 u. 2439.

[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2243.

[4]) Weier, Walbach und Zimmerbach hatten 1720 104 und 1750 112 Herde aufzuzeichnen. Hist. des villes, villages et hameaux d'Alsace selon Schœpflin, IV, 198.

ungefähr 27 Familien auf der Rappoltsteiner Seite, 1807 41 Herde auf der Türkheimer Seite, 1802 429, 1851 450, gegen Ende des XIX. Jahrhunderts 371 und heute 403 Einwohner.[1])

Die ältesten Familien und Häuser des Dorfs sind nachstehende:

1) Die Familien Thorr 1450, Kayser und Meyer 1575, Schwarz 1594, Lichtenberger, Düringer und Mangolt 1673, Gullmann 1708, Lihrenmann (Liremann) 1723, Ottmann 1731, Adam 1738, Müller, Wartmann und Zimmermann 1739, Kauffmann und Tanacher (Danacher) 1748, Ruch 1755, Gerig[2]) 1764, Hiltenfinck aus Ammerschweier stammend 1766, Mosser 1779, Wisson (Wissohn) 1780, Bucher 1783, Schahn 1784, Reiner und Zeh 1788. Die übrigen Familien ließen sich meistens erst im Laufe des XIX. Jahrhunderts in Zimmerbach nieder.[3]) Die Deliberationsbücher von Türkheim berichten uns über die Vermögensverhältnisse einiger Familien im Jahre 1796, wie folgt: Jos. Ruch, der Jüngere, 5000 Livres Vermögen, Jos. Lichtenberger 2600 L., Witwe Mich. Diringer 2600 L., Andreas Ruch 5000 L., Jos. Kayser 5000 L., Thomas Kayser 10,000 L., August Meyer 10,000 L., Kath. Meyer 8000 L., Gregor Meyer 14,000 L., Jacob Meyer 14,000 L., Anton Lichtenberger 9000 L.,

[1]) Gemeindearchiv u. Bez.-Arch. Colmar, E. 2141.

[2]) Im Museum von Colmar steht ein bemalter Schrank mit der Inschrift: „Helena Gehri, 1799, aus Zimmerbach." Es ist ein Geschenk des Verfassers.

[3]) Albrecht, Rappoltst. Urkundenbuch, IV, 106; Kirchenbücher von Z.; A. Heintze, Die deutschen Familien-Namen.

Georg Tanacher 6000 L., Karl Schwarz 5500 L., Joh. Diringer 4000 L., Joh. Kayser 3200 L. und Jos. Ruch, der Aeltere, 5000 L.

2) Die Häuser Sitzmann 1566,[1]) Jacob Hiltenfink 1594, Reymann 1619, Mosser Jos. 1695, Dürr Ant. 1700, Adam 1706, Baumann-Levy[2]) und Goerig. Ant.-Diringer 1715, Schwartz Joh. 1718, Meyer und Obrecht 1751, Thorr Georg 1753, Seiler 1755, Schwartz Mich. 1767, Meyer Joh. 1777 und Ottmann Leo 1793.

Die ehemals außerhalb des Dorfes stehenden Häuser waren u. a.: das Bruderhaus seit dem XIII. Jahrh., die Hütte 1313, der Engelhof XIV. Jahrh. u. noch 1708, die Gießerei bei den Erzgruben 1516, die Mühle bei der Herrschaftsmatt in der Nähe der Fechtbrücke (1. Hälfte des XVII. Jahrh.),[3]) das Försterhäuschen hinter der Ortschaft gelegen 1662, die große Meierei auf den Elftagen 1675,[4])

[1]) Am Torbogen dieses Hauses ist ein Wappenbild zu sehen, das dem alten Wappen der Gemeinde ähnlich ist. Siehe oben S. 1 die Abbildung und das Wappenbuch der Gemeinden des Elsaß von Lud. Schönhaupt, 31.

[2]) Die katholischen Familien Levy (Levi) des Münstertals stammen von Israeliten ab. Ihre Ahnen von Häusern gebürtig, wurden im Kloster Marbach in der christlichen Religion unterrichtet und am 1. Februar 1733 zu Sulzbach feierlich getauft. Liber bapt. Eccl. par. in Sulzbach; Stimmen aus dem Elsaß, Beilage zum Elsässer, 1. Jahrg. 1892–93, 190; H. Carnoy, Dict. biogr. des membres des sociétés savantes, I, 139.

[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2102.

[4]) Am 5. Januar 1675 soll hier der französische General Turenne mit 800 Mann die Fecht überschritten und im Meierhof Halt gemacht haben, dann nach Türkheim, das er nach einem kurzen Kampfe einnahm, vorgerückt sein (Ch. Gérard, Bataille de Turckheim in der Revue d'Alsace, 1851, 404—419; J. Bresch, La vallée de Munster, 22—25; P. Huot, Des Vosges au Rhin, 371;

die Sägemühle im „Läger" XVII. und XVIII. Jahrh., [1]) das Hirtenhaus oben in den „Schneckengärten" 1794, das Fischerhäuschen in der „Streng" 1802, [2]) das kleine Fabrikarbeiterhaus an der Straße nach Winzenheim unweit der Fecht, um die Mitte des XIX. Jahrh. [3]), und die Wohnstätte von Lorenz Goerig in den Reben, links an der neuen Straße nach Türkheim, 2. Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Heute besteht das Dorf Zimmerbach aus 80 Häusern mit 403 Einwohnern, [4]) die sich mit Viehzucht, [5]) Acker- und Weinbau beschäftigen. Eine gewisse Anzahl arbeitet auch in den Fabriken der „Hammerschmiede" bei Walbach und zu Türkheim.

Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine, 1895; Rothmüller, Musée pittoresque et hist. d'Alsace, Haut-Rhin, 90). Allein nach Paul Müller (Bataille de Turckheim 1905, 24—27) und Anderen wäre der Marschall stracks von St. Gilgen her gekommen und über die Fechtbrücke oberhalb Türkheim gegangen. Kurz nach der Schlacht zog Turenne nach Colmar, der größte Teil der französischen Armee brachte aber die Nacht in Türkheim und der Umgegend zu. Truppenabteilungen zerstreuten sich auf die Abhänge der Berge bis Zimmerbach, wo sie große Feuer anzündeten, um dem Feinde glauben zu machen, daß ein ungeheures Reservekorps Wache halte. Ch. Gérard, Bataille de Turckheim, Revue d'Alsace, 1851, 404—419; J. Bresch, La vallée de Munster, 22—25; P. Huot, Des Vosges au Rhin, 371; Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine 1895, 356; Rothmüller, Musée pittoresque et hist. d'Alsace, Haut-Rhin, 90.

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2117.

[2]) Bischöfl. Arch. Straßburg.

[3]) Damals wollte ein Herr, Namens Jaeglé, von Metzeral gebürtig, hier eine Fabrik errichten; leider mißlang das Unternehmen. 1851 waren zwei der Familie Kiener angehörige Baumwollenspinnereien (heute Bäckerei und Wirtschaft Mosser, Nr. 18, und Haus Witwe Thorr, Nr. 72) zu Zimmerbach. Baquol, Dict. du Haut et du Bas-Rhin, 520.

[4]) Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III, 1241.

[5]) Am 1. Dez. 1897 hatte Zimmerbach 2 Pferde, 132 Stück Rindvieh und 60 Schweine. Reichsland Els.-Loth., II, 109.

9. Die Gemarkung.

Nach dem Kataster von 1830 umfaßte damals das Banngebiet[1]) 224,41 Hektar. Laut der Erhebungen von 1893 und 1899 verteilt sich heute die Fläche der Gemeindemarkung wie folgt:

Acker- und Gartenländereien	35,05	Hekar.
Wiesen[2])	41,52	„
Reben	51,32	„
Wald (Kastanien, Eichen, Kiefer (Fichten) und Tannen).[3])	84,33	„
Oed-[4]) und Unland	3,08[5])	„

[1]) Im XVI., XVII. u. XVIII. Jahrhundert fanden verschiedene Grenzberichtigungen in Bezug auf Zimmerbach und die anstoßenden Bänne statt. 1716 und 1780 wurden neue Bannsteine mit den Wappen der Herrschaft Rappoltstein und den Städten Türkheim und Winzenheim gesetzt. Bez.-Arch. Colm., E. 953, 2814, 2092, 2093 und 2094.

[2]) Siehe Fréd. Kirschleger, Flore d'Alsace III, 271 und 335 die Wiesenblumen betreffend.

[3]) Die Forstorte Eichstall, Engelhof, Dinghof und Sonnenburg bilden den Gemeindewald von Zimmerbach.

[4]) Früher hieß es „Allmend" und hatte einen größeren Flächeninhalt. Es lag im Rettery, im Rinckental und auf dem Eselweg. Im XVI. Jahrhundert wandte sich die Gemeinde an die Herren von Rappoltstein, um einen Teil des Oedlandes im Rinckental und am Eselweg in fruchtbaren Boden umwandeln zu dürfen. Anno 1777 baten auch Schultheiß und Gemeinde Zimmerbach der Rappoltsteiner Seite bei der Herrschaft um die Erlaubnis, einen Platz hinter dem Geisbühl, Retter genannt, wieder urbar zu machen, mit Reben anzulegen und unter die Bürger gegen die Lieferung des Zehnten zu verteilen. Bez.-Arch. Colmar, E. 2102, 2113 u. 2118.

[5]) Das Reichsland Elsaß-Lothringen, 2. Teil, 108 u. 109. Fest-Schrift zum 19. deutschen Weinbau-Kongreß in Colmar vom 22. bis 26. Sept. 1900, 118. Nach dem Gemeindearchiv von Zimmerbach, Betriebsplan des Gemeindewaldes Z., Oberförsterei Colmar-West, 1894—1913 hat aber der Wald nur eine Größe von 81,450 Hektar.

Die Lage des Dorfes ist eine herrliche. „Das Klima ist ein sehr mildes und entspricht ganz dem Klima der Rheinebene; dicht unterhalb des Waldes wird der Weinbau mit bestem Erfolg betrieben. Klimatische Gefahren kommen nicht in Betracht.[1])

Der Gemeindewald stockt größtenteils auf Granit, kleine Teile auf Alluviallehm. Der Granit ist ziemlich quarzreich[2]) und bildet bei der Verwitterung einen sandigen Lehm. Derselbe hat durchweg genügende mineralische Nährkraft und die Verschiedenheiten in der Bonität sind meist Folgen der mehr oder minder großen Feuchtigkeit und Tiefgründigkeit. Im Allgemeinen ist dieser Granitverwitterungsboden ziemlich trocken und im hohen Grade dazu geneigt, sich mit Heide zu überziehen. Die am tiefsten gelegenen Teile des Gemeindewaldes stocken auf tonreichem Alluviallehm, der an sich zwar ganz kräftig ist, aber doch meist durch Humusarmut und zuweilen in Folge des starken Tongehalts auch durch Nässe und Kalkgründigkeit leidet.“ [3])

Der Wald und die übrigen Teile der Gemarkung, d. h. die Aecker, Reben und Wiesen wurden von Förstern[4]) und Bannwärtern bewacht.

Bereits in den ersten Jahrhunderten des Bestehens der Ortschaft bestanden im Banne verschiedene Flurnamen,

1) Ch. Grad, Essais sur le climat de l'Alsace et des Vosges.

2) J. Delbos et Jos. Kœchlin-Schlumberger, Description géologique et minéralogique de département du Haut-Rhin, I, 170 u. 247.

3) Gemeindearchiv von Z., Betriebsplan.

4) 1662 stand ein Försterhäuschen im Tal hinter Zimmerbach. Bez.-Arch. Colm. C. 146.

die sich noch im Laufe der Zeiten vermehrten und teils bis auf uns kamen. Hier ist ein Verzeichnis der letztgenannten Gelände mit kurzen Erklärungen.

Afterberg (an dem aftern berge, XIV. Jahrh., Lafterberg, 1613) = Hinterberg; früher und noch 1613 Wald, heute Reben.

Banscheide. Scheid bezeichnet jede Art von Grenzen. Die Banscheide grenzt an die Bänne von Türkheim und Walbach.

Brudertal verdankt seinen Namen den Waldbrüdern, die dort wohnten. 1708 war auch noch ein Bruderpfad bekannt.

Dickenloch, auch Drachenloch genannt, = dicker Wald 1484, (jetzt Feld) und Höhle der Drachen. Die diesem Fabeltier zugehörenden Namen sind häufig in Berggegenden.

Dinghofswald. Waldung des Dinghofs.

Dorf, d. h., die Gärten um die Ortschaft gelegen.

Eichstall oder Eichtal und Eichwald. Ein Viehgehege im Freien; vielleicht weideten ehemals die Schweine in diesem Eichwald.

Elftagen. Ein Tag ist ein altes Wiesenmaß, das eine Fläche bezeichnete, die ein Mann an einem Tag mähen konnte.

Engelhoftal (Angelhof, von Engelenhofen, XIV. Jahrhundert, im Engelhoff, 1569) = Hof, der in einem Winkel (angulus) des Tälchens stand.

Eselweg oder Eselsweg. Durch diese Flur zieht ein hohler Weg, auf welchem die Esel auf die Gemeindeweide (le paturâge communal) getrieben wurden.

Feldäcker und Feldreben. Feld bezeichnet die Hochebene unserer Gegend.

Frön. Fröna heißt Herr, heilig. Reben, die den Herrschaften oder Gotteshäusern gehörten.

Fröschesser. In der Nähe des Baches, reiche Weide für Frösche.

Gehrenacker (zu geren . . . am gerpfade . . . obe den nidern gerpfade, XIV. Jahrh.) = ein langgezogenes, dreieckiges Stück Boden beim Friedhof.

Geisbühl (an dem Geißebühl, XIV. Jahrh. im Geysbühel 1562). Bühl = Hügel, wo ehemals die Ziegen weideten,[1] schon 1313 mit Reben beflanzt[2])

Germen (Jermen, Germain). Ger = eine lange dreieckige Bodenfläche, men = Grenzstein, d. h. an der frühern Waldscheide.

Girymentzelin. Dieser Name stammt her von Gyre, Gier, einer Adelsfamilie verwandt mit der von Giersberg, welche zu Zimmerbach begütert war,[3]) oder von Kir = Kirche und mentzelin = manselli, kleine Huben, ein

[1]) Ch. Gérard, Essai d'une faune historique des mammifères sauvages de l'Alsace, 362 u. 63.

[2]) Dies bezeugt eine alte Weinkultur in Zimmerbach. Der Geisbühlwein zählte ehemals zu den besten Qualitäten des Oberelsasses (Fest-Schrift zum 19. d. Weinbau-Kongreß in Colmar 1900, 82). Im Jahre 1782 schrieb Billing (Geschichte und Beschreibung des Elsasses, 183) „der Wein, der auf dem Geißbühel wächst, giebt dem Rheinwein wenig nach." Siehe auch Schœpflin-Ravenèz, L'Alsace illustrée, IV, 282; Hist. des dix villes libres selon Schœpflin, 1—2, 319; J. Bresch, La vallée de Munster, 65; Elsaß. Sonntagsblatt, 1862, 112; Aufschlager, Nouv. description hist. et topogr. des deux départements du Rhin, 1826, II, 117.

[3]) Die Schwendi und Reich-Platz von Kienzheim hatten ebenfalls Güter bei uns. Bez. Arch. Colmar, E. 177 u. L. Nr. 344.

altes Feldmaß. Aecker, die als Eigentum der Herren von Gier oder der Pfarrei galten.

Grüthäcker. Aecker, früher zum Pflanzen von Kraut benützt.

Haidenacker. So genannt, weil dieser Boden ursprünglich mit Heidekraut bestanden war.

Halten. Halda (clivus) Abhang; Reben beinahe am Fuße des Berges.

Heinrichsloch. Diese Wiesen haben ihren Namen von ihrer ziemlich tiefen Lage und ihrem früheren Besitzer.

Hintere Matten (XIV. Jahrh.). Wiesen im Brudertal hinter dem Dorfe gelegen.

Höhlgebelgla. Scheint diesen Namen vom Boden oder von der Lage des Distrikts zu haben.

Hühneracker. Acker, wo die Hühner der naheliegenden Häuser weiden.

Kaibengrub. Der Ort, auf welchem verendetes Vieh verscharrt wurde.

Kirchmatten. Wiesen, die der Kirche gehörten.

Kohlgrüblen. Tannenwald, in dem Holzkohlen gebrannt wurden.

Kriter (Gritter). Ein durch Ausreuten urbar gemachtes und am Waldesrande hoch gelegenes Feldstück.

Kühlenmorgen. Haben ihren Namen von der tiefen Lage und dem Feldmaß.

Im Berg. Der Rebberg an der Nordseite des Dorfs gelegen.

Im Boden. Ebene am Anhang des Bergs.

Im Jungeren (Junkeren). Deutet auf den ursprünglichen Besitzer hin.

Lägeracker. Hängt mit der Kuhweide, die nicht weit von dort liegt, zusammen.

Lägerrain. Bergabhang am Bach entlang bei der Kuhweide. [1])

Ländler. Ein kleines Ackerstück zum Pflanzen von Hanf, Kraut usw.

Lerchenfeld (in lerichen velde XIV. Jahrh.) von Lerche.

Lingmatten (Langmatten). Ling = weich; weiche Wiesen.

Logelmatten = kleine sumpfige Wiesen.

Lugensland (Luginsland) von lugen (spähen). So hat man auch Lugentürme.

Mürling (Müsser). Erhielten ihren Namen von den Worten Muor, Mies, Müß, die Moor und Sumpf heißen.

Nettery (Netter, Nattery) von Natter. Dort oben gab es in dem Gebüsch viel Schlangen.

Pfifferlin. Platz, reich an Pfifferlingen (eßbare Schwämme).

Rebgärten. Reben unweit des Dorfs, ehemals mit Pfählen oder Hecken umgeben.

Rinckental (im Rinckendal, XIV. Jahr.) Rank, Renke, Biegung, Krümmung des Wegs. Tal bei der Straßenbiegung.

[1]) Das Läger im Walde am Fuße des Hohenacks wurde früher auch als Weide benutzt. Vgl. Stadt-Archiv Colm., Protocolum contractum von Colmar 1512.

Sattmatten (Sattmah, Sattmann) heißt in der Nähe von Wiesen und von Grenzsteinen (mân). Vermutlich waren vor Zeiten Matten unweit dieser Ackerfläche, die jetzt noch an Reben grenzt.

Schneckengarten. Stelle, wo der Feuchtigkeit halber viel Schnecken zu finden waren.

Sonnenburg (Sonnenberg) = der Sonne ausgesetzt oder südlich gelegen. Vielleicht weist dieser Name auch auf den heidnischen Sonnengott Bal, Baal, Belen, Belenus, Apollo hin. [1])

Steinacker = Steinboden. Wiesen, wo vor Zeiten eine Menge Steine herumlagen.

Stiermatt. Wiese, deren Benutzung und Erträgnisse dem Stierhalter zukamen und auf welcher früher der Dorfstier abgesondert weidete.

Stolla oder Stockach (Stoccach, XIV. Jahrh.). Von ausstocken, d. h. urbar machen. Dieser Name weist hin auf die Zeit, wo diese Stelle, ehemals Wald, urbar gemacht wurde.

Strang. Die striga der Römer. Eine lange, schmale Wiese, früher ein Weg, im Besitz der Gemeinde.

Tafelacker (heute Reben). Dieser Name ist einer Tafel zu verdanken, die am Wege nach Drei-Aehren [2]) zu sehen war.

[1]) Revue d'Alsace, 1861, 562; Laugel, Costumes et coutumes d'Alsace, 198.

[2]) An demselben stehen heute noch 3 Feldkapellchen, die in unserm Banne liegen. An dem Kreuzwege zwischen dem Dorfe und der Fecht erhebt sich ebenfalls ein 1812 gebautes Gotteshäuschen. Ueberdieß lag noch bis um 1879 das sog. St. Johanneskapellchen

Tanna (Danne) = beim Tannen- oder Fichtenwald.

Weingärten. Reben in der Nähe des Orts, die ehemals eingezäunt waren.

Wein- oder Wisodel. Sod, Gesod = Sumpffläche, nasser Boden.

Zimmerbach = Häuserkomplex.

Mehrere von diesen Flurnamen zeigen, daß unsere Gegend in den alten Zeiten eine große Wildnis war. Wo kein Wald stand, da war die sumpfige Bodenfläche mit dickem Gebüsch bedeckt. Allerlei Tiere wie Bären, [1]) Wölfe, [2]) Gemsen, Schlangen usw. hausten darin. Ein Teil des Bodens wurde zuerst durch die Mönche der Abtei Münster, welcher im VIII. Jahrhundert das ganze Tal von Türkheim weg gehörte, [3]) dann durch die Lehensleute der verschiedenen Herrschaften, die später das Gregoriental bewohnten, ausgereutet und bebaut, und so entstanden Wiesen, Aecker und Reben. [4])

am Weg zwischen dem Friedhof und dem Dorfe. Es wurde bei Erweiterung der Straße niedergerissen.

[1]) Zu Münster mußte der Kopf der erlegten Bären dem Abte des Klosters überbracht werden. Hanauer, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, 53. Der letzte Bär des Tals wurde zu Ende des XVIII. Jahrhunderts von einem Metzeraler Jagdhüter getötet. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, IX. Jahrg., 235.

[2]) Der alte Flur- oder Waldnamen Wölfling (bi dem wöflinge XIV. Jahrh.) erinnert an diese Tiere. Ch. Gérard, Essai d'une faune historique des mammifères sauvages de l'Alsace, 42; Stoffel, Wörterbuch, 600; Eug. Waldner, Allerlei aus dem alten Colmar, 48 u. 49; Revue d'Alsace, 1872, 532; Bez. Arch. Colm. C. 1433.

[3]) Dom Calmet-Dinago, Histoire de l'abbaye de Munster, 20.

[4]) Vgl. Stoffel. Wörterbuch, 73, 120, 140, 187, 188, 328, 449 u. 533. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch; Br. Stehle, Orts- Flur- und Waldnamen des Kreises Thann im Oberelsaß; A. Bir-

10. Heidnische Gebräuche in Zimmerbach und der Umgegend.

Früher kamen an Fastnacht alle Frauen [1]) der drei Ortschaften Zimmerbach, Walbach und Weier im Tal auf öffentlichem Markt von Weier zusammen; die meisten waren maskiert. Jede hatte etwas zu essen in der Hand. Die eine trug einen Hafen (Topf) mit Fleisch, die andere ein Geschirr mit Gemüse, wieder eine andere gebratenes Fleisch an einem hölzernen Spieß, dann andere etwas anderes an „Essens-Speise." Sie nahmen aus dem gemeinen Keller Wein, der in zwei Fäßchen auf einem Pferd mitgetragen wurde, das ein maskiertes Weib mit Schellen führte. Jeder Bäcker und jeder Wirt hatte ihnen einen Leib Brot zu liefern. Die Gemeinde überreichte ihnen 12 Gulden an Geld; daraus kauften sie einen großen Bock und zierten ihn mit Schellen. Hernach zogen sie mit Musikanten auf den Meierhof, wo ihnen der Meier Butter geben mußte. Sie backten Küchlein, aßen und tranken auf der Landstraße und nötigten die Reisenden mit ihnen zu tanzen. Sie verübten die mutwilligsten Streiche und warfen die Fenster ein. Ihre Männer durften sich nicht sehen lassen bis auf den Abend. Dieses sonderbare Weiberfest wurde am 24. Februar 1681 nach langer Mühe vom Pfarrer Förster von Weier im Tal

linger, Alemania, Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsasses und Oberrheins I. u. II. B.; Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, VIII. u. IX. Jahrg.

[1]) Von den Mädchen ist keine Rede. Ohne Zweifel wurden sie seitens der Geistlichkeit von dieser Schwelgerei abgehalten.

und vom Amtsschaffner aufgehoben. [1]) Laut Verordnung des Amtmanns durfte keine Frau mehr an dem sog. Weibertage unter Strafe von 5 Kronen sich öffentlich zeigen. Zu diesem Zwecke wurden Männer beauftragt, die Straßen der drei genannten Dörfer zu bewachen [2]).

Ursprünglich mußte hier, wie Archiv-Direktor Pfannenschmid [3]) glaubt, ein ganz anderes Fest, wozu Gemeinden und Herrschaften beigesteuert hatten, gefeiert worden sein, das aber infolge der Kriegswirren in Verfall geriet und sowohl ein Bettel als ein Narrenfest wurde. Doch kamen bei demselben noch sehr altertümliche, sogar heidnische Dinge vor, z. B. das Bekränzen des Bockes, was auf einen Opferbrauch um so mehr schließen ließ, als der Bock früher ein Opfertier war, welches zu der Sippe der Vegetationsdämonen gehörte. Das Schellengeläut deutete auf das Geräusch, die schädlichen Dämonen zu vertreiben.

W. Hertz [4]) schreibt also mit Recht, daß dieser Weiberfasching nicht deutschen, sondern römischen Ursprungs war, „er knüpte sich an die Mysterien der bona Dea (gute Göttin), welche in der ersten Mainacht von den

[1]) J. Rathgeber, Die Herrschaft Rappoltstein, 206 u. 207; Literarische Beilage zur Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen, 1882, Nr. 42, 147; And. Waltz, Catalogue de la bibliothèque Chauffour, 154; Le Roy de Sainte-Croix, Encore les Dames d'Alsace, 417—19; Curiosités d'Alsace, Colmar, I, 82 u. 83; Pfannenschmid, Fastnachtsgebräuche in Elsaß-Lothringen, 36 u. 37; Elsässer Kurier, Colmar, 20. Febr. 1901; R. Reuss, L'Alsace au dix-septième siècle, II, 90—91.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2238.

[3]) Fastnachtsgebräuche, 37.

[4]) Deutsche Sage im Elsaß, 26.

römischen Matronen unter Leitung der Vestalinnen [1]) mit Opfern und bacchantischen Tänzen [2]) gefeiert wurde, wobei keine Myrten und kein Mann zugegen sein durften und selbst männliche Bilder verhängt wurden. Spuren dieser alten Weiberfastnacht findet man noch im Sundgau [3]) und in Württemberg. [4])

Als Ueberrest heidnischer Festbräuche in Zimmerbach ist auch das Johannisfeuer, das jedes Jahr am 24. Juni bei Anbruch der Nacht auf dem Eselweg, am Fuße des Sonnenbergs, von der Jugend abgebrannt wird. Die Heiden brachten in der Sommersonnenwende, in welche der St. Johannistag fällt, dem Wodan, dem Gotte des leuchtenden Himmels der alten Germanen, Brandopfer dar. Der heilige Johannes der Täufer wurde ebenfalls vom Heilande selbst die Leuchte der Menschheit genannt. [5])

Weiter verbreitete sich der auf das Heidentum fußende Hexenglauben [6]) im Laufe der Zeiten bei uns. Im Jahre 1589 entfloh die Zauberin Anna Ströwler aus dem Gefängnis von Altbreisach und suchte eine Zufluchtsstätte in unserm Dorfe. 1614 sollte ein Kind einer Zimmer-

[1]) D. h. der Priesterinnen der Vesta, welche die Göttin des Herdes und der Keuschheit war. Hottinger, Suchbuch, 378.

[2]) Sie waren ausgelassen, närrisch. Das Wort bacchantisch kommt her von Bacchus, den Gott des Weines bei den alten Römern bezeichnend. Hottinger, 28; Gemß, Wörterbuch für die deutsche Rechtschreibung, 17.

[3]) Alsatia, 1851, 122.

[4]) Hertz, 192.

[5]) Ch. Braun, Légendes du Florival, 28—29; Monatsbote, Dülmen, Juni 1902.

[6]) Wetzer und Weltes Kirchenlexikon V, 1990.

bacher Frau, Namens Genoveva Häuser, verhext worden sein [1]), und 1629 wurde die aus Türkheim ausgewiesene 70jährige Witwe Magdalena Meyer, von Backhera (wohl in Lothringen) gebürtig, vom Schultheißen von Zimmerbach wegen Hexenverdachts in einer Badbütte auf einem Karren wieder nach Türkheim abgeführt. [2]) Zeichen dieses Hexenwahns haben sich hier in den Namen einiger Pflanzenarten, die Hexenmilch, Hexenbesen usw. genannt werden, erhalten.

Zum Schluß erwähne ich noch das von manchen Bewohnern Zimmerbachs bekannte Schrätzmännel oder Rätzel der Mythologie, welches sich nachts in Tierform den Schlafenden auf die Brust kauert. [3])

[1]) Bez.-Arch. Colmar, E. 620 u. 2242.

[2]) Winckler, Die Hexenprozesse in Türkheim in den Jahren 1628—1630, 35 u. 36. Siehe auch Stöber, Die Sagen des Elsasses, 1. Th. 117 und J. D. La sorcière de Munster, sa torture à Wihr au Val et son exécution à Gunsbach, 10, in Betreff des Sammelplatzes der Hexen des Tals auf dem großen Hohenack und auf der Pfistermatt bei Münster.

[3]) Hertz, 72 u. 73.

II. Religiöse Geschichte des Dorfs oder die Pfarrei.

1. Geistliche der Pfarrei.

Zimmerbach war ohne Zweifel schon in den ersten Zeiten seines Bestehens eine Pfarrgemeinde des von der Diözese Basel [1]) abhängigen Dekanats „ultra colles Ottonis" (Jenseits des Ottenbühl). [2]) An ihrer Spitze standen im XIV. Jahrhundert ein Rektor und ein Leutpriester. [3]) Letzterer entrichtete um 1302—1304 26 Sols Baseler Währung als Pfründenabgabe, die Papst Innocenz VI, auferlegt hatte. [4]) Am 12. Februar 1349 ver-

1) Zimmerbach gehörte bis 1801 zum Bistum Basel.

2) Hügel bei Hattstatt. Urkundenbuch Basel, II.

3) Man hieß Rektor den Geistlichen, welcher das ganze Beneficium einer Pfarrei bezog, und falls er nicht residierte und die Pfarrgemeinde nicht persönlich verwaltete, den Pfarrdienst durch einen Leutpriester versehen ließ. Leutpriester war jener Geistliche, der im Namen des Rektors das Pfarramt besorgte und von ihm einen Teil der Einkünfte erhielt. Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, II. Folge, XIII. B. II. Lief. 435.

4) Er zahlte dies bloß ein Mal. Joh. Peter Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, 7.

kaufte Conon, Rektor der Pfarrei Zimmerbach, dem Hermann, Kuenman genannt, Konventual der Abtei Lützel, für die Summe von 24 neuen Baseler Livres eine jährliche Rente von 2 Livres und 4 Sols, die auf einem zu Brunstatt gelegenen und dem besagten Stifte gehörigen Hause samt Zubehör lastete.[1] Von 1441 bis 1469 wurde auf Befehl des Bischofs von Basel, Friedrich zu Rein, das Liber Marcarum[2]) aufgestellt, in welchem ein Verzeichnis der Geistlichkeit, Kirchen, Kapellen, Altäre usw. mit der Angabe der Einkommen der Priester, sowie der Beisteuer zur Verwaltung der Dekanate und zum Unterhalt des Münsters steht. In diesem Register ist Zimmerbach folgendermaßen eingetragen:

	(Mark Silber)
Rector (Rektor) in Zimmerbach .	XV Marc.
Vicarius ibidem (Vikar daselbst) .	III½ u. IV „
Capellanus ibidem (Kaplan daselbst) præmissus B. V. (Frühmeßner des Muttergottesaltars) .	III „
Registrum bannalium (Register der Dekanate)	IV Sol.
Registrum kathedralium (Register der Kathedrale)	III „

[1]) Trouillat-Vautrey, Monuments de l'église de Bâle, III, 864; Bez.-Arch. Colmar, Lützel, 41—8.

[2]) Trouillat-Vautrey, V, 7, 53 u. 68; Bez.-Arch. Colmar, Ruralkapitel, Generalia, Nr. 1. Diese Nummer enthält ebenfalls ein „Liber marcarum", das zwischen 1550 und 1600 verfaßt wurde.

Nebst diesem Buche sind noch die alten Rechnungen über die Siegelgelder [1]) vorhanden. In demselben befinden sich verschiedene Namen von Geistlichen, die in Zimmerbach wirkten. Es waren:

1441— Johann Voler, Rektor, bezahlte 3 Florin als Siegelgeld.

1443—1444 Johann Kelblin, Pfründer des Altars U. L. Frau, 3 Fl.

1448—1450 Johann Lemlin, Leutpriester, 1 Fl.

1451—1452 Johann Waudel, Leutpriester, 1 Fl.

1452—1453 Johann Fabri (Schmied), Rektor, 8 Fl.

1456—1458 Johann Stoll, Leutpriester 1 Fl.

1458—1459 Johann Stoll, Rektor, 6 Fl.

1459—1460 Johann Bumeister, Rektor, 8 Fl.

1462—1463 Jakob Heintzmaun, 3 Fl.

1464—1465 Heinrich Huglin, Frühmeßner, 3 Fl., mußte in Zimmerbach wohnen.

1466—1467 Jakob Heintzmann, Rektor, 10 Fl., mußte auch seinen Wohnsitz in Zimmerbach haben.

1473—1474 Beatus Vituli (Kölblin), Rektor, 12 Fl.

1474—1475 Theobald Cünlin, Frühmeßner, [2]) 3 Fl.

1484—1485 † Jakob Heinzmann, Rektor.

1485—1486 † Beatus Vituli, Rektor.

1500—1501 Alexius Howschriber, Rektor, 4 Fl.

1504—1505 Mathäus Hetzel, Leutpriester.

1513—1514 Martin Zimerman, Rektor, 6 Fl. [3])

[1]) Ernennungsgebühren, die dem Bischof zukamen.

[2]) Später kommt kein Frühmeßner mehr vor.

[3]) Gütige Mitteilung des Hrn. Abbé Phil. Rehr aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern.

In der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts nahm infolge der großen Kirchenspaltung die Zahl der katholischen Geistlichen stark ab und an vielen Orten zogen die weltlichen Herren die Kirchengüter ein. [1]) Mehrere Ortschaften vereint mußten dann eine Pfarrei bilden. Dies war auch der Fall für Zimmerbach, denn 1536 versah Pfarrer Nikolaus Wyhge von Püttlingen bei Saaralben in Lothringen gebürtig die Kaplanei Walbach und die Pfarrei Zimmerbach. 1541 wirkte Thomas Wyel als „vicarius in Zymmerbach et capellanus s. Catharinæ in Wintzenheim." Ein Jahr danach (1542) kam Zimmerbach an das Pfarramt Weier im Tal. [2]) Die Namen der meisten Priester, die von Weier aus Zimmerbach verwalteten und alle 14 Tage dort den Gottesdienst hielten, sind bis auf uns gekommen, nämlich:

1542—1544 Valentin Widenman, Vikar in „Wyhr und in Zimerbach."

1544—1548 Thomas Wyel, Vikar.

1548—1549 (vakant).

1549—1575 Johann Bentz, Vikar.

1575—1580 Simon Rumel, Vikar, vorher in Winzenheim.

1580—1583 Johann Ludwig, Vikar.

[1]) Ob während der Reformation sämtliche Einwohner von Zimmerbach dem alten Glauben treu geblieben, läßt sich nicht feststellen. — 1603 u. 1620 wurden nach einigen Untersuchungen mehreren protestantischen Familien (es waren Wiedertäufer) gestattet, sich bei uns niederzulassen. Bez.-Arch. Colm., E. 2195.

[2]) Schon um 1560 wurde auch Walbach von Weier aus verwaltet. Bez.-Arch. Colm., E. 2124 und Ruralkapitel Generalia, Nr. 1; Reichsland Elsaß-Loth., III, 1188.

1583—1587 Clemens Syber von Geislingen (Württemberg).

1587—1588 Franz Datz, † 1590 in Türkheim.

1588—1593 Bartholomäus Geiger.

1593—1602 oder 1603 Jakob Kolrosen (Kolros), vorher in Winzenheim.

1604—1617 Gervasius Straub, nach Wattweiler versetzt.

1610 bis zum Erlöschen der Pest, Johann Beringer, Administrator.

1617, noch 1626 Joh. Pfaff, zuerst Vikar. [1])

1642, 1649 Lorenz Pfaff.

Um 1658 bis 1660 Johann Pfaff. [2])

1661—1688 Joh. Heinrich Foerster von Coblenz gebürtig, regulierter Chorherr des hl. Antoniusordens von Hoecht (Hœchstensis) bei Frankfurt, † am 11. Juli 1688.

1688 bis um 1700 Peter Wipper, aus der Diözese Cöln gebürtig, regulierter Chorherr desselben Ordens, † den 7. August 1703 im Alter von 57 Jahren. Sein Wappen zeigte eine goldene Tür mit einem blauen Antoniuskreuz [3])

[1]) Reuss (L'Alsace au dix-septième siècle, II, 417) sagt, daß dieser Priester wegen Sittlichkeitsverbrechen angeklagt wurde. Er hätte aber hinzufügen sollen, daß die Denunzianten wegen falscher Angaben gerichtlich verfolgt und bestraft wurden. Bez.-Arch. Colmar, E. 2241.

[2]) Staatsarchiv Bern; Bez.-Arch. Colmar, E. 2193 u. 2250; Revue d'Alsace, Juillet-août 1905, 417.

[3]) Kirchenbücher von Weier im Tal, 1680–1700 auf dem Bürgermeisteramt. A. de Barthélemy, Armorial de la généralité d'Alsace, 322.

Am 27. Hornung und den 4. Juni 1700 verlangten der Schultheiß, der Bürgermeister, das Gericht und die ganze Einwohnerschaft von Zimmerbach wieder einen eigenen Pfarrer. [1]) Am 16. Juni des gleichen Jahres erschienen dann Joh. Paul Simon, Rektor zu Rappoltsweiler, die Pfarrer von Zellenberg und Türkheim in Zimmerbach und ließen die Gemeinde einer Pfarr- oder Vikarstelle halber zusammenrufen. Bald nachher wurde Zimmerbach neuerdings zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben. [2]) Hier ist das Verzeichnis der Geistlichen dieser neugegründeten Pfarrgemeinde.

?—1708 Simon, erster Pfarrer.

1708 Roll.

1708—1712 Sattler, zuerst Vikar, dann Pfarrherr.

1712 Johann Bernhard.

1712—? Johann Forler. [3])

1721—1724 Joseph Stumpf, † Okt. 1724 und wurde in die Kirche beerdigt.

1724—1725 Die Augustiner von Colmar versehen die Pfarrei.

Spätjahr 1725—1734 Nikolaus Arbogast von Wingersheim.

[1]) Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. T. 1241 gibt irrtümlich das Jahr 1696 an.

[2]) Archiv von Bern und Gemeindearchiv von Türkheim.

[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2102, 2238 u. 2250. Die nachfolgende Liste der Geistlichen ist meistens aus den Kirchenbüchern entnommen. Diese Register sind teils auf unserem Bürgermeisteramt und teils im Bezirks-Archiv zu Colmar und im Pfarrarchiv von Zimmerbach aufbewahrt. Das älteste noch vorhandene Kirchenbuch der Pfarrei datiert von 1721.

1734—1741 Oswald Berger. Er wurde nach Türkheim versetzt, wo er bereits im Oktober 1741 † [1]) und der hiesigen Kirchenfabrik 100 Livres zur Stiftung einer Jahrzeit für seine Seelenruhe hinterließ.

1741—1746 Franz Heinrich Goetz von Rappoltsweiler. Wegen Prozesse, die er aus wichtigen Gründen gegen Leute von Zimmerbach zu führen hatte, bat er die bischöfliche Behörde um seine Versetzung. Er ging nach Voegtlinshofen. [2])

1746 - 1754 Dominik Mougeat aus dem Distrikt von St. Didel gebürtig, vorher in Voegtlinshofen, wurde nach Ingersheim und später nach Rodern (St. Pilt [3]) versetzt.

1754—1763 [4]) Joh. Karl Peter von Ammerschweier, zog sich zurück. [5])

1763—1764 Die Kapuziner von Colmar standen der Pfarrei vor.

1764—1792 J. Wilhelm Schultz von Brunstatt, [6]) Dekan des Ruralkapitels. Am 28. Febr. 1791 verlas

[1]) Revue d'Alsace, 1872, 558.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 928 u. 2255.

[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 644 u. 2499.

[4]) Um diese Zeit ging man der geringen Einkünfte halber mit dem Gedanken um, die Pfarrei Zimmerbach mit Walbach zu vereinigen. Bez.-Arch. Colmar, E. 2250.

[5]) An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Peter wurde dem Bischof auch Joh. Anton Hohl. regulierter Chorherr aus dem Prämonstratenserorden im St. Odilienhause residierend vorgeschlagen. Arch. von Bern.

[6]) Frayhier (Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la grande révolution, 140) läßt ihn mit Unrecht in Zimmerbach zur Welt kommen und als Pfarrer von Brunstatt wirken.

er folgende Deklaration von der Kanzel herab: „Zufolg eines Dekrets, welches von der National-Versammlung ist gegeben worden, declariere ich und schwöre, daß ich auf die mir anvertraute Schäflein werde sorge tragen, daß ich der Nation, dem Gesetz und dem König werde treu sein, wie auch, daß ich die bürgerliche Verfaßung der Geistlichkeit in allem dem was das Zeitliche allein anbelangt werde festhalten und vertheidigen, was aber das geistliche anbelangt, declariere ich, daß ich den Eid der bürgerlichen Verfaßung der Geistlichkeit laut Zeugniß meines Gewissens nit ablegen kan, mithin auch nit ablegen will.

Schultz, Pfarrer in Zimmerbach.“ [1])

Wegen dieser Verweigerung des Eides wurde Schultz am 2. Oktober 1792 ins Gefängnis von Colmar abgeführt; er † zu Ensisheim, den 25. Juli 1798 im Alter von 68 Jahren. [2]) Pfarrer Schultz war seit 1774 kränklich, [3]) deshalb standen ihm Anton Foltzer, 1774—77 und Caspar Rothmüller, 1782—92 als Vikar zur Seite. [4])

[1]) Deliberationsbücher der Gemeinde Z.

[2]) J. Beuchot, Les prêtres sexagénaires et infirmes du Haut-Rhin pendant la révolution, 4 und 24.

[3]) Am 9. Sept. dieses Jahres wandte sich Coquerille, Advokat und Sekretär des ersten Präsidenten des Conseil souverain zu Colmar an den Herzog Karl von Zweibrücken um die Pfarrei Z. für seinen Schwager Joh. Bapt. Steinlin zu begehen. Bez.-Arch. Colmar. E. 2192.

[4]) In den ersten Jahren der Revolution halfen die Priester Ostermeyer, Fr. Ursicinus, Mart. Stöhle, Fr. Wäch, Ant. Poinsignon von Hagenau und Dreyer, ehemals Vikar in Türkheim bei uns aus. Die zwei Letztgenannten schwuren den Eid. Kirchen- und Deliberationsbücher; Frayhier, Histoire du clergé cathol. d'Alsace, 191.

1792 Martin Meinradus, Administrator in Walbach und Zimmerbach.

1792 Menhard, Pfarrverweser, leistete den Eid (9. April 1792).

1792 Andreas Elser (Elzer), geb. zu Herlisheim (O.Elf.) 18. Nov. 1724, wirkte als Pater Baltasar im Augustinerkloster zu Hagenau, 1788—1791, war 1792 in Zimmerbach tätig, schwur den Eid und † zu Zimmerbach am 24. April 1793, 68 Jahre alt. [1])

1792 Aloysius Knobloch, Administrator, leistete den Eid (24. Juni 1792).

Von 1793 bis 1802 hielten die Laien Anton Kohlmann, Weibel, Johann Ottmann, Gemeindeschreiber und Georg Meyer, Lehrer, den Gottesdienst. [2])

1802 Johann Meister, Administrator.

1802—1825 Peter Kiener, geboren zu Hausen (27. Juli 1762) trat in das Kapuzinerkloster zu Colmar, wo man ihm den Namen Innocenz gab. Im Spätjahr 1790 wurde er eingekerkert, weil die Behörde ihn für einen Emigrationsagenten hielt. Anfangs der Schreckens-

[1]) Arch. von Hagenau und Frayhier, Clergé cath., 112. Dieser läßt ihn irrig von 1791 bis 1794 als Vikar bei uns wirken.

[2]) Deliberationsb. Während dieser traurigen Zeit mußten die treu gebliebenen Geistlichen im Verborgenen die hl. Handlungen verrichten. Die Toten wurden aber stets von Laien beerdigt. Auch sollten die hölzernen Kreuze der Gräber auf Begehren des Patrioten X... durch einen Pfahl mit der Inschrift „Freiheit! Gleichheit!“ ersetzt werden. Doch nur die Ruhestätte dieses „citoyen“, der bald nach seiner gottlosen Forderung starb, blieb ohne christliches Emblem. Mündlich mitgeteilt. Die Prozessionen, die 1797 gehalten wurden, fanden wahrscheinlich auch ohne Priester statt. Bez.-Arch. Colmar. L. 642.

zeit verweigerte er den Eid und wanderte aus. In seine Heimat zurückgekehrt, verwaltete er auf Begehren der Einwohner von Hausen zuerst im Verborgenen, dann öffentlich sein geistliches Amt. Ende Dez. 1795 wurde das Pfarrhaus von Soldaten umzingelt; Pfarrer Kiener entfloh behülfs einer Leiter und verbarg sich im Hühnerhaus, wo er ertappt wurde. Kurz darauf wurde er wieder in Freiheit gesetzt und kam nach Hausen zurück. Als aber die Verfolgungen aufs Neue ausbrachen, wies man diesen Priester aus dem Vaterlande. Er ging in die Schweiz. Nach der Revolution wurde er Pfarrer in Zimmerbach, 1825 zog er sich zurück, † am 21. Januar 1829 und ruht neben dem Kreuze unseres alten Friedhofs bei der Kirche. [1])

1812 Goettelmann von Drei-Aehren, Administrator.

1825 S. Groß, Administrator ad interim.

1825—1826 Jakob Breßler, geb. zu Ammerschweier, † durch Kohlendampf erstickt zu Walbach in der Nacht vor dem Feste des hl. Sebastian (19. Januar) 1826 im Alter von 53 Jahren. Er wurde auf unserm Gottesacker, dort, wo noch sein Grabstein mit einem eisernen Kreuze steht, beerdigt.

1826—1839 Johann Brüchlin, geb. zu Oberspechbach, 2. Jan. 1794, Vikar zu Türkheim 1824, Pfarrer in

[1]) Véron-Réville, Histoire de la révol. française dans le dép. du Haut-Rhin, 1789—1795, 30; Revue cath. d'Alsace, 1905, 70; Beuchot, Le clergé en exil pendant la révolution; Frayhier Hist. du clergé cath. d'Als., 312 u. 419; Totenbuch von Z.; Pfarrarchiv von Hausen.

Zimmerbach, 1. April 1826 und in Altenach, 24. Aug. 1839, wo er am 20. Juli 1862 †. [1])

1839—1875 Joseph Spindler, geb. zu Ammerschweier, 2. Mai 1802. Er begann die klassischen Studien beim Vikar Gerber, absolvierte die Rhetorik und die Theologie zu Straßburg, wurde 1827 zum Priester geweiht und wirkte als Vikar in Gebweiler, Oberhergheim und Niedermorschweier und als Pfarrer in Altenach 1831—39 und in Zimmerbach seit 1839, † zurückgezogen in seinem Geburtsort (28. Okt. 1886). [2])

1875—Jan. 1887 Joseph Faffa. Er war im Febr. 1830 in St. Lückert bei Mansbach (Kr. Altkirch) von sehr angesehenen und begüterten Eltern geboren, machte seine Studien in Lachapelle und im Großen Seminar zu Straßburg. Am 6. Juni 1857 zum Priester geweiht, wurde ihm 5 Monate nachher Blodelsheim als Wirkungskreis zugewiesen, dann 1861 Oberhergheim, und 1865 wurde er zum residierenden Vikar von Winzfelden ernannt. Später wirkte er als Pfarrer sehr segensreich zuerst in Alt-Pfirt (1869—73), wo er als Kenner des Choralgesanges 1873 seinen „Liederschatz" veröffentlichte, hierauf in Wittersdorf 1873—75 und Zimmerbach 1875. Hier baute er eine neue Kirche, die erste, die im schönen Elsaßlande dem Herzen Jesu gewidmet wurde. [3]) Doch sollte er schon früh (1. Jan. 1887) von seiner ihm anvertrauten Herde scheiden, um keine neue Pfarrei

[1]) Revue cath. d'Alsace 1900, 36.

[2]) Revue cath. d'Alsace 1900, 36; Ordo diœcesis Arg. 1887.

[3]) Siehe Näheres unten 4.

mehr anzutreten. Er übernahm den Posten eines Almoseniers der Schwestern der göttlichen Vorsehung in Isenheim, woselbst er aber bald wegen eines Gehörleidens in den Ruhestand trat. Dort lebte er als frommer, bescheidener und heiligmäßiger Priester. Er wollte nicht ausruhen, sondern arbeiten bis ans Ende seines Lebens ohne Unterlaß. Jetzt war seine Beschäftigung: Beten für sich selbst, beten und arbeiten für andere.

Wie oft sah man noch bis Mitternacht das Licht brennen im Arbeitszimmer des eifrigen, frommen Priesters. Wenn zuweilen die Person, die in seiner Umgebung weilte, zu ihm sagte: „Aber Herr Pfarrer, warum begeben Sie sich so spät zur Ruhe?“ so lautete die Antwort, die stets ein liebevolles Lächeln begleitete: „Ich habe noch gebetet für jene, die ihr Nachtgebet nicht verrichtet haben, oder die keine Zeit gefunden, es vollständig zu verrichten.“

Wenn er auch sehr spät das Nachtlager aufsuchte, so konnte man ihn dennoch jeden Tag um 5 Uhr früh wieder an seiner Arbeit sehen. Dies hatte er so treu eingehalten vom ersten Tage seines Priesterlebens, daß er nur mit Mühe davon abgebracht werden konnte, als schon eine tückische Krankheit ihn aufs Schmerzenlager geworfen hatte. Was war nun so früh am Morgen seine Beschäftigung? Gebet, Betrachtung und Vorbereitung auf die hl. Messe. Damit jeder Priester sich so vorbereiten könne, wie es diese heilige Handlung fordert, glaubte er nichts Besseres tun zu können, als ein Büchlein zu verfassen, in welchem er die schönsten Gebete zusammenstellte, unter dem Namen: „Preces ad usum priorum sacer-

dotum, Argentorati, 1885.“ Die übrige Zeit des Tages war, wie er selbst sagte, seinen Zwecken gewidmet u. a. dem Priester-Gebetsverein und der Erzbruderschaft zur Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes und zur Unterstützung armer Kirchen. Wie oft unternahm er kleinere und größere Reisen, um Mitglieder für diese Vereine zu gewinnen! Gar oft erschien er zur Zeit der Priesterexerzitien in Straßburg und Zillisheim, um da für seine Werke zu werben.

Auch den Missionen war er ein treuer Freund und Gönner. Unermüdlich arbeitete er für dieselben. Geld gewinnen für die Missionen, armen Heidenkindern das Glück der katholischen Religion, des wahren Glaubens zu ermöglichen, war sein Sinnen. Er suchte sogar aus den kleinsten und geringsten Gegenständen Geld für die Missionen zu erhalten. Als er fühlte, daß die Stunde der Auflösung nahte, wollte er noch als treuester Freund und Vater der Missionen sich bewähren, denn die letzten 1000 Mark ließ er einige Tage vor seinem Tode an die zwei Missionshäuser in Königshofen und Zabern senden mit den Worten: „Ich brauche ja nichts mehr.“

Ein treuer Helfer wollte er auch den Ärmsten aller Armen sein. Schon im Jahre 1884 verfaßte er das schöne Buch: „Der Armen Seelen-Samaritan.“ Eine zweite vermehrte Auflage erschien 1889 in Straßburg. Durch dieses Buch zeigte er ganz besonders, daß er die Worte des göttlichen Meisters verstand: „Wer barmherzig ist, dem wird auch Barmherzigkeit widerfahren. Die große Anzahl der Heiligen-Bildchen, die er stets besaß, hatte er alle mit Ablaßgebetchen, die er mit bischöflichem Gut-

heißen selbst verfaßte, versehen, auf daß diese Ablässe durch jene, die sie gewinnen, auch den armen Seelen zugewendet werden könnten. So sehr lag ihm die Rettung der armen Seelen aus ihren Qualen am Herzen, daß er stets nur um Liebe zu denselben aufmunterte.

Doch während er für das Seelenheil anderer besorgt war, vergaß er sich doch selbst nicht, denn er schrieb vor seinem Tode seine Sterbebriefe, die sofort nach seinem Verscheiden an die verschiedenen Bruderschaften, denen er angehörte, versendet werden sollten, wo er um Gebete für seine arme Seele anhielt. Möge nur der letzte Satz eines dieser Briefe hier angeführt sein: „Wenn Sie diesen Brief erhalten, ist meine Seele schon gerichtet vom allgerechten, allheiligen Gott, er möge ihr gnädig sein, betet für sie.“

Am 22. Nov. 1905 entschlief dieser Gottesmann im besten Sinne des Wortes selig im Herrn. Seine sterbliche Hülle wurde unter großer Teilnahme in heimatlicher Erde gebettet, wo sie in Frieden auf den Tag der Auferstehung harrt. [1])

1887—1890 Lorenz Froehly, geboren in Münster 1848. Vorher „préfet de discipline“ des Kollegiums zu Lachapelle, jetzt Pfarrer in Ammerschweier.

1890—1892 Julius Adam, geb. zu Ingersheim 1849, erhielt 1875 die hl. Priesterweihe. Er wurde nacheinander Vikar in Fegersheim 1876, zu Altkirch 1877 und in Dambach 1882, und Pfarrer in Zimmerbach

[1]) Korrespondenz des Priester-Gebetsvereins, Wien, 21. Jän. 1906; Elsässer Kurier, 23. Nov. 1905; Volksfreund, 3. Dez. 1905; Ordo 1906, 144—45.

1890. In allen vier Stellen zeichnete er sich durch seinen Eifer für die Sache Gottes aus. Von Natur aus musikalisch angelegt, verwendete er sein Talent zur Hebung des Kirchengesanges. In jeder Stelle, die er bekleidete, tat er dies, besonders aber in Zimmerbach. Die übrigen Pflichten seines Amtes durften aber darunter nicht leiden. Um 1890 erklärte sich eine Krankheit, die den starken Mann langsam dem Tode entgegenführte. Trotz aller Hilfe und Besorgung machte das Uebel in der Stille Fortschritte. Eine Badekur sollte heilend wirken, leider aber vermochte sie nichts mehr. Anscheinend fühlte sich der Kranke besser, wallfahrtete nach Maria-Einsiedeln, um durch Fürbitte der lieben Mutter Gottes die Gesundheit zu erhalten. Körperlich gebrochen, aber durch eine hl. Lebensbeichte gestärkt und getröstet, kehrte Pfarrer Adam in die Heimat zurück.

So war er sicher bereit, als der Herr ihn schon 2 Tage nachher (2. Sept.) zu sich rief. Ein Trauergottesdienst wurde zuerst in Zimmerbach gehalten, von wo aus der Leichnam nach Ingersheim überbracht wurde. Rührend war der Leichenzug, dem beinahe alle Pfarrkinder von Zimmerbach folgten, den Rosenkranz betend. Zu Ingersheim fand die feierliche Bestattung statt. Ungefähr 70 Geistliche waren dorthin gekommen, um ihren Amtsbruder zur letzten Ruhestätte zu begleiten. [1])

1892—1898 Jakob Uhlrich, geb. in Dinsheim 1847, wurde zum Priester geweiht 1872 und war als Vikar zu Rosheim 1873—83, und als Pfarrer in Lichtenberg

[1]) Volksfreund, 11. Sept. 1892; Ordo dioec. Arg. 1893.

1883—92, in Zimmerbach 1892—98 und in Wilwisheim 1898—1903 tätig. Als Pfarrer von Zimmerbach hatte er das Glück, nach Jerusalem zu pilgern. Seit Oktober 1902 litt er an einer nach Aussage der Ärzte durch große Mühe und Sorgen verursachten Herzkrankheit, die im Januar und anfangs März 1903 Schlaganfälle herbeiführte. Mit wahrer christlicher Geduld und gänzlicher Ergebenheit in den Willen Gottes ertrug Pfarrer Ulrich diese Krankheit, bis ihn der Tod in der Heilanstalt zu Carspach, wo er Hilfe gesucht, erlöste (4. März 1903). Seine sterbliche Hülle ruht in Wilwisheim. [1])

1898—? Fr. Jos. Rey, geb. in Niedermagstatt 1862.

2. Patronats- und Zehntherren.

Man nennt Patronatsrecht (jus patronatus, jus præsentandi, Kirchensatz) das Recht, einen Geistlichen dem Bischof zu einer vakant gewordenen Stelle vorzuschlagen. [2]) Dieses Recht, sowie der Zehnte der Pfarrei Zimmerbach standen schon im XV. Jahrhundert der Herrschaft Rappoltstein zu. Im Jahre 1450 belehnte Schmasmann, Herr zu Rappoltstein und zu Hohenack, Rudolph von Wegsot mit etlichen Rebackern im Ingersheimer Banne, und dieser trug ihm dafür den Kirchensatz zu Zimmerbach zu Lehen auf. [3]) „Uff Samstag nachdem Meytage" (8. Mai) 1451 beurkundete Caspar,

[1]) Volksfreund, 15. März 1903.
[2]) L. Stouff, Le régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins, 51.
[3]) K. Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch, IV, 116.

Herr von Rappoltstein, daß er auf Grund des von seinem verstorbenen Vater Schmasmann ausgestellten Lehenbriefes in seinem Namen und zugleich im Namen seiner Brüder Wilhelm und Schmasmann „Rudolffen von Wegsott und seiner liblehens erben zu einem rechten mannlehen verluhen hat" unter andern den Kirchensatz zu Zimmerbach. [1]) Neun und dreißig Jahre darnach (8. Mai 1490) bezeugte Wilhelm von Rappoltstein in einem Lehenbrief, daß er den Kirchensatz von Zimmerbach „zu verwaltigen behalten hatte." [2])

In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts traten die Herren von Rappoltstein zum Protestantismus über. Sie konnten aber die neue Lehre nur in den ihnen als Eigentum zugehörigen Dörfern einführen; demnach durften sie die Einwohner von Zimmerbach nicht zwingen, die Reformation anzunehmen. [3])

Trotz ihres Religionswechsels behielten die Rappoltsteiner allein [4]) das Patronatsrecht unserer Pfarrei. Die Kollatur von Zimmerbach kam aber im XVII. Jahrhundert durch Heirat der Katharina Agatha von Rappoltstein mit dem Pfalzgrafen Christian II. an die Adeligen von Birkenfeld und später infolge einer Erbschaft an das

[1]) Das. IV, 126.

[2]) Das. V, 407.

[3]) Rathgeber, Herrschaft Rappoltstein, 5; Röhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, II, 108 u. 109; Ortlieb, Histoire de la réformation dans la ci-devant seigneurie de Ribeaupierre, 15—17.

[4]) Der Magistrat von Türkheim konnte nicht einmal eigenmächtig beim Tode des Bürgermeisters die Glocken läuten lassen. Bez.-Arch. Colmar, E. 2124.

wieder katholisch gewordene herzögliche Haus Zweibrücken. [1]) Der letzte Patronatsherr vor der französischen Revolution war der gutherzige Fürst Maximilian. [2])

Zum Schlusse dieses Abschnittes teile ich noch die Kopie der Präsentationsurkunde des letzten Pfarrers der Feudalherrschaft mit:

«Frédéric, par la grâce de Dieu, Prince Palatin du Rhin, Duc de Bavière, Comte de Veldence, Sponheim et Ribeaupierre, Seigneur de Hohenack,

Le droit de patronage, présentation et collation de la cure de Zimmerbach, situé dans notre bailliage de Wihr, nous appartenant à cause de notre Comté de Ribeaupierre, et le Sr Jean Charles Peter, qui en était pourvu jusqu'ici s'en étant démis, nous présentons à M^r l'Evêque de Bâle le Sr Guillaume Schultz de Brunstat, prêtre de son diocèse, prions et requérons d'admettre notre présente nomination et de donner audit sieur les institutions canoniques, investiture ou admission nécessaires. En foy et témoignage de quoi nous avons signé les présentes de notre main, et à icelles fait apposer le sceau de nos armes.

Donné à Praag, le 30 juillet 1764,

Signé: FRÉDÉRIC,

Prince Palatin des Deux-Ponts.» [3])

[1]) Am 1. März 1705 „reklamierte der Pfalzgraf, daß trotz seines Juris collaturæ ein Geistlicher ohne sich bei ihm zu melden in Zimmerbach eingedrungen sei." Bez. Arch. Colmar, E 2193.

[2]) Grandidier, Oeuvres historiques inédites, VI, 210; Frayhier, Hist. du clergé cath. d'Alsace, 44.

[3]) Archiv von Bern und Bez.-Arch. Colmar, E. 2192. Die in lateinischer Sprache verfaßte, vom 23. August 1764 datierte und von Bischof Simon Nicolaus unterzeichnete Ernennungsurkunde liegt im Pfarrarchiv zu Zimmerbach.

3. Einkommen.

In den Urkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts werden die „St. Georgen Pfründt“ [1]) (1440), die „St. Georgen Gülten- und Renten“ und sonstige Einkommen, welche die Geistlichen bezogen (1441—1469, [2]) 1535, 1542, 1543 und 1564), die „Kirch- und Kirchherrmatten,“ die Pfennig- Wein- und Fruchteinkünfte, sowie der Wachszins der Pfarrei (1564) erwähnt. [3]) 1588 und noch 1612 bekam der Pfarrer von Weier im Tal 1 Fuder Wein, 5 Viertel Frucht, 2 Viertel Korn, 2 Viertel Gerst, 1 Viertel Haber und 5 Taler in Geld als Lohn für die Bedienung der Annex Zimmerbach. [4]) Anno 1627 bestanden die Einkünfte der Filialkirche aus 8 Gulden, 8 Schilling und Denar an Pfennigzinsen, 3 Gld., 3 Batzen an Kapitalien, 8 Sester Korn und Gerst, 11 Ohmen und 16 Häfen Wein, 4½ Pfund Wachs, 8 Maß Oel und 3 Hühnern, [5]) und 1628 aus 23 Gulden in Geld, 8 Viertel Frucht, 41 Ohmen und einige Häfen Wein, 4½ Pfund Wachs, 8¼ Maß Oel und aus Hühnern. Um 1658 beklagte sich Pfarrer Pfaff über die geringen Einkünfte der Filiale Zimmerbach, deren Bewohner die Güter der Kirche untereinander geteilt hatten. Am 16. Juni 1700 verlangten die in Zimmerbach versammelten Pfarrer von Rappoltsweiler, Zellenberg und

[1]) Anno 1564 war ein Pfründenhaus in Zimmerbach. Bez.-Arch. Colm. E. 2193.
[2]) Siehe oben II, 1 und unten Anhang 2.
[3]) Bez.-Arch. Colmar, E. 2193 u. 2729.
[4]) Bern u. Colmar, E. 2193.
[5]) Bez.-Arch. Colmar, E. 648.

Türkheim für den Geistlichen des Orts „eine anständige Wohnung, [1]) einen Garten, [2]) 4 Schatz Reben, 14 Schatz

[1]) Im XVI. Jahrh. stand das Pfarrhaus beim öffentlichen Platz, es stieß „uff den Platz und den Hohlenweg," berichtet eine Urkunde. Später (vor 1660) verkaufte man dieses Haus, weil es durch die Aufhebung der Pfarrei für den Geistlichen nutzlos war. Anfangs des XVIII. Jahrhunderts mußte dann der Verwalter der neugegründeten Pfarrei Zimmerbach im Gemeindelokal wohnen. 1709 bat Vikar Sattler um die Wiederherstellung dieses Gebäudes. Die Gemeinde votierte sofort ein Drittel der Restaurationsunkosten, doch 1745 wurde sie gezwungen, dasselbe ganz ausbessern zu lassen. 1757 und 1758 forderten aber die Bewohner von Zimmerbach den Grafen von Rappoltstein, als Zehntherrn, gerichtlich auf, ein Pfarrhaus zu bauen. Leider fiel die Sache wegen des falschen Berichts des Rapporteurs von Boisgauthier (rapporteur au Conseil-Souverain d'Alsace) zu Gunsten des Herrn von Rappoltstein, der so eine Summe von 15 000 Livres sparte, aus. Auch wurde Herr von Boisgauthier durch ein eigenhändiges Schreiben des Grafen beehrt und mit feinen Weinen im Wert von 40 „Louis d'or" beschenkt. Der Geistliche mußte sich alsdann noch mit dem armseligen Gemeindehause, das 1764 unbewohnbar wurde, begnügen, oder in einer Privatwohnung logieren. Mit Hülfe der Herrschaft und der Gemeinde, die 1287 Livres, den Ertrag eines Holzerlöses, spendete, erhielt endlich (um 1775) Pfarrer Schultz eine neue, seinem Stande passende Wohnung (heute Behausung Bucher, neben der Knabenschule), samt einem Schuppen für das Holz und den Gemeinde-Stallungen für das Vieh (Kühe und Schweine); ihm fielen aber die kleinen Reparationen des Gebäudes zur Last. Nicht lange war dieses Haus in den Händen der Geistlichen, denn schon am 2. Weinmonat 1793 vermietete der franz. Staat das Pfarrhaus an Privatleute für 140 Livres; 1795 wurde es als Nationalgut dem Ant. D. von Kienzheim verkauft. Jedoch, „sorgte" die löbliche Municipalität für eine Wohnung des Seelenhirten, indem sie beschloß, „daß falls wieder ein Pfarrer kommen sollte, mußte ihm der Lehrer Platz machen in der großen Stube, in den zwei Nebenkammern, der Küche, auf dem Speicher, im Keller und im Gemeindeschweinestall." Nach der Revolution wurde das alte Pfarrhaus wieder von den Geistlichen (mietweise noch im Dez. 1831) bewohnt bis zur Zeit, wo Pfarrer Spindler in den heutigen Pfarrhof zog. Bez.-Arch. Colm., C. 1483, E. 911, 1040, 2248, 2250 u. L. 344; Gemeinde- und Pfarrarchiv; Deliberationsbuch 1831.

[2]) 1564 und 1600 kommt der „Kirchherrengart, genannt St. Georggarten" vor. Bez.-Arch. Colmar, E. 2250.

gute Ohmet-Matten, 12 Klafter Holz, Antheil am Weinzehnt, 1 Thaler von jeder Hochzeit und jedem ordentlichen Begräbnis mit einem Seelenamt, 9 Batzen für das Begräbnis eines Kindes, und das Opfer vom Altar und dem heiligen Grab." In jener Zeit (1700) war der Ertrag der Pfarrei folgender:

„An Wachszinsen . . . 4 Pfund und 8½ Lot.[1])
Von jedem Todtenfall . . 1 Pfund Wachs
An Ölzinsen . . . . . 7 Maß und 3 Schoppen.
„ Weinzinsen . . . . 10 Ohmen, welche aber der Fürst einnehmen und nach Rappoltsweiler in sein Residenzschloß abführen ließ.
Einige Wiesen, Kirchmatten genannt.
Das nothwendige Brennholz.
Der Fruchtzehnt oder dafür 100 Thaler, laut königlicher Ordonnanz vom Herzog von Birkenfeld, als decimator (Zehntherrn).
Das auf den Altar fallende Opfer nebst anderen Accidentalien."

Mit diesem von der Herrschaft geschmälerten Einkommen mußte der Geistliche sehr spärlich leben, deshalb verlangte Vikar Sattler eine Erhöhung des Gehaltes. Anno 1709 versprachen ihm Schultze und Gemeinde eine gute Wohnung, 25 Ohmen Wein, 2 Gärten, 4 Schatz Reben, 14 Schatz Wiesen und 12 Klafter Holz.[2])

Zwischen 1742 und 1747 waren die Gefälle des Pfarrers, wie folgt:

[1]) 1 Pf. = 32 L. Hanauer, Etudes économiques, II, 21.
[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 1040.

„Von gnädiger Herrschaft.

An Wein von dem der Gemeinde überlassenen Zehenden 23 Ohmen, zu 3 Livres der Ohm, zusammen 69 L.
Korn 2 Viertel . . . . 12 L.
Gerst 2 „ . . . . 8 L.
Haber 1 „ . . . . 3 L.

Von der Gemeinde und sonst.

An Geld von der Kirch . . . . . . 5 Gld.
Wein von der Gemeinde 23 Ohmen . . . 69 L.
Holz, 12 Clafter, so die Gemeinde machen und ihm heimführen muß . . . . . . 50 L.
Item 14 Schatz gute Heu- und Ohmetmatten, die wenigstens 2 Wagen Heu und soviel Ohmet tragen müssen, wovon ausgeworfen werden . . . . 50 L.
Item ein Acker Reben, [1]) der nicht weniger als 20 Ohmen tragen mag . . . . 60 L.
Item 1½ Schatz Kraut und Gemüß . . 6 L.
Item 2 Schatz Grasgarten mit Obstbäumen 6 L.
Item Zehnde von allem, was auf der Allmend gepflanzt wird, mag abwerfen . . . . 6 L.
Von einer Hochzeit 3 L. . . . . 9 L.
Von einer Leicht mit den Seelenmessen . . 12 L.
Von einer Kindsleicht 1 L. . . . . 6 L.
Opfer . . . . 12 L. [2])

[1]) Etwa 6 Schatz. Hanauer, Paysans de l'Alsace, 59.

[2]) Bez.-Arch. Colmar, E. 644.

Nach Pfarrer Schultz [1]) brachte die Pfarrgemeinde dem Geistlichen in der 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (um 1764) über 657 Livres ein, wie es aus der nachbezeichneten Angabe von 1764 ersichtlich ist.

1) Fixes Einkommen.

„45 Ohmen Weißwein, (20 von der Herrschaft Rappoltstein und 25 von der Gemeinde), der Ohm in den gewöhnlichen Jahren zu 4 Livres berechnet	180 L.
1 Ohm Rothwein laut Stiftung (selon fondation) zu [2])	6 L.
Der Zehnt eines Rebstücks, das ein Morgen groß ist und berechnet werden kann zu .	8 L.
Der Neubruchzehnt (la dime novale) berechnet zu	12 L.
12 Klafter Brennholz von der Herrschaft Rappoltstein [3]) und der Gemeinde geliefert zu . .	96 L.
5 Viertel Frucht (2 Korn, 2 Gerst und 1 Hafer) von der Herrschaft zu.	23 L.
Stolengebühren, die gestifteten Jahresgedächtnisse miteinbegriffen, [4]) aber ohne die freien Meßstipendien zu zählen	150 L.

[1]) Bern und Colmar, E. 2247 und 2248.

[2]) 1789 bezog der Pfarrer noch 1 Ohm als Meßwein und 1 Ohm am Patronstag. Bez.-Arch. Colmar, C. 1159.

[3]) 6 Klafter kamen dem Pfarrer vom Grafen „aus Gnaden“ zu. Bez.-Arch. Colmar, E. 2102, 2247 u. 2250.

[4]) Im XVIII. Jahrh. hatte der Pfarrer gewöhnlich 9 Batzen für die Abhaltung einer Jahreszeit; hie und da erhielt er auch 12 Batzen, 1/2 Taler, 27 Sols u. 4 Denar, 1 Livre und 10 Sols, 3 Livres usw. Die Kirchenfabrik bezog meistenteils 3 Batzen,

2) Grundstücke.

1 Morgen Reben, der in den gewöhnlichen Jahren 20 bis 30 Ohmen guten Weißwein bringen kann, berechnet zu	70 L.
2 Schatz Ackerland	10 L.
1 Obstgarten mit einem Gemüßgarten,[1] 2 Drittel Morgen groß	20 L.
1 anderer Gemüßgarten	2 L.
und 2 Morgen Wiesen in dem besten Gewann gelegen	20 L."

Vor der Konstitution hatte die Kirchenfabrik 1800 franz. Livres an Kapitalien,[2]) wovon 1208 L. der Nation in Assignaten bezahlt wurden. „Item jährlich an Grundzinsen:

In Wein	11 Ohmen u. 20 Maß.	
An Pfennigzinß	20 Livres 15 Sols.	
In Korn	4 Sester.	
„ Gerst	4 „	
„ Wachs	3½ Pfund.	
„ Öl	7 Maß.	
„ Hühner	3 Stück."	

Pfarrer Kiener teilte auch am 12. August 1804 das Verzeichnis der Güter und Einkünfte der Geistlichen im Jahre 1790 wie folgt, mit.

und von einigen noch 30 Sols um Brot an die Armen auszuteilen. Während der Revolution wurden sämtliche Einkünfte der Stiftungen konfisciert. Pfarrarchiv u. Bischöfl. Archiv Straßburg.

[1]) Im XVIII. Jahrh. vermachte die Familie Kayser den Garten bei der heutigen Bäckerei Moser der Pfarrei. Der Garten hinter dem Pfarrhause ist ein Geschenk vom Pfarrer Spindler.

[2]) Bischöfl. Archiv.

1) Liegenschaften.

„Ein Pfarrhaus, ein Schopf für das Holz, ein Stall für die Schwein, ein Stall für die Kühe.

6 Schatz Reben. [1])

17 Schatz Matten, [2]) von welchen 14 Schatz dem hiesigen Gotteshause zugehörten und wegen deren die Gemeinde verbunden war, jährlich der Kirchenfabrik 7 Livres, 15 Sols und 9 Denare Zins zu zahlen.

Ungefähr 4 Schatz Acker. [3])

„ 1 halber Schatz Garten.

2) Competenzeinkünfte.

2 Sack Korn, 2 Sack Gerst und 1 Sack Haber.

46 Ohmen weißer Wein und 4 Ohmen rother.

12 Klafter Holz.

3) Competenz von der Fabrik.

5 Gulden „Aufbruchzehnt." [4])

Ungefähr 1 Ohmen 16 Maß Weißwein.

Etwa 12 Livres von anderen Sachen, theils im Proceß. [5])

[1]) 4 Schatz im Dornenberg, 1 Schatz im Lägeracker und 1 Schatz im „Pfifferle." Diese Reben wurden von der Nation am 6. Sept. 1791 und am 21. Mai 1792 zu 1275, 220 und 310 Livres verkauft. Arch. Colmar, Inv. L. 372, Nr. 719 u. 820.

[2]) 2 Schatz im Rinkental und 15 auf den Kirchmatten. Der Staat veräußerte diese Wiesen zu 715 und zu 7640 Livres (17. Febr. 1792 u. 6. März 1794). Am 18. März 1793 bat die Gemeindeverwaltung vergebens um die Beibehaltung von 4 bis 5 Schatz, die sie für den Pfarrverweser in einen Garten umwandeln wollte. Nr. 896 u. 939.

[3]) Auf dem Eselweg gelegen. Sie wurden am 21. Mai 1792 von der Nation zu 535 Livres verkauft. Nr. 820.

[4]) Vermutlich Umzugs- oder Auswanderungszehnte.

[5]) Der Pfarrer bezog auch 6 Lives für die Unkosten am Patronstag und 6 L. für das Abhalten der 3 Prozessionen (der Bann-

4) Lasten des Pfarrers.

Der Pfarrer mußte den Meßwein liefern, alle erforderliche Kosten zur Unterhaltung, Bauung und Genuß gemelter Güter bestreiten, jeden Samstag das Libera singen [1]) und jährlich 2 Ämter für die Abgestorbenen der Gemeinde [2]) halten." [3])

In der Revolutionszeit bezog der „Kirchendiener" Ottmann einen Lohn von 100 Livres, [4]) Kohlmann und Meyer, welche läuteten, die Uhr [5]) aufzogen und dem Gottesdienst vorstanden, hatten „die Gemeindematt auf den Kirchmatten, die allzeit die Schulmatt gewesen und

und der Frohnleichnamsprozession und der durch ein Gelübde eingeführten und schon im XVII. Jahrh. bestehenden Prozession nach Drei-Aehren (15. Juli). Anfangs des XVIII. Jahrh. hielt man nebst diesen Bittgängen noch eine Prozession um die Kirche am 1. Fastensonntag, eine andere um den Bann am Markustag und die Prozessionen nach Sulzbach, Weier im Tal und Walbach in der Kreuzwoche (Pfarrarchiv Z. und Bischöfl. Archiv.) Früher (1792 u. 1802) wurden die Kreuz- und Fahnenträger auf dem Bürgermeisteramt von der Municipalität ernannt. Deliberationsbücher von Zimmerbach.

[1]) Unter der Verwaltung des Pfarrers Faffa wurde dieser Gesang aufgehoben. Seither werden 5 Vater unser gebetet.

[2]) Am 2. Januar sang der Pfarrer ein Amt für die Lebendigen und die Toten der Pfarrei. Nach demselben wurde die Stationenandacht gehalten. Der Geistliche hatte den Genuß eines Gartens am Sattmah und eines Rebstücks im „Pfifferle" als Stipendium für diesen Gottesdienst. Pfarrarchiv in Zimmerbach.

[3]) Pfarrarch. Z. u. Bischöfl. Archiv.

[4]) „Am St. Georgstag 1792 ist verzehrt worden durch die Geistlichen und Vorgesetzten von Wintzenheim und Municipalität von Zimmerbach sambt dem Gemeinderath 58 L., 9 Sols und 9 Denar." Deliberationsbuch.

[5]) An der alten Kirche war auch eine Sonnenuhr zu sehen.

den Gemeinacker auf dem Eselweg in Genuß und waren vom Frohndienst und Wachthalten frei.“ [1])

Am 19. Mai 1803 genehmigte der Gemeinderat von Zimmerbach dem Pfarrer Kiener ein Gehalt von 400 Livres, die entrichtet wurden bis der Staat ihm die durch das Dekret vom 24. Mai 1804 anerkannte Besoldung von 750 Franken zukommen ließ. [2]) Für die Abhaltung einer Jahreszeit erhielt er 3 Livres und 30 Sols für eine Stillmesse. [3]) 1807 versprach ihm die Municipalität 12 L. für den Meßwein und 1809 12 L. als Entschädigung für das Patronsfest. Am 14. Juni 1814 befahl auch der Präfekt der Gemeindeverwaltung dem Pfarrer 3 Klafter Brennholz und 100 Wellen zu liefern. Laut eines durch den Bürgermeister von Zimmerbach verursachten Beschlusses des Präfekten vom 7. Sept. 1822 mußte aber die Stadt Türkheim „wegen der halben Gemeinde Zimmerbach, die eine Section von Türkheim

[1]) Deliberationsb. von Zimmerbach.

[2]) Pfarrarch. Zimmerbach; Carré, Traité du gouvernement des paroisses, 57 u. 58. Im 70. Lebensjahr erhielt ein Hülfspfarrer 900 Franken. Im Laufe des Jahrhunderts und besonders unter der jetzigen Regierung wurde das Gehalt der Geistlichen bedeutend erhöht. Blanc, Petit manuel d'administration pour les affaires du culte catholique, 33; Geigel, Reichs und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht, Gemeinsamer Teil, 372; Straßburger Diözesanblatt, Jan. 1904, 13; Volksfreund, 27. März 1904.

[3]) Anno 1803 wurden mehrere Messen gestiftet, die der Pfarrer in der Adventszeit um 10 Uhr lesen sollte. In demselben Jahre spendete ebenfalls Jemand dem Kirchenvorsteher eine gewisse Summe um Brot nach dem Morgengottesdienst auszuteilen Pfarrarchiv von Z., Registre de la fabrique.

„ausmachte“ dem Geistlichen an Stelle der Zimmerbacher Behörde 2 Klafter Holz geben.[1]) Selbstverständlich lieferten die Türkheimer dieses Brennholz nur bis 1842, wo Zimmerbach ganz von Türkheim getrennt wurde. Doch kann der Geistliche mit dem Competenzholz, das ihm heute zukommt, zufrieden sein.

4. Kirche.

Im XII. oder XIII. Jahrhundert wurde die alte, dem hl. Ritter Georg gewidmete Kirche von Zimmerbach[2]) teilweise in gotischer Bauart errichtet. Das schön gewölbte Chor war anfangs im Hintergrund mit drei gotischen Fenstern[3]) versehen und schlecht gemalt.[4]) In demselben befand sich an der Evangelienseite ein Sakramentshäuschen

[1]) Das.

[2]) Früher teilte ich die Meinung der Einwohner von Zimmerbach, welche glauben, daß die ehemalige Pfarrkirche auf den „Kirchmatten“ stand und in den Wirren des Schwedenkriegs samt einem großen Teil des Ortes zerstört wurde und nachher der Gottesdienst der geringen Einkünfte der Gemeinde halber in der „Sankt Georgskapelle“ stattfinden mußte (Elsaß-Lothringisches Samstags-Blatt, 1891, 493 und Volksfreund, 21. Jan. 1894). Diese Ansicht ist irrig, denn die Kirche lag stets dort, wo heute das neue Gotteshaus sich erhebt. Der Name dieser Wiesen deutet auf die Kirchengüter und nicht auf das kirchliche Gebäude hin (Siehe oben 3); noch nie stieß man dort auf Reste von großen Fundamentmauern. Ferner war die Pfarrkirche schon im XVI. Jahrhundert dem hl. Georg geweiht, sie erhielt nicht erst während des Schwedenkrieges den hl. Ritter zum Patron (Bez.-Arch. Colmar, E. 2193). Auch kommt, so viel ich weiß, in keiner Urkunde eine Georgiuskapelle vor.

[3]) Das Seitenfenster im Chor war sehr einfach und ohne Stil. Anno 1517 stiftete der Herr von Rappoltstein ein Fenster, welches ein Kruzifix und darunter das Wappen von Rappoltstein zeigte. Es kostete 5 Livres und 18 Denar. Bez.-Arch. Colm., B. 1584.

[4]) 1636 und 1707 wurde es restauriert. Bez.-Arch. Colmar, E. 2372.

mit einem gut gearbeiteten Eisengitter verschlossen. In dem 1713 teilweise umgebauten Schiffe,[1]) dessen Wände auch ursprünglich mit Malereien verziert waren, bemerkte man einige Grabdenkmäler.[2]) Rechts, unweit des 14 Nothelferaltars ruhte der 1676 im Herrn entschlafene Priester Erhard von Pfaffenheim;[3]) links lag ein im Jahre 1671 verstorbener Stabhalter. Auf der Steinplatte, welche die Hülle des Letzteren bedeckte, waren Wappen in der Form eines Herzens angebracht. Vor dem Muttergottesaltar schlummerte Joseph Brecht, Gerichtsbeamter des Dorfs, † um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts.[4]) Bei Eröffnung dieser Gräber (1879) wurden nur Gebeine und eine Silbermünze mit unlesbarer Inschrift gefunden. An der Seitentüre des Schiffs (rechts) waren 13 Hufeisen von welschen Pilgern, die ehemals am Feste des hl. Georg scharenweise nach Zimmerbach kamen, aufgenagelt, so, daß die Oeffnung nach unten sah. Der berühmte Archäolog Straub zeichnete im Jahre 1866 diese kulturgeschichtliche Kuriosität ab,[5]) welche leider nach

[1]) Damals mußte das dem Einsturz nahe Gotteshaus einer gründlichen Reparatur unterzogen werden. Um die großen Unkosten, welche zur Wiederherstellung der Kirche erforderlich waren, zu vermindern, beteiligten sich die Leute von Zimmerbach an den Arbeiten und die Herrschaft Rappoltstein lieferte unentgeltlich das nötige Bauholz dazu. Bez.-Arch. Colmar, H. 2193.

[2]) Ehemals wurden die Geistlichen und angesehensten Personen in der Kirche und die übrigen Leute um das Gotteshaus herum beerdigt. Ordonnances d'Alsace. Supplément 1770—1776.

[3]) Vielleicht ein Verwandter des Vogtes Mathias Erhard von Pfaffenheim. Barthélemy, Armorial de la généralité d'Alsace, 349.

[4]) Pfarrarchiv von Zimmerbach, Libellus continens Anniversia fundata.

[5]) Kraus, Kunst und Altertum des Elsasses, Oberelsaß, 703; Mitteil. der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtl. Denkmäler

dem Kirchenbau von 1879 vernachlässigt wurde. Jetzt wird sie im Museum von Colmar aufbewahrt. [1])

Der Turm der Kirche, welcher um 1656 ausgebessert, 1713 erneuert und 1807 mit Blech gedeckt wurde, [2]) war sehr einfach; vier eichene Balken trugen dessen mit einem Kreuze und der Figur eines Hahns geschmückten Helm. [3]) Von außen waren die zwei Glocken sichtbar. Die größere, eine alte 6 Zentner schwere Zeit- oder Schlagglocke, hatte keine Inschrift; auf der kleineren von 375 Pfund las man in französischer Sprache: „Gegossen von den Thouvenot (Vogesen), Jacob Meyer, der Alte, Bürgermeister, Jacob Meyer, der Junge, Adjunkt. Ich wurde unter der Anrufung der hl. Maria, von Hrn. Peter Kiener, Pfarrer in Zimmerbach, im Jahre 1812 geweiht. Ich hatte als Paten Hrn. Thomas Kayser und

im Elsaß, II. Serie, V. B, 49; Petersen, Die Hufeisen in mythologischer Bedeutung, 1865.

[1]) Mitteilungen der Schongauer-Gesellschaft, Jahrgänge 1893—1902, 206.

[2]) „Im Jahre 1807 im monath augst habe ich endsunterschriebener mit Jean Baptiste Liechtenberger, damals maire in der gemeinde Zimmerbach das Weißblech vom vormahligen augustiner Kirchthurm gekauft für eine Summe von 76 livres 10 s. und mit diesem Bleche den Thurm von der Gemeinde Zimmerbach, der zerrissen und mit Schintlen gedeckt war, hiemit gedeckt. Bürger Daniel Lantz, blecher von Colmar hat ihn bedeckt für eine Summa von 142 livres. Den Zimmerleuthen gegeben für 4 Taglöhne einem jedem des tags 2 livres, beyde 16 livres, die Tihlen gefurnirt à 18 livres 8 s., die nägel gekauft, das 1000 zu 10 livres, endlich alles bezahlt aus dem Testament der verstorbenen Catharina Mayer, welches damals noch bestunde in 478 livres.

Pierre Kiener, damals Curé in Zimmerbach."

Pfarrarch. Z., Registre d'église et curiale.

[3]) Noch 1636 erhob sich der Turm teils auf dem Chore. Bez.-Arch. Colmar und alter Plan des Dorfs auf dem Bürgermeisteramt zu Zimmerbach.

Frl. Helena Reisser.“ [1]) Anno 1879 wurden diese Glocken umgeschmolzen und die Kirche, mit Ausnahme der unteren Chormauern und des Sakramentshäuschens [2]) niedergerissen und neuerbaut.

Im Jahre 1673 besaß die Kirche folgende Gegenstände: 1 Meßgewand mit silbernen „striemen“, 1 rotes, 1 grünes, 1 schwarzes und 1 blaues Meßgewand, 1 Kelch aus Silber, 1 silbernes Ciborium, 4 Corporalien, 2 Purificatorien, 3 Tüchlein über die Patene (Hostienteller), 1 Chorhemd, 2 alte Alben, 2 Gürtel, 2 Altartücher, 2 alte Handtücher, 1 Tuch mit Blumen besäet zur Zierung der Kanzel, 1 Tuch aus Halblein „uf den Taufstein,“ 1 römisches Missale, 1 basler Missale, 3 alte französische Missalen, 1 Laterne, 2 kleine Glöcklein und Weihwasserkessel, 2 Meßkännchen usw. Während des Krieges wurden diese Kirchengeräte in der Wohnung des Lehrers aufbewahrt und „vil ging verloren.“ [3])

1700 waren laut eines Inventars vorhanden: 2 Glocken, 3 Altäre, 1 silbernes Ciborium, 3 hl. Ölgefäße, 2 Kelche aus Silber, 1 zinnerner Kelch, 5 Meßgewänder, 2 Alben, Gürtel, Stolen, Manipeln, nebst anderen Zugehörungen, 4 Meßbücher, 1 Taufbuch, 1 Taufstein, ein

[1]) Registre. Am 8. Okt. 1793 wurde eine Glocke nach dem Ladhof in Colmar befördert, um sie mit andern Glocken zu Kanonen umzugießen. Elsässer Kurier, 26. Febr. 1902.

[2]) Das alte Eisengitter kam in Besitz des Baumeisters Hrn. Winckler, der es durch ein neues ersetzte.

[3]) Bez.-Arch. Colm., E. 2193.

„Beinhauß" auf dem alten Gottesacker bei der Kirche [1]) usw. [2])

In den Stürmen der franz. Revolution wurde das Gotteshaus beraubt. [3]) Man bediente sich dann heiliger Gefäße aus Zinn. [4]) Anfangs des XIX. Jahrhunderts (1803—1808) schenkten die Bürger und die Gemeindeverwaltung dem Pfarrer Kiener verschiedene Gelder, um die zum Gottesdienste erforderlichen Kirchengeräte wieder anzuschaffen. Hier deren Verzeichnis: 1 Monstranz, 1 Ciborium, 1 Kelch, 1 Chormantel, 3 weiße, 2 rote, 2 blaue und 2 schwarze Meßgewänder, 1 Albe, 3 Corporalien, verschiedene Kelchtücher, 3 Chorhemden, 4 Chorröckchen, 1 Talar, einige Altartücher, 1 Kommuniontuch, 1 Velum, 1 Traghimmel, 4 alte Fahnen (2 große und 2 kleine), 2 neue Fahnen, 1 Kreuz, 1 Kleid „für das Muttergottesbild auf dem St. Valentini-Altar," [5]) 1 Rauchfaß, 1 Weihwasserkessel, 2 Meßkännchen aus Zinn, 2 Meßbücher, Mappen (vermutlich Kanontafeln), 1 kupferner Taufkessel, 4 hölzerne garnierte Blumenstöcke usw. [6])

[1]) Da steht noch ein anno 1783 errichtetes Kreuz, das 1865 zum Andenken an die Mission erneuert und mit einem Ablaß bereichert wurde. Im Pfarrarchiv wird auch ein Kreuz erwähnt, welches Jakob Meyer 1813 für die Summe von 200 Franken aufrichten ließ. Es stand vermutlich oben an der Kirche. Das Kreuz auf dem Friedhof außerhalb des Dorfs an der Straße nach Walbach ist im Jahre 1846 errichtet und eingeweiht worden.

[2]) Arch. Bern.

[3]) 1751 wurde ein Mädchen, Namens Weiß, welches in der Kirche gestohlen hatte, gerichtet. Bez.-Arch. Colm., E. 2242.

[4]) Herr Pfarrer Seiller besitzt noch einen zinnernen Kelch der damaligen Zeit.

[5]) 1802 war kein künstliches Bild vorhanden. Bischöfl. Archiv.

[6]) Registre.

Im Frühjahr 1879 wurde, wie bereits oben berichtet, unser etwa 700 Jahre altes Gotteshaus [1]) abgebrochen, [2]) und, dank dem Pfarrer Faffa, der mit großer Opferwilligkeit durch allerlei Beiträge der geistlichen und weltlichen Behörden, sowie der Bewohner von Zimmerbach und der Umgegend und sogar einiger entfernten Ortschaften [3]) eine ansehnliche Summe zusammenbrachte, [4]) vom Bauunternehmer Hrn. Rudloff durch eine neue schöne Kirche im gotischen Stil ersetzt. Am 19. Nov. desselben Jahres fand die Einweihung der Kirche durch Hrn. Andlauer, Kantonalpfarrer in Egisheim zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu und des hl. Georg, in Gegenwart einer zahlreichen Geistlichkeit und einer Volksmenge statt. Bald wurde die heilige Stätte mit ganz aus Eichenholz geschnitzten Altären, [5]) Kanzel und Bänken ausgeschmückt. Der Hauptaltar steht, wie die Kirche, unter dem mächtigen Schutz des göttlichen Herzens Jesu und die Seitenaltäre sind U. L. Frau von Lourdes und dem hl. Joseph gewidmet; im August 1880 wurden sie auch

[1]) Elsäss. Samstags-Blatt, 1862, 116. Nach Pfarrer Faffa (Bericht über den Kirchenbau von Zimmerbach, 7) wäre die Kirche 800 Jahre alt gewesen. Dies ist unrichtig, denn der gotische Stil trat erst im XII. Jahrhundert auf.

[2]) Während des Kirchenbaues wurde der Gottesdienst in einer Notkapelle des Pfarrhauses gehalten. Bericht, 7.

[3]) Die Namen aller dieser Wohltäter sind in einem Register der Pfarrei eingeschrieben. Für dieselben und die lebenden und verstorbenen Mitglieder ihrer Familien werden alljährlich (im März, Mai und Juni) drei gestiftete Aemter gehalten. Bericht, 5.

[4]) Die Gesamtkosten des Gebäudes und dessen Möblierung beliefen sich auf 45 678 Mark. Bericht, 14.

[5]) Die alten Altäre zieren seither die Kirche von Eichwald.

unter die Anrufung der heiligen 14 Nothelfer gestellt. [1]) Es fehlte noch die Stimme der Orgel beim Gottesdienste. Man wußte die alte Orgel so herzustellen und mit neuen Registern zu versehen, daß dieselbe ganz passend wurde für das neue Gotteshaus. Auch der Kirchturm erhielt seine Zierde, nämlich drei Glocken, die ein Gesamtgewicht von 29 Zentnern haben und am 18. April 1880, unter dem Namen der Unbefleckten Jungfrau Maria, des hl. Joseph und des hl. Georg benediciert wurden. Die Paten der großen Glocke waren Jos. Görig, Präsident des Kirchenrats, mit Anna Maria Seiller, Witwe Görig Ant. von Zimmerbach und Jakob Schwindenhammer mit Cölestina Frich, Witwe Grad Hieronymus von Türkheim; jene der mittleren Glocke Franz Ant. Häusle von Wettolsheim mit Maria Anna Joos, Witwe Holl von Kienzheim und Jos. Levy, Seminarist von Zimmerbach, mit Viktoria Bucher, Frau Hiller von Colmar; und die der kleinen Glocke Georg Görig, Priester von Zimmerbach, mit Kath. Görig, Fr. Bütterlin von Wettolsheim. Das Gotteshaus wurde später unter den Nachfolgern Faffas noch verschönert. Unter anderen ließ Pfarrer Adam das Chor polychromieren und Pfarrer Rey brachte durch seine Tätigkeit gemalte Fenster für das Schiff, [2]) sowie neue Stationen in Relief, die den alten

[1]) Seit Jahren werden in Zimmerbach die 14 Nothelfer sogar von auswärtigen Katholiken verehrt (Bericht, 12—13 und Register im Pfarrarchiv). 1802 war weder Bruderschaft noch religiöser Verein in der Pfarrei eingeführt (Bischöfl. Archiv.) Die Kirchenbücher erwähnen heute die Herz-Jesu- und Jungfrauenbruderschaften, das Gebetsapostolat und den lebendigen Rosenkranz.

[2]) Die Fenster im Chor wurden teils unter Pf. Spindler und teils während des Kirchenbaues verfertigt. Inschriften u. Bericht, 8.

Kreuzweg auf Leinwand [1]) ersetzten, usw. zu Stande. Unter Hrn. Rey wurde ebenfalls das Langhaus der Kirche, welches leider schon Risse zeigte, durch die Gemeinde ausgebessert und mit eisernen Stangen befestigt. Beim Eintreten in jene hl. Stätte, schaut vom Hochaltar her den Gläubigen das Bild des göttlichen Herzens Jesu entgegen und erinnert sie an das Wort des Heilandes: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid und ich will euch erquicken.“ Sicher werden da die Zimmerbacher in allen ihren Anliegen Trost und Linderung finden.

5. Geistliche von Zimmerbach gebürtig.

In den früheren Zeiten wurde sicher zu Zimmerbach, wo verschiedene Gotteshäuser begütert waren, manches Kind geboren, das entweder in der Einsamkeit des Klosters gelebt, oder als Weltpriester der Kirche Gottes gedient hat.) Leider konnte ich nur die Namen der folgenden[2] Geistlichen, die im XIX. Jahrhundert das Licht der Welt erblickten, feststellen.

Georg Goerig, geb. am 21. Oktober 1834, wurde 1858 nach seinen zu Lachapelle und zu Straßburg absol-

[1]) Sie zieren jetzt die Kreuzkapelle bei Zimmerbach. Die früheren Stationenbilder dieses Kirchleins wurden der Filialkirche von Bütten, Pfarrei Lorenzen, geschenkt.

[2]) Anno 1744 war Franz Bernhard Imfeld von Zimmerbach Schüler der Jesuiten (Stadtbibliothek Colmar, Collège des Jésu.tes). Er starb als Novize vor dem Monat September 1767. Libellus continens anniversaria in Z. In der 2. Hälfte des XVIII. Jahrh. treffen wir auch den Augustinerbruder Andreas Thorr, der am 30. Herbstmonat 1792 den Eid leistete und in der Revolutionszeit Mitglied des Gemeinderats war. Deliberationsbücher von Zimmerbach und Türkheim.



Die alte Sankt Georgiuskirche.

Boulanger auf die Brust geheftet. Pf. Seiller hat sich schon zu verschiedenen Malen durch überaus mutvolle Taten ausgezeichnet. [1])

Georg Olry, geb. 1872, gew. 1896, Vikar an der St. Mauruskirche zu Luneville.

P. Xaver Sitzmann, geb. 1879, gew. 1904, Priester der afrikanischen Missionen, in Irland tätig. [2])

Joseph Schmitz, geb. 1880, war 1904 Priesteramtskandidat im Seminar zu Cöln. [3])

6. Ehemaliger Besitz einiger Klöster, Orden usw. zu Zimmerbach.

In früheren Zeiten waren die Klöster in den Städten und Dörfern begütert. Die Zinsen, Häuser, Äcker, Reben, Wiesen, Waldungen usw., die sie besaßen, erwarben sie im Laufe der Jahrhunderte durch Stiftungen und Vermächtnisse. So hatten auch die nachstehenden Gotteshäuser verschiedene Besitzungen zu Zimmerbach.

1) Dominikanerkloster in Colmar.

Im XVI. Jahrh. besaß dieser Predigerkonvent Grundzinsen in unserm Banne. In der Dinghofsversammlung,

[1]) Elsässer Kurier, Nr. 208, Sept. 1902; La Croix de l'Aube, N° 1393, 4 sept. 1902; La Tribune de l'Aube, N° 516, 1. sept. 1902; Le Petit Troyen.

[2]) Elsässer Kurier, 19. Aug. 1904.

[3]) Ferner erwähne ich noch Alfred Jak. Dürr, Zögling der afrik. Missionen von Lyon in Keer bei Maastricht in den Niederlanden. — Es hat sich auch in neuester Zeit eine gewisse Anzahl von Jungfrauen der verdienstvollen Laufbahn der Schul- Spital- und Missionsschwestern gewidmet.

die am Dienstag nach St. Martin 1532 zu Zimmerbach stattfand, trug Gilge Bluwler, der Dinghofsmeier vor, daß diese Zinsen rückständig seien und der Schuldner sie baldigst dem Schaffner des Stifts entrichten solle. [1])

2) Priorei von Drei-Ähren.

Das Gotteshaus von Drei-Ähren hatte liegende Güter und einen eigenen Verwalter in Zimmerbach. Anno 1747 war es im Besitz eines oben im Dorfe beim Bach gelegenen Hauses, das 50 Livres als Mietzins eintrug, und mehrerer Rebstücke, die 28½ Schatz, 5 Ruten und 5 Schuh Reben umfaßten und 435 L. einbrachten. Das Kloster mußte aber als Herbstgewerf 3 Livres, 6 Sols und 8 Denar dem König von Frankreich, 1 Ohm Wein, zu 5 L. taxiert, dem Fürsten von Birkenfeld, als Zehnten 25 L. 3 S., als Grundzins der Kirchenfabrik 27 Häfen Wein, als Gehalt den Bannwärtern ½ Ohm Wein, für den Bau der Reben nebst den Küfern 278 L. und für den Unterhalt des Hauses etwa 20 L. bezahlen. [2]) In der 2. Hälfte des Jahrhunderts dehnte Drei-Aehren sein Besitztum noch bei uns aus. Während der Revolution wurden leider sämtliche Güter vom Staat versteigert und zwar, am 1. Januar 1794, das Haus mit Scheuer, Stallung und Pflanzgarten, zusammen 1 Schatz groß, zu 1950 Livres und die 3 Morgen und 3 Schatz Reben, welche im Boden, Junkern, Tannen oder

[1]) Bez.-Arch. Colmar, Dominikaner von Colmar, D. 9.

[2]) I. Beuchot, Notre-Dame des Trois-Epis dans la Haute-Alsace, 96—103.

Afterberg, Kühlenmorgen, in den Halten, im Pfifferling, Geisbühl, Järmen und Luginsland lagen, zu 10 400 L., und am 28. Oktober 1795, die 6 Schatz und 6 Schuh Ackerland im Lerchenfeld und Dickenloch zu 15 600 L. und die 18 und ²/₃ Schatz Wiesen im Abholtertal, Rinkental, „auf der Lägermatt und den Linkmatten", zu dem ungeheuern Preise von 79 525 Livres. [1])

3) Johanniterkomturei Colmar.

Im Bezirksarchiv zu Colmar [2]) liegen einige Briefe das frühere Eigentum der Johanniter in Zimmerbach betreffend. Der eine ist ein Kaufbrief vom 27. Mai 1288 über ein Fuder Wein ab „anderthalben Juckart Reben im Lerchenfeld;" der andere ein Kaufbrief vom 9. Juli 1315 über eine Juckert Reben „an dem Geisbühel." [3]) In Akten von 1536 wird auch der St. Johannes-Garten erwähnt. Im XVII. Jahrhundert (noch 1665) hatte das Kloster ein Haus, [4]) einen Garten, 1 Schatz Reben im Boden, 1½ Schatz Reben in der Frön und 2 Wiesen auf den Lingmatten zu Zimmerbach. [5])

[1]) Bez.-Arch. Colmar, Inv. L. 372, Nr. 937 u. 977.

[2]) Bez.-Arch. Colm., Johanniter, Nr. 66.

[3]) Daß die Johanniter 1234 eine Kapelle in Zimmerbach hatten, wie das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. T., 1241 sagt, ist falsch. S. Bez.-Arch. Colmar, Nr. 66.

[4]) Die heutige Wohnung von Jakob Hiltenfink mit dem Datum 1594.

[5]) Im Banne sind noch einige Bannsteine mit dem Malteser Kreuze zu sehen.

4) Katharinenkloster von Colmar.

Schon 1408 war das Katharinenstift Besitzer von zwei Matten im Zimmerbacher Banne. Die große lag hinter dem Dorfe im jetzigen Brudertale und die kleine im „Bichsenschutz“ (Buxsenschutz). Im Jahre 1745 wurden diese Grundstücke dem Mich. Scherer für 9 Jahre zum Preise von 15 Livres in Lehen gegeben. [1]) Am 17. Februar 1792 verkaufte der französische Staat die 16 Schatz Wiesen des Brudertals zu 4000 L. [2])

5) Abtei Münster.

Im XIII. und XIV. Jahrhundert erwarb die Benediktiner-Abtei der Stadt Münster Grundbesitzungen in Zimmerbach. [3]) Auf denselben standen Bergwerke. 1475 fand sich Abt Rudolph in der mißlichen Lage, einen Beschwerdebrief gegen gewisse Privatausbeuter einzureichen, da sie im Steinrücken bei Zimmerbach [4]) Minen angelegt hatten, die den Rechten des Klosters widersprachen. Das geistliche Gericht von Basel entschied zu Gunsten Rudolphs,

[1]) Bez.-Arch. Colm., Katherinetten von Colmar, Nr. 2/13.

[2]) Das. Inv. L. 372, Nr. 777. — Maria Thomasine (geb. Magdalena) Kayser von Zimmerbach, die am 7. April 1761 als Novize ihr Testament machte, war im August 1792 unter der Zahl der aus dem Kloster der Katherinetten von Colmar vertriebenen Schwestern. Den 3. September desselben Jahres legte sie im Alter von 54 Jahren in ihrem Heimatsort den Eid ab, versprach der Nation und dem Gesetz getreu zu sein und die Freiheit und Gleichheit „zu hant haben.“ A. D. Unterlinden zu Colmar, 66; Pfarrarchiv und Deliberationsb. von Z.

[3]) Stoffel, Wörterbuch des Ober-Elsasses, 608; Bez.-Arch. Colm., Münster.

[4]) Und wahrscheinlich in der heute noch bekannten Erzgrube.

indem es ihm erlaubte, sich der ausgegrabenen Metalle zu bemächtigen. Anno 1516 gestattete Abt Nagel einem Privatmanne die Errichtung eines Hochofens und einer Gießerei;[1]) der Abt selbst war Teilnehmer (associé et compartennoir) an den Erzgruben.[2]) Am Montag nach Jubilate 1556 zeigte Moritz Botzlin von Münster dem Unterlandvogte Grafen von Erpach an, „daß man neue Minen bei Zimmerbach eröffnet hat, die Magistrate von Türkheim aber das zu deren Ausbeutung erforderliche Holz, sogar gegen Bezahlung, verweigern, und falls die Gruben ausgebeutet werden, der Zehnt dem Kurfürsten zufalle.“ [3]) Vor etwa 3 Jahren wurden von einer Gesellschaft wieder Nachgrabungen vorgenommen, die leider resultatlos blieben.

Im Jahre 1603 erhielt auch die Abtei Münster von Eberhard, Herrn von Rappoltstein die Erlaubnis, Holz auf dem Wasser der Fecht bis zur Brücke von Zimmerbach treiben zu lassen. Aus Erkenntlichkeit gestattete der Vorsteher des Stifts dem Grafen in den äbtlichen Wäldern des Bannes von Türkheim zu jagen.[4])

(6 Abtei Murbach.

Siehe oben Seite 15 u. 16.

[1]) Sie standen hinter dem Dorfe unweit des Afterbergs (Bez.-Arch. Colm., E. 2822). Vermutlich im Engelhof. Siehe den alten Plan von Zimmerbach.

[2]) Dom Calmet-Dinago, Hist. de l'abbaye de Munster, 142—43; L. Ohl, Geschichte der Stadt Münster und ihrer Abtei, 210.

[3]) Bezirks-Archiv des Unterelsasses in Straßburg, C. 44.

[4]) Bez.-Arch. Colm., E. 2175.

7) Abtei Pairis.

Das Kloster Pairis bei Urbeis hatte anfangs des XIV. Jahrhunderts jährlich 12 Ohmen Wein von einigen in der Gemarkung Zimmerbach gelegenen Reben [1]) zu erheben. Im Bez.-Archiv des Oberelsasses liegt ein Kaufbrief von 1313 dieses Grundzinses zu Gunsten von Heinrich Stehellin von Colmar. In einem Aktenstück ist auch die Rede von 12 Ohmen Geisbühler Wein, die alljährlich der Abtei Pairis zufielen und für welche man der Kirche 4 Häfen Öl als Zehnten liefern mußte. [2])

8) Sankt Martinsstift zu Colmar.

Am Fronleichnamsfeste 1531 erhielt das St. Martinsstift kraft eines Kontrakts eine Rente von 2½ Gulden, die auf 3½ Tagen Wiesen, sowie Ackerland und Reben lastete. [3])

9) Kloster Unterlinden in Colmar.

Zimmerbach kommt schon im alten Register der Stiftungen des Klosters Unterlinden (1278—1493) vor. [4]) Am 5. August 1728 lieh auch dieses Gotteshaus die Summe von 100 Gulden der Familie Johann Singler

[1]) 1 Schatz im Geisbühl, 2 Schatz „am Gerpfade, 2 Schatz an dem Stade und ½ Juchart bei der Hütte.“ Bez.-Arch. Colm., Pairis, Nr. 32, 8.

[2]) Das. Nr. 32, 8.

[3]) Bez.-Arch. Colm., St. Martinsstift zu Colmar, Nr. 69—4.

[4]) Stoffel, Wörterbuch des Elsasses, 608.

und Katharina Dannacher von Zimmerbach und zog bis zur Rückzahlung dieses Kapitals eine fünfprozentige Rente ein. [1])

7. Schulwesen.

1) Gemischte Schule.

a) Verzeichnis der Lehrer.

Nach dem Pfarrgeistlichen ist unstreitig der Lehrer, welcher seit alter Zeit auch den Sakristan- und Organistendienst besorgte, die wichtigste und einflußreichste Person in der Kirchengemeinde. Die Verwaltung seiner drei Ämter wurde aber dem Lehrer durch die Einführung des Schulzwanges unmöglich, deshalb besorgt heute ein anderer das Küsteramt. Hier die Reihenfolge der Lehrer:

1673 Zacharias, Küster und Schulmeister. [2])

1708 Pfarrer Simon als Lehrer. [3])

Vor 1727 Johann Jakob Diringer, früher Lehrer heißt es in einem Akten von 1738.

1727 bis 1741 Franz Joseph Diringer (Düringer), vermählte sich im Januar 1727.

1741, noch 1758 Joh. Schwarz.

1761 Joseph Diringer.

1762—1764 Joh. Jakob Meyer.

1765—1768 Joh. Georg Stutz.

1769—1775 Franz Ant. Lautenschlager.

[1]) Bez.-Arch. Colm., Unterlinden, 19—4.
[2]) Bez.-Arch. Colm., E. 2193.
[3]) Das. E. 2102.

1776 Franz Jos. Schilder.

1778 Georg Stutz, † am 12. April 1778 im Alter von 33 Jahren.

1781, 1792 Jakob Meyer, leistete den Eid und † 1792.

1792—? Düringer, leistete den Eid (24. Juni 1792[1])

1799—1807 u. 1812—15 G. Gr. Meyer, Sohn von Jakob.

1807—1812 Johann Wisson, der Ältere, † 1819.

Ende 1815—1833 Joh. Wisson, dankte ab und † 1858.[2])

1833–1873[3]) Franz Anton Armbruster von Wettolsheim, „officier d'académie", † am 15. Juli 1884 zu Zimmerbach im Alter von 72 Jahren.[4]) Der Unterlehrer

[1]) Von 1796 weg mußten die Kinder von Zimmerbach in die Schule von Türkheim gehen. Actes de délib. de Turckheim 1795—1800.

[2]) Kirchen- und Deliberationsbücher.

[3]) Damals wurde das Gregorifest (Schulfest am 12. März) mit einem Ausflug freudig begangen. Vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, IV, 1411.

[4]) Sein Sohn, Fr. Ant. Aloys, geb. am 8. August 1840, wirkte von 1859 bis im August 1871 als Studienaufseher und Lehrer an der Normalschule zu Colmar. Am 31. August 1871 wurde er zum Schulinspektor des Territoriums von Belfort ernannt, wo er auch nach der Gründung des Lyceums die Stelle eines Inspektors der Akademie versah. Während dieses Zeitraumes erhielt Armbruster seiner Sorgfalt für die Kriegsverwundeten wegen die Medaille „de la Croix de Genève" (1871), verfaßte die „Petite géographie du Territoire de Belfort à l'usage de l'enseignement primaire, Paris, 1875," bestand den Licentiatexamen (Nov. dgl. Jahres) und wurde zum Offizier des öffentlichen Unterrichts befördert (Juli 1878). Infolge der Pariser Kammerwahlen von 1884 fiel er in Ungnade bei der liberalen Regierung und wurde als Inspektor der Elementarschulen nach Lyon versetzt (11. Dez. 1885). Dies verschlimmerte die Krankheit, die seinen frühen

Krem von Niedermorschweier stand ihm in den letzten Jahren als Gehülfe bei.

1873—1877 Alphons Vogel von Urschenheim, jetzt in Frankreich.

1877— 31. Dez. 1882 Martin Schmitz von Horbach, Kreis Aachen (Rheinprovinz), jetzt in Essen a. d. Ruhr.

Jan. 1883—1885 Joseph Türk von Reute, Oberamt Waldsee in Württemberg, jetzt in Schweighausen bei Sennheim (Oberelsaß).

1885— April 1904, Joseph Reiner von Mühlbach (Münstertal), jetzt in Biesheim.

1904—? Jos. Koch von Rumersheim (Oberelsaß).

b) Gehalt der Lehrer.

Pf. Simon besaß (1708) die einen Tag große Schulmatte auf den Kirchmatten gelegen, dafür mußte er die Kinder instruieren und den Sakristandienst versehen lassen. [1]) Anno 1789 hatte der Schulmeister nebst dem Hauszinse 44 Livres und 14 Sous in Geld, sowie 1 Ohm und 22 Häfen Wein. [2]) Vier Jahre darnach (1793) bezog er ein Gehalt von 50 Livres, 100 L. als Gemeindeschreiber und meistenteils 3 Batzen von jeder Jahreszeit; [3]) zu Anfang des folgenden Jahrhunderts (1808) bekam der Lehrer 1 Franken von jedem Seelenamte. 1799 und noch 1803 erhielt er wöchentlich 2 Sous von jedem Kinde

Tod herbeiführte (9. Nov. 1886). Er ruht auf dem Friedhof zu Belfort. Gütige Mitteilung des Hrn. Inspektors der Akademie von Lyon und Colmarer Zeitung, 14. Nov. 1886.

[1]) Bez.-Arch. Colm., E. 2102.

[2]) Bez.-Arch. Colm., C. 1159.

[3]) S. oben II, 3.

für den von Allerheiligen bis zum Mathiastag dauernden Schulunterricht. Im letztgenannten Jahre wurde dem Pfarrer Kiener das Schulgeld in 16 L. 4 S. bestehend bezahlt. Lehrer Wisson hatte ein Anfangsgehalt von 48 L., 100 L. als Gemeindeschreiber und den Küsterlohn; in den folgenden Jahren fiel ihm das völlige Gehalt der Lehrer zu. Am 11. Nov. 1833 genehmigte der Gemeinderat dem Schulmeister Armbruster ein Gehalt von 250 Franken und 3 Fr. von jedem Kinde.[1] Später wurde dem Lehrer 600, dann 800 und 1872 900 Franken als fixes Gehalt und 3 Fr. für jedes Schulkind entrichtet. Dasselbe stieg noch sehr seither. Nach dem Gesetz vom 4. Mai 1898 sollte der fest angestellte Lehrer 900 M. und nach 30 Dienstjahren 1600 M. erhalten.[2] Seit April 1904 bezieht er nach vollendetem 36. Lebensjahr 1400 M. und 100 M. Dienstalterszulage nach je 3 Jahren, ohne das Gehalt als Gemeindeschreiber und Organist zu rechnen.[3]

2) Mädchenschule.

Unsere gemischte Schule mit ungefähr 75 Knaben und Mädchen nötigte die Trennung der Geschlechter. Darum beschloß der Gemeinderat eine Mädchenschule zu

[1] Ungefähr 150 Fr. Pfarrarchiv u. Deliberationsbücher von 3. Im Laufe des Jahres 1834 verlangte die Municipalität ebenfalls den Bau eines Schulhauses. Damals wurde die Schule noch in der „Gemeindestube" gehalten. Der Lehrer wohnte in einem Privathause. Delib.

[2] Elsaß-Lothringischer Lehrer-Kalender für das Jahr 1903, 143.

[3] Volksfreund, 20. März 1904.

bauen. Das neue Haus steht oberhalb des Dorfes in herrlicher Lage, auf einem prächtigen Grundstück, inmitten von Obstbäumen. Im Oktober 1904 wurde die Schulschwester Theogenia (Magd. Schreiner) geb. zu Zabern, aus dem Kloster der göttlichen Vorsehung von Rappoltsweiler, als erste Lehrerin, mit einem Gehalt von 600 Mark angestellt. [1]) Seit Okt. 1905 wirkt sie in Uffheim bei Sierenz. Ihre Nachfolgerin ist Schwester Leonhard (Just. Tschiember) von Lümschweiler.

[1]) Elsässer Kurier, 13. Mai und 24. Okt. 1904; Volksfreund, 30. Okt. 1904.



III. Anhang.

1. Das Waldbruderkreuz.

Im anmutigen hinter dem Dorfe Zimmerbach mündenden und sich nach dem Hohenack ziehenden Brudertal steht in stiller Einsamkeit auf Türkheimer Boden ein Kirchlein, die Kreuzkapelle, oder einfach das Bruderkreuz [1]) genannt. Aus einem 1514 erneuerten Seelbuch geht hervor, daß dort schon im XIII. Jahrhundert eine der hl. Anna geweihte Einsiedelei, die zuerst Zimmerbächlein [2]) und später Sankt Anna hieß, und in welcher das Fest der Mutter Mariä am Sonntag vor Jakobus feierlich begangen wurde, bestand. [3])

In den zu Colmar ausgefertigten Kontrakten von 1569 wird die Klausnerei mit den Worten „bey dem Bruderhausz, genant die Brudermatt," erwähnt. [4]) Im November 1695 wurde Johann Kaspar Dietrich aus

[1]) Siehe unten.

[2]) Der Wald, unweit der Ermitage, trug früher den Namen „Im finstern Zimmerbächlen." Mémoire, 3.

[3]) Bez.-Arch. Colm., C. 146.

[4]) Stoffel, Topograph. Wörterbuch des Ober-Elsasses, 73. u. 74.

Frankenland „auf billiges Anhalten und Vorweisung“ eines Bischöfl. Empfehlungsschreibens vom Bürgermeister und Rat von Türkheim als Waldbruder von unserm damals mit „kleiner Fundation versehenen“ Bruderhause angenommen. Er unterstand dem Pfarrer Wipper von Weier, dessen heilsame Mahnungen er, nach der Anweisung des Generalvikars Seb. Heinrich Schnopf, anzuhören und zu befolgen hatte. Am 14. Hornung 1720 wurde die Einsiedelei an Jos. Steiner von Offenburg, nach Vorlegen eines schriftlichen Zeugnisses seiner zu Rom abgelegten Profeß und eines Attestes der Pfarrherren von Kestenholz und Heilig-Kreuz, wo er einige Zeit zugebracht hatte, vergeben. [1]) Um 1736 kam die Ermitage an den Waldbruder Ignatius Seltzebach (Coentzenbach, Sentzenbach, Stelzebach, Zenzebach), geboren zu Gemar am 2. Mai 1686. [2]) Dieser ehrwürdige Mann baute während seines Aufenthaltes in der Einsiedelei auf seine Kosten eine etwa 5 Meter lange und 3 Meter breite Kapelle zu Ehren der hl. Anna, die hauptsächlich seinen eigenen Andachtsübungen diente. Einige Schritte hinter dem Chor der Kapelle am Bergesabhange, zu welchem zwei aufsteigende Pfade führen, errichtete er ein Kreuz aus Stein, auf dessen Sockel die Inschrift steht:

„Bruter Ignatius Coentzenbach, Anno 1743.“

Am Fuße dieses Kreuzes liegt eine kleine Steinplatte, auf welcher das Bild des heiligen Einsiedlers Antonius

[1]) Gemeindearchiv von Türkheim, Fonds Église, Waldbruderey hinter Zimmerbach; Straßb. Diözesanblatt, Febr. 1904, 70.

[2]) Seine Eltern hießen Jakob Seltzebach und Jakobe Rindknecht und seine Taufpaten Ignatius Thierer und Susanna Stiebler. Liber baptism.

gehauen ist. Zweifelsohne stammt es auch aus der Werkstätte unseres Bruders. Ignatius weilte über 20 Jahre bei uns und er führte, wie das Totenbuch von Türkheim sagt, ein einfaches, gerechtes, frommes und heiliges Leben. Mit den Sterbsakramenten versehen und Gott ergeben verschied er am 13. März 1757, im Alter von 72 Jahren, in Gegenwart des jungen Bruders Johann Forny (Fornez), des Verwalters der zu Zimmerbach liegenden Güter des Gotteshauses von Drei-Ähren und des auch in Zimmerbach wohnhaften Bürgers Jos. Siegler. Seine Leiche wurde im Auftrage des erkrankten Seelsorgers von Zimmerbach vom Pfarrer Bollenbach von Türkheim in das Kapellchen neben dem bescheidenen Eremitenhause beigesetzt. [1]) Das Totenamt fand in der Zimmerbacher Kirche statt. Später wurde eine Steinplatte auf das jetzt unter den Bänken auf der Epistelseite der neuen Kapelle, nahe an der Wand befindliche Grab [2]) gelegt; auf derselben ist zu lesen:

„Hier ruhet Bruder Ignatius Sentzenbach, starb d. 13. Mertz 1757 seines Alters 72 Jahr. R. i. P."

[1]) Die Beamten der Herrschaft Rappoltstein erhoben Einsprache, weil der Pfarrer von Türkheim ohne ihre Erlaubnis die Begräbnisfeier des zur Pfarrei Zimmerbach gehörigen Eremiten hielt und er ihn sogar in ein ungeweihtes Bethaus (un oratoire non bénit) begrub. Pf. Bollenbach entgegnete, daß er im Namen des Pfarrers von Zimmerbach gehandelt und der Magistrat von Türkheim den verstorbenen Sentzenbach ehemals zum Einsiedler des Brudertals ernannt hätte. Bez.-Arch. Colm.. E. 2251.

[2]) Vor der Errichtung der neuen Kapelle fand man bei Eröffnung dieses Grabes den Leichnam des Bruders Ignatius noch fast unversehrt. Mündlich mitgeteilt.

Aug. Stöber [1]) schreibt: „Die Türkheimer wollten sich dieses Steines schon oft bemächtigen, da derselbe, wie sie behaupten, noch in ihrem Gemeindebanne liege. Allein, trotz aller angewandten Mühe und Anstrengung konnten sie den Stein nicht von der Stelle bringen, da der Heilige [2]) nicht in seiner Ruhe gestört werden will, an dem Orte haftet und denselben durch viele Heilungen und Wunder als seine Grabstätte bestätigt hat.“ Stöber verwechselt diese Grabplatte mit dem oben gedachten steinernen Kreuze. Der Sage nach sollte dieses Bild des Heilandes, nachdem es die Türkheimer während der Revolution geholt hatten am andern Tag wieder an seiner ersten Stelle gestanden haben, aber neuerdings nach Türkheim geschafft worden sein, um dasselbe dort von der teuflichen Wut der Patrioten zu schützen.

Seit Menschengedenken pilgern die Gläubigen von Nah und Fern zu diesem Wunderkreuze, um in ihren Leiden und Bekümmernissen Trost und Hilfe zu finden. [3]) Gleichzeitig legen sie am Grabe des ehrwürdigen Bruders Ignatius ihre Anliegen dem Allerhöchsten vor. [4]) Im Jahre 1868 rief sogar der Münstertäler Protestant Joh. Bresch begeistert aus: [5])

[1]) Die Sagen des Elsasses, 1, 83 u. Alsatia, 1858—1861, 261.

[2]) Obschon Bruder Ignatius fromm gelebt, so kann man ihn doch nicht den „Heiligen“ nennen.

[3]) Bischöfl. Archiv von Straßburg.

[4]) Stoffel, Wörterbuch des Ober-Elsasses, 73; Els. Samstagsblatt, 1868, 37; Straßb. Diözesanblatt, Febr. 1904. 71.

[5]) Els. Samstagsblatt, 1868, 37 u. 38.

„Dir Zimmerbach! heut meinen Gruß;
Dich, heiliger Ignazius!
In deinem Grab, im Mattenthal,
Dich grüß' ich heute auch zumal!

Du heilst die Welt von Kampf und Gicht,
So lähmend in den Gliedern liegt;
Du heilst die Welt an Augen krank;
Deß zollet alle Welt dir Dank.

Sei nie mit deiner Gnade fern'
Den Kranken, so dir nah'n im Herrn!
Hilf ihnen, . . . aber sei dabei
Den Reben hold im Monat Mai.

Laß sie an warmer Sonne blühn',
Laß sie mit süßen Trauben glüh'n,
Füll alle Tonnen, groß und klein
Die leer sind, an mit süßem Wein.

. . . .

Werd' ich einst lahm, so hilf mir geh'n,
Werd' ich einst blind, so mach' mich seh'n,
Und dürste ich, so schenk' mir ein,
Ignazius! vom Geisbühl—Wein."

Nach dem Tode des frommen Bruders Ignatius stellte man das nachstehende Inventar seiner Hinterlassenschaft auf:

„15 Livres in Silber theilweise in einem ledernen Säckchen;

2 Laden, die großentheils mit Schriften und Bildern gefüllt waren;

3 Skapuliere aus wollenem Ordenstuch;

1 Paar fast neue lederne Hosen;

1 Paar alte wollene Hosen;

1 noch älteres Paar wollene Hosen;

1 Paar alte wollene Strümpfe;
1 Paar gute Schuh;
1 Paar alte Pantoffeln;
1 Paar alte Überstrümpfe;
1 Paar alte wollene Handschuh;
1 mitelmäßig wollenes Habit;
2 „ wollene Mäntel;
3 alte Brusttücher;
3 „ graue Hüte;
1 kleine alte wollene Kutte;
2 alte Strohsäcke und
4 große beinerne Rosenkränze.

Küchengeschirr.

1 guterhaltener eiserner Hafen;
2 große eiserne Pfannen;
1 kleinere eiserne Pfanne;
1 Schweispfännlein [1]) und
1 Tischmesser mit einem weißen Beinheft.

Getuch.

1 altes kuder Tischtuch [2]);
5 alte Servietten und
1 alter Weitsack. [3])

[1]) Schmelzpfännchen.

[2]) Ein Tischtuch aus schlechtem Hanf. Ch. Schmitt, Wörterbuch der Straßburger Mundart, 64.

[3]) Ein an den beiden Enden zusammen gebundener Sack, den man über die Schultern hängend trägt. Die Oeffnung befindet sich in der Mitte, der vordere Teil gleicht dem hintern. Martin und Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten, 2. B., 3. Lief., 344.

Gewehr.

1 guter Karabiner.

Handgeschirr.

1 Pickel;[1])
1 Schrotaxt;
1 kleine Schrotaxt;
2 Schaufeln;
1 Rithau;[2])
1 Breithäulein;[3])
3 eiserne Weckchen;[4])
1 kleines Säßlein[5]) und ein Jeteisen;[6])
1 kleiner Steinbohrer;
1 Hammer;
1 Zange und Meißel und
1 kleine Schneiderschere.

1 blecherne Gartenspritz;[7])
1 blecherner Ölschoppen;
1 glaserne Laterne;
1 stürzerne Laterne;

[1]) Spitzhacke.
[2]) Hacke zum Ausstocken.
[3]) Kleine breite Hacke.
[4]) Ein kleiner Keil zum Holzhauen. Schmitt, Wörterbuch 115.
[5]) Kleine Säge.
[6]) Wühleisen zur Auflockerung des Bodens und Zerstörung des Unkrautes. Schmitt, 55.
[7]) In dem kleinen beim Hause gelegenen Garten hatte er einen erträglichen Bienenstand. Mündlich mitgeteilt.

1 kleine Kette mit 18 Gelenken an der Kamin- höhle und

1 eiserne Rattenfalle.

1 zinnernes Salzbüchschen;

1 tannenes Tischchen und

1 theils möß und theils eiserne Wanduhr mit dem Gewicht.

Wein.

In der Ermitage 1 dreiohmiges Fäßchen mit etwa anderthalben Ohmen neuer Weißwein; bei Johann Hermann, dem Bürgermeister in Zimmerbach, 6 Ohmen neuer Weißwein; zu Türkheim bei Joh. Georg Meyer 8 Ohmen Weißwein von 1754 und ungefähr 20 Ohmen neuer Weißwein und bei Franz Thomas Störkhel ungefähr 15 Ohmen aus dem letzten Jahre. [1])

Fässer.

In der Ermitage, 1 dreiohmiges, 2 zweiohmige, 1 ohmiges und 1 halbohmiges. Zu Türkheim 1 zwölfohmiges und ein achtohmiges, 1 Hochböttich und 1 kleiner Faßträchter.

Holz.

Ungefähr 7 Klafter allerhand aufgemachtes Holz und Stümpf.

Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme des Küchengeschirrs, sowie der im Bruderhause befindlichen Fäßchen

[1]) Dieser Wein wurde gesammelt und nach Gelegenheit zum Besten der Ermitage verkauft.

und des Brennholzes, wurden in die Stubenkammer eingeschlossen und dem Johann Ackermann von Zimmerbach zur Bewachung anvertraut. Da sich Niemand stellte, um diese Erbschaft zu erheben und einige Schulden vorhanden waren, sollte alles in Bündel gemacht und verkauft werden."

Der bereits genannte Johann Forny ersetzte mit Erlaubnis des Stadtvorstands von Türkheim den Bruder Ignatius (1. Juni 1757). Dieser ließ sich zu Ende 1744 in den Tertianer-Orden zu Rom einverleiben. Später kam er in die hiesige Waldbruderei, wo er „aus barmhertziger Leuthen Gutthat durch kleine zusammen gesammelte Almosen sich ein kleines Zimmerlein zugerichtet, auch mit Zierung des erbauten Kirchleins zur Ehre Gottes und Vermehrung des Gebets hinkommender andächtiger Personen nach Möglichkeit beigeholfen, mit der einsigen Absicht ins Künftige je mehr undt mehr zu steter Andacht den großen Gott in einer Wiltnüs zu dienen." [1]. Wie lange Bruder Forny in der Einsiedelei von Zimmerbach wohnte, konnte ich nicht ermitteln.

Während der Schreckensherrschaft ging die vom Geiste der Zeit verblendete Gemeinde von Zimmerbach, [2]) infolge eines Beschlusses des Departementsrats vom 3. Brumaire des 2. Jahres der Republik (24. Okt. 1793) mit dem Gedanken um, die Kapelle gänzlich zu zerstören. Als die Ratsherren der Stadt Türkheim dies hörten, versammelten sie sich auf dem Gemeindehause (9. Nov.) und erklärten,

[1]) Gemeindearchiv von Türkheim.
[2]) Siehe oben S. 62 u. 102.

daß Zimmerbach „gar kein Recht" auf das Gotteshäuschen hätte. Dann erwählten sie drei Männer aus ihrer Mitte, die sofort mit einigen Handwerksleuten von Türkheim in das Brudertal gehen mußten, um die Kapelle abzubrechen, damit sie nicht von frevlerischen Händen entweiht wurde.[1]) Das Kreuz und die noch brauchbaren Überreste sollten sie nach Türkheim transportieren, um dort dem Wunsche der Gemeinderatsherren gemäß und mit Erlaubnis des Bürgerpfarrers in der Pfarrkirche aufbewahrt zu werden.[2]) Am 15. Juni 1795 kam die zerstörte Ermitage als Nationalgut durch Kauf in Besitz des Ant. Liechty von Türkheim.[3])

Nach der Revolution wurde das Kreuz wieder an seinem früheren Standort aufgepflanzt und am 23. April 1804 mit Bischöfl. Genehmigung vom Pfarrer Kiener eingeweiht.[4]) Allein erst 50 Jahre darnach nahm sich Markus Runacher, Ziegler zu Türkheim, dessen Frau schwer krank lag, der niedergerissenen Kapelle an. Dieser gelobte nämlich eine neue, größere Kapelle beim Bruderkreuz zu erbauen, falls seine Gemahlin genesen würde. Nach diesem Versprechen erhielt die Frau wieder die völlige Gesundheit. Im Spätjahr 1854 bat dann Runacher bei der geistlichen und weltlichen Obrigkeit um die Er-

[1]) Diese Tatsache wurde mit Unrecht von einem Zimmerbacher Korrespondenten des „Elsässer Tagblatt", Nr. 99, 28. April 1904, bestritten.

[2]) Gemeindearchiv von Türkheim, Ratsprotokoll; Diözesanblatt, 1904, 71, Elsässer Kurier, 3. Mai 1904; Elsässer Hausfreund, 23. Mai 1904.

[3]) Bez.-Arch. Colm., L. 344.

[4]) Registre des anniversaires von Zimmerbach; Elsässer Kurier, 23. u. 24. April 1904.

mächtigung, das Kirchlein wieder aufzubauen. Das Gesuch wurde bewilligt. [1]) Indessen vergingen noch etwa 14 Jahre bis die mit Hecken überwucherten Trümmer des alten Bethauses verschwanden [2]) und an deren Stelle die neue 13 Meter lange und 7 Meter breite Kapelle errichtet wurde. Am Feste Kreuz-Erhöhung 1868 fand endlich die feierliche Einweihung des Gotteshauses unter dem Titel des hl. Kreuzes [3]) von Seiten des Pfarrers Deybach von Türkheim, in Gegenwart mehrerer Geistlichen und zahlreicher Gläubigen, statt. An demselben Tage wurde auch die Kapelle dem Pfarrer Joseph Spindler zur Verwaltung übergeben; so kam das Bruderkreuz neuerdings an Zimmerbach. Unsere geistlichen Vorsteher verschönerten allmählich die Kapelle; Pfarrer Spindler ließ u. a. ein Türmchen mit einem Glöcklein auf das Gebäude setzen, Pf. Faffa eine kleine Halle am Eingange desselben errichten und Pfarrer Uhlrich eine Sakristei

[1]) Genehmigungsschreiben des Bischofs:

Strasbourg, le 20 novembre 1854.

Monsieur le Préfet,

J'ai l'honneur de vous envoyer le dossier de la demande par laquelle le Sieur Runacker Marc, tuilier à Turckheim, sollicite l'autorisation de reconstruire une chapelle dans la forêt de cette commune. L'emplacement sur lequel la nouvelle chapelle doit être bâtie se trouvant près d'une croix qui est fréquemment visitée par de nombreux pèlerins, je ne puis qu'applaudir au projet du Sr Runacker et émettre un avis favorable à sa réalisation.

Agréez . . . .

† André, évêque de Strasbourg.

(Bischöfl. Archiv).

[2]) Alsatia, herausg. von Aug. Stöber, 1858—61, 261.

[3]) Und nicht zu Ehren des Bruders Ignatius, wie Stoffel (Wörterbuch, 73) und das Reichsland Elsaß-Lothringen (III, 137) es irrtümlich annehmen.

bauen. Das Kirchlein wurde gleichzeitig im Innern geziert, so daß man schon längst im Chore einen Altar aus weißem Sandstein, in dessen Nähe, rechts und links auf Schreinen, zwei alte, ziemlich gut gearbeitete, wohl aus der alten Kapelle herrührende Statuen aus Holz, die Schmerzensmutter und die heilige Anna darstellend, und an den Wänden Stationenbilder auf Leinwand, samt vielen Votivgemälden, Krücken, hölzernen Armen, Füßen und dgl., welche die Wallfahrer zur dankbaren Erinnerung an ihre Heilung oder Errettung in dem Heiligtume aufgehangen, sehen kann. Der Volksmund berichtet auch von einigen auffallenden Heilungen, die im Laufe des XIX. Jahrhunderts sich am Fuße des altehrwürdigen Kreuzes vollzogen. [1]) Diese gottgefällige Stätte wird 5 Mal im Jahre (am 25. April, Fest des heiligen Markus, am 3. Mai, Fest Kreuzerfindung, am Montag und Mittwoch der Bittwoche und am 14. September, Kreuzerhöhung und Hauptfest der Kapelle) von den Einwohnern Zimmerbachs prozessionsweise besucht. Am 3. Mai und am 14. September, wo besonders viele fremde Pilger dorthin wallen, wird bei günstiger Witterung die Predigt im Schatten des Kreuzes gehalten. Nach dem Hochamte wird den Gläubigen die hl. Kreuzpartikel, die der Geistliche von Zimmerbach mit der Prozession aus der Pfarrkirche gebracht hat, zum Kusse dargereicht. Der Pfarrer von Zimmerbach liest beinahe jeden Freitag die hl. Messe in der Kapelle. In den Nachmittagsstunden des Freitags, hauptsächlich in der Fastenzeit, gehen auch

[1]) Gütige Mitteilung des selig verst. Pfarrers Faffa.

Pilger von Zimmerbach und der Umgegend an diesen Gnadenort, um dem lieben Gott ihre geistigen und leiblichen Nöten darzulegen. [1]) Mögen immer mehr eifrige und fromme Christen dorthin ziehen!

2. Erklärung der Münzen.

In dieser Schrift kommen verschiedene Münzsorten vor. Damit aber der Leser in seinen Rechnungen sich nicht irre, so füge ich hier den Wert in deutscher Reichswährung aller in diesem Büchlein erwähnten Münzen bei.

Batzen: 1680 galt der Colmarer Batzen [2]) 2 Sols und 2²/₃ Denar oder stark 16 Pfennig. Im XVIII. Jahrhundert hatte er einen Wert von 13 Pf. und oft noch weniger.

Denar = ½ Pfg.

Dukaten: Galt 1651 24 M.

Groschen = 1 Sol und 8 Denar oder stark 9 Pfg.

Gulden oder Florin: Galt im XV. Jahrhundert 5 M. 50, vom Anfange des XVI. Jahrh. bis 1513

[1]) Volksfr., 19. Febr. 1893; Elsaß-Lothr. Samstags-Blatt, 1891, 390; Diözesanblatt, 1904, 71—73; Stöber, Sagen 83; Reichsland Elsaß-Loth., III, 1171 u. 1242; Clauß, Wörterb. des Elsaß, 455.

[2]) Die Herren von Rappoltstein hatten auch seit dem XIII. Jahrhundert das Recht, Münzen zu prägen (Hanauer, Etudes économiques, I, 102—104; Aug. Freihr. von Berstett, Versuch einer Münzgeschichte des Elsasses, 44; Engel-Lehr, Numismatique en Alsace, 39—40). Und im XVII. und XVIII. Jahrhundert führten die Pfälzer Fürsten in dem großen Wappen ihrer Münzen das Wappen von Rappoltstein.

schwankte er zwischen 4 M. 50 und 3 M. Später sank er sogar auf 2 M. und noch tiefer herab.

Heller = ungefähr ¼ Denar.

Krone = 1681 ungefähr 7 M.

Livre. 1) Baseler Livre: 1349 = 52 M., 1508 = 23 M., 1630 u. 1681 = 4 M., 1701—1709 = 3 M. 60, 1710—1775 = 2 M. 66 und 1775—1800 = 2 M. 2) Colmarer Livre: 1508 = 46 M., 1630 und 1681 = 8 M., 1701—1709 = 7 M. 20, 1710 —1775 = 5 M. 32 und 1800 = 4 M. 3) Französisches Livre (seit 1681 im Elsaß im Verkehr): 1681 —1716 = 1 M. bis 1 M. 30, 1718—1724 = 34 bis 72 Pfg. und von 1724 weg etwa 80 Pfg. 4) Livre-Heller: 1470 = 24 Mark.

Louis d'or = 16 M. 56.

Mark Silber (marc d'argent): 1354 und 1441 —1469 etwas über 41 Mark.

Pfennig = ungefähr 2 Heller.

Pfund: Schwankte von 1556 bis 1670 zwischen 2 und 3 M., mit Ausnahme einiger Jahre (1620—1623) während welcher diese Münze nur 60 Pfg. bis 1 M. 78 galt.

Rappen = 0 M. 022.

Schilling: Schwankte von 1501 bis 1670 zwischen 2 u. 15 Pfg.

Schilling-Heller: 1470 = 1 M. 20.

Sol. 1) Baseler Sol: 1302 = 1 bis 2 M., 1349 = 2 M. 60, 1441 = 1 M. 40. 2) Französischer Sol seit 1681 = 2 bis 4 Pfg.

Taler = ungefähr 4 M. 60.

Zum Schluß muß ich noch bemerken, daß die Kaufkraft des Geldes früher viel stärker war als heute. So hatte u. a. eine Mark Silber, die 41 Mark galt, vor 1300 eine Kaufkraft von 240 M. und nach diesem Zeitpunkt eine von 208 Mark. [1])

[1]) Hanauer, Etudes économiques I; Derselbe, Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace.

Inhalt.

Berichtigungen.

Aus Versehen haben sich einige Druckfehler hinsichtlich der neuen Orthographie in dieses Werkchen eingeschlichen. Es wird dem geneigten Leser leicht sein, dieselben zu korrigieren.



